

Landkreis Vechta | Postfach 1353 | 49375 Vechta

Windpark Bünne-Wehdel GmbH & Co. KG
vertreten durch Windpark Bünne-Wehdel Verwaltungs GmbH
vertreten durch Herren Reiner Borgmeyer, Ewald Seebode,
Dr. Thomas Tschiesche

Bornweg 28
49152 Bad Essen

Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Sachbearbeiter/in
Frau Böske

Amt für Bauordnung, Planung und Im-
missionsschutz

Zimmer Nr. 308

Tel.: 04441/898 - 2412

Fax: 04441/898 - 4401

eMail: 2412@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten

s.u. oder nach Terminvereinbarung

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

63.02513-2021-11

Datum:

13.01.2023

| | | | | |
|------------|---|----------|----------|----------|
| Vorhaben | Antrag gemäß § 4 BImSchG Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 5, 9, 10, 11); Typ: Nordex N 163/ 6.X TCS164 - 6.800 kW (NH=165,5 m; RD=163 m; H=247 m); Repowering Projekt Wind- park Bünne-Wehdel; | | | |
| Grundstück | | | | |
| Gemarkung | Dinklage | Dinklage | Dinklage | Dinklage |
| Flur | 5 | 5 | 5 | 7 |
| Flurstück | 63/2 | 71/2 | 50/4 | 312/162 |

I. Genehmigung

aufgrund Ihres Antrages vom 14.06.2021 wird Ihnen gemäß

- §§ 4 und 6 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 30.10.2015 (Nds. GVBl. S. 272) in der zurzeit geltenden Fassung

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N 163/ 6.X TCS164 mit folgenden Daten:

Nabenhöhe = 165,5 m

maximale Gesamthöhe = 247 m über natürlich gewachsenem Gelände

Rotordurchmesser = 163 m

Nennleistung = 6.800 kW

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Do. 14.30 - 17.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb dieser Zeiten

GENEHMIGUNG.DOCX

Telefon:

(0 44 41) 898 - 0

Telefax:

(0 44 41) 898 - 1037

Internet / eMail:

www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:

Landessparkasse zu Oldenburg

BIC: SLZODE22

IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:

Landkreis Vechta

Ravensberger Str. 20

49377 Vechta

an den folgenden Standorten erteilt:

| WEA | Gemarkung | Flur | Flurstück | Standort Koordinaten (ETRS 89 UTM 32N) Rechtswert | Hochwert |
|-----|-----------|------|-----------|--|-----------|
| 05 | Dinklage | 5 | 63/2 | 435 075 | 5 835 557 |
| 09 | Dinklage | 5 | 71/2 | 435 429 | 5 834 993 |
| 10 | Dinklage | 5 | 50/4 | 435 792 | 5 834 765 |
| 11 | Dinklage | 7 | 312/162 | 435 858 | 5 834 345 |

Diese Genehmigung konzentriert die nach § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Abs. 6 NBauO). Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht.

Dieser Bescheid schließt folgenden Entscheidung mit ein:

- I. Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) gem. § 22 Abs. 3 NNatSchG
- II. Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Bereich des Amtes Vechta gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Für die Herstellung folgender Gewässerkreuzungen mit Kabeltrassen werden die wasserrechtlichen Plangenehmigungen gem. § 57 NWG einkonzentriert:

Kreuzung K1

| | |
|---|--|
| <u>Gewässer:</u> Öffentl. Wasserzug Nr. 5.0/9 | <u>Eigentümer:</u> Hase-Wasseracht |
| <u>Gemarkung:</u> Dinklage | <u>Flur:</u> 7 <u>Flurstück:</u> 312/162 |
| <u>Ostwert:</u> 435777,0 | <u>Nordwert:</u> 5834468,0 |

Kreuzung K2

| | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| <u>Gewässer:</u> eigener Privatgraben | <u>Eigentümer:</u> |
| <u>Gemarkung:</u> Dinklage | <u>Flur:</u> 5 <u>Flurstück:</u> 50/4 |
| <u>Ostwert:</u> 435711,0 | <u>Nordwert:</u> 5834670,0 |

Kreuzung K3

| | |
|---|---------------------------------------|
| <u>Gewässer:</u> Öffentl. Wasserzug Nr. 5.0/7 | <u>Eigentümer:</u> Hase-Wasseracht |
| <u>Gemarkung:</u> Dinklage | <u>Flur:</u> 5 <u>Flurstück:</u> 36/2 |
| <u>Ostwert:</u> 435688,0 | <u>Nordwert:</u> 5834715,0 |

Kreuzung K4

| | |
|---|---------------------------------------|
| <u>Gewässer:</u> Öffentl. Wasserzug Nr. 5.0, Bünner-Wehdeler-Grenzkanal | <u>Eigentümer:</u> Hase-Wasseracht |
| <u>Gemarkung:</u> Dinklage | <u>Flur:</u> 5 <u>Flurstück:</u> 71/3 |

Ostwert: 435045,0Nordwert: 5835532,0

Für die Herstellung folgender Gewässerverrohrung auf einer Länge von 90 m des Gewässers Nr.5 0/7 werden die wasserrechtlichen Plangenehmigungen gem. § 68 NWG einkonzentriert:

Verrohrung V3(90m) + Sandfang

Gewässer: Öffentl. Wasserzug Nr. 5.0/7Eigentümer: Hase-WasserachtGemarkung: DinklageFlur: 5Flurstück: 36/2Ostwert: 435335,0Nordwert: 5835788,0

Für die Herstellung folgender Gewässerverrohrungen des Straßenseitengrabens der L845 für die Zufahrt zur WEA werden die wasserrechtlichen Plangenehmigungen gem. § 57 NWG einkonzentriert:

Verrohrung V1(27m) DN 600 mm, temporäre Verrohrung

Gewässer: Straßenseitengraben L 845Eigentümer: Niedersächsische Landesbehörde für Straßen und VerkehrGemarkung: DinklageFlur: 4Flurstück: 78/2Ostwert: 435116,0Nordwert: 5836464,0

Verrohrung V2(7m) DN 400 mm, dauerhafte Verrohrung

Gewässer: Straßenseitengraben L 845Eigentümer: Niedersächsische Landesbehörde für Straßen und VerkehrGemarkung: DinklageFlur: 5Flurstück: 76/8Ostwert: 435128,0Nordwert: 5836450,0

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung ausgenommen sind (z.B. Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz).

Sie haben die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Genehmigung und die als Anlagen beigefügten Unterlagen sind beim Betrieb so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.

II. Genehmigungsunterlagen

Alle eingereichten Antragsunterlagen, einschließlich der darin gemachten Angaben hinsichtlich Anzahl, Größen, technische Angaben, Mengen und Ausführung sowie die vor Baubeginn einzureichenden Statischen Nachweise entsprechend der Nebenbestimmungen (Typenstatik), sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die Antragsunterlagen sind verbindlich, soweit sich aus dem Tenor und den Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung nichts anderes ergibt, d.h. die Anlagen müssen den mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen entsprechen, soweit durch die nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweise nichts anderes bestimmt ist.

Bei den Antragsunterlagen handelt es sich insbesondere um:

- Schallimmissionsermittlung für den Windpark Bünne-Wehdel GmbH & Co.KG mit der Ref.Nr.:UL-GER-AP21-13948232-01 Ausgabe 02 der UL International GmbH vom 16.08.2021
- Schattenwurfprognose für den Windpark Bünne-Wehdel GmbH & Co.KG mit der Ref.Nr.:UL-GER-AP20-13224999-02 Ausgabe 04 der UL International GmbH vom 19.07.2021
- Allgemeine Dokumentation, Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen vom 01.07.2020
- Maßnahmen bei Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen für den Windpark Bünne-Wehdel (4x Nordex N163) im Landkreis Vechta
- UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan zum geplanten Repowering des Windparks „Bünner Wohld“ als Teil des interkommunalen Windparks „Bünne-Wehdel“ in der Stadt Dinklage, Landkreis Vechta, Version 3 vom 24.11.2021 von Stadtlandkonzept, Planungsbüro für Stadt & Umwelt.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung von elf Windkraftanlagen im Windpark Wehdel-Bünne vom 12.03.2021, erstellt von Schreiber Umweltplanung, Bramsche
- Avifaunistisches Gutachten für den Windpark Badbergen/Dinklage- Repowering Landkreise Osnabrück und Vechta, vom Februar 2020, erstellt durch Bio-Consult, 49191 Belm
- Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse für Windenergieprojekt „Repowering WP Bünne-Wehdel“, LK Osnabrück / LK Vechta vom Februar 2020, erstellt durch Dense & Lorenz, Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung, Osnabrück
- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung für Repowering – Planung Windpark „Bünne-Wehdel“ vom Oktober 2020, erstellt durch LandPlan OS Landschaftsplanung, Osnabrück
- Baugrundgutachten für Errichtung von 11 Windenergieanlagen im Windpark Bünne-Wehdel, Projekt-Nr.:220436 vom 10.03.2021, erstellt durch Dr. Schleicher & Partner, Ingenieurgesellschaft MbH, Gronau
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Bünne-Wehdel, Ref.-Nr.: F2E-2021-TGU-035,Rev.1 vom 21.09.2021, erstellt durch F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg
- Dokumentation der Standortbesichtigung im Rahmen der Bewertung der Standorteignung von WEA am Standort Bünne Wehdel, Ref.-Nr.: F2E-2019-TGZ-055, vom 11.11.2020, erstellt durch F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg

Die Bauzeichnungen und anderen Bauvorlagen wurden auf Grund des § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nur auf die in dieser Verordnung genannten Anforderungen an das öffentliche Baurecht geprüft. Dafür, dass die nicht geprüften Bauvorlagen dem öffentlichen Baurecht entsprechen, ist der Architekt / Entwurfsverfasser verantwortlich.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung erfolgt ist. Ich kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Ablauf der genannten Fristen zu stellen. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr.

2 BImSchG, wenn die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben werden. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

IV. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit den nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt. Sofern in den Nebenbestimmungen auf den Baubeginn Bezug genommen wird, gelten nicht als Baubeginn die vorbereitenden Maßnahmen zum Fundamentbau (Erdarbeiten) sowie das Zurückschneiden von Gehölzen zur Verbreiterung von Wegen als bauvorbereitende Maßnahme.

Die Erteilung von Nebenbestimmungen liegt in meinem Ermessen. Ich habe mein Ermessen gemäß § 40 VwVfG dabei entsprechend dem Zweck der Ermächtigung pflichtgemäß ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Meine Nebenbestimmungen verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sind auch geeignet, angemessen und erforderlich. Sie sollen vielmehr sicherstellen, dass das öffentliche Recht eingehalten wird. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

01. Bauaufsicht

01.01 Bedingung für die Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlagen ist der Rückbau der fünf Altanlagen. Die fünf Altanlagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 06.03.2002 (AZ:63.03089-2000-11) sind oberirdisch vollständig zurückzubauen. Im Fundamentbereich beschränkt sich der Rückbau der Altanlagen auf die Eckstiele der Gittermasten. Es ist die weitgehende Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen sicherzustellen. Der Rückbau ist bodenkundlich zu begleiten und zu dokumentieren. Spätestens vier Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten ist die Genehmigungsbehörde über die geplanten Arbeiten zu informieren. Innerhalb von zwei Monaten nach dem abgeschlossenen (Teil-) Rückbau der fünf Altanlagen ist der Bericht der bodenkundlichen Begleitung der Unteren Bodenschutzbehörde (Frau Peters, 2521@landkreis-vechta.de) vorzulegen.

Es ergibt sich nachfolgende Rückbausystematik:

- a) Vor Inbetriebnahmen (IBN) der Neu-WEA 5 muss Rückbau der Alt-WEA Bad05 (Badbergen 5) und Din01 (Din01 = Dinklage 1) erfolgen.
 - b) Vor IBN der Neu-WEA 9 muss Rückbau der Alt-WEA Din02 erfolgen.
 - c) Vor IBN der Neu-WEA 10 muss Rückbau der Alt-WEA Din03, Din04 und Din05 erfolgen.
 - d) Vor IBN der Neu-WEA 11 muss Rückbau der Alt-WEA Din04 erfolgen.
- Mit dieser Rückbausystematik wird sichergestellt, dass vor der IBN der letzten Neu-WEA alle Alt-WEA zurückgebaut sind.

Der Sicherheitsabstand für die Errichtung einer Neu-WEA neben einer noch in Betrieb befindlichen Alt-WEA beträgt mindestens 80 m (jeweils vom Turmmittelpunkt der WEA gemessen) Dieser Sicherheitsabstand wird bei der Neu-WEA 9 (Landkreis Vechta) unterschritten. Aus diesem Grund ist die Alt-WEA NX 70135 (Din02) bis auf OK Fundamenteinbauteil zurückzubauen, bevor mit dem Aufbau der Neu-WEA 9 begonnen wird.

Der restliche Rückbau von Fundamenten, nicht mehr benötigten Wegen und Kranstellflächen kann (unmittelbar) nach der Inbetriebnahme der Neu-WEA erfol-

len.

Begründung:

Unbeschadet des § 12 Abs. 1 BlmSchG erlasse ich diesen Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bedingung. Diese Bedingung ist geeignet, erforderlich sowie angemessen und entspricht demnach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sodass ich mein Ermessen im Sinne des § 40 VwVfG ausgeübt habe. Dadurch, dass zunächst die fünf Altanlagen zurückzubauen sind, bevor die Neuanlagen in Betrieb genommen werden, stelle ich sicher, dass die Altanlagen in dem geforderten Maß in jedem Fall zurückgebaut werden. Es ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel ersichtlich.

01.02 Mir ist vor Beginn der vorbereitenden Arbeiten für die Zufahrt und Herrichten der Baufelder, sowie vor Beginn der Rückbauarbeiten für die bestehenden WEA ein Lageplan mit Eintragung der Zufahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge von der öffentlichen Erschließungsstraße bis zur WEA einzureichen.

01.03 Vor Beginn der Arbeiten (insbesondere der Tiefbauarbeiten) haben Sie sich davon zu vergewissern, ob evtl. Versorgungseinrichtungen (Leitungen/Kabel) eines Versorgungsunternehmens tangiert werden, da die Annäherung an diese Einrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sein kann (z.B. Westnetz, Telekom, EWE Netz, OOWV, Wasserverband Bersenbrück).

01.04 Die Genehmigung für das o. g. Bauvorhaben ergeht unter der Bedingung, dass hierfür eine geprüfte statische Berechnung z.B. in Form einer Typenprüfung der geplanten WEA mit zugehörigen Boden- bzw. Gründungsnachweis vorliegt (aufschiebende Bedingung).

Zu diesem Zweck ist mir die entsprechende Statik mindestens sechs Wochen vor Baubeginn der WEA zur Prüfung vorzulegen. Die geprüfte Statik wird zum Bestandteil der Antragsunterlagen.

01.05 Es ist untersagt, mit dem Bau der Anlagen zu beginnen, solange die Nachweise über die Standsicherheit noch nicht geprüft worden sind. Die Gebühren hierfür werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt. Falls in den Prüfberichten Nachträge oder weitere Unterlagen gefordert werden, sind diese so rechtzeitig einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft auf der Baustelle vorliegen.

Ich weise darauf hin, dass die Zuwiderhandlung gegen diese Auflage eine Ordnungswidrigkeit nach § 80 NBauO darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

01.06 Die Ausführung der Gründung und die Errichtung der WEA hat entsprechend der Typenprüfung, der Standsicherheitsnachweise in Verbindung mit dem Baugrundgutachten sowie unter Berücksichtigung des Gutachtens zur Standorteignung zu erfolgen.

Das mit der Prüfung der statischen Nachweise für die Gründung beauftragte

Prüfingenieurbüro wird mit der Bauüberwachung beauftragt. Der Baubeginn ist dem Büro rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Baugrubenabnahmen sind beim vorgenannten Büro rechtzeitig zu beantragen und durchführen zu lassen.

01.07 Der Beginn der Wegebauarbeiten und Baufeldfreimachung (Rodung) ist mir mindestens 6 Wochen vor Beginn mitzuteilen.

01.08 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA ist mir formlos schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige und folgende Unterlagen müssen mir bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung der Abschaltvorrichtung zur Minimierung des Tötungsrisikos von Fledermäusen und kollisionsgefährdeten Brutvögel, sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

01.09 Bis spätestens 2 Monate nach der Inbetriebnahme einer jeden WEA ist durch einen nach § 29a BImSchG anerkannten Sachverständigen (z.B. technische Prüfstelle oder TÜV) zu bestätigen, dass die Anlage, einschließlich der maschinentechnischen Anlagenteile, betriebssicher und ordnungsgemäß errichtet wurde. Der Prüfbericht bzw. das Inbetriebnahmeprotokoll ist mir unverzüglich vorzulegen.

01.10 Der Betreiber ist verpflichtet, die WEA innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, wenn die WEA endgültig außer Betrieb genommen wird. Der Rückbau beinhaltet gemäß Nr. 3.5.2.3 des Windenergieerlasses 2021 die Beseitigung der Anlage, welche der bisherigen Nutzung diente und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes.

Zurückzubauen sind alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen. Hiervon ausgenommen sind Wege, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden sollen und unter Nr. 14.10 des Anhangs zum § 60 NBauO fallen. Die durch die Anlage bedingte Bodenversiegelung ist so zu besei-

tigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht. Die Fundamente sind bis unterhalb der Fundamentplatte (Sauberkeitsschicht) zu beseitigen.

Ein Rückbau der Pfähle bei einer Tiefengründung oder von Rüttelstopfsäulen ist im Rahmen des Rückbaus mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären. Aus ökologischen Gründen kann gegebenenfalls auf die Beseitigung der Pfähle bei einer Tiefengründung verzichtet werden.

- 01.11 Ein Wechsel des Betreibers einer WEA ist mir rechtzeitig vor Übergabe der Anlage mit genauer Standort- und Anlagenbezeichnung schriftlich bekannt zu geben.
- 01.12 Jede Havarie oder sonstige, die Sicherheit beeinträchtigende Schadensfälle sind mir unverzüglich wie folgt mitzuteilen:
- der Rettungsleitstelle des Landkreises Vechta unter Tel. 04441/19222 sowie
 - zusätzlich während der Dienstzeit der Unteren Immissionsschutzbehörde unter Tel. 04441/898-2427 mitzuteilen

02. Technische Überprüfungen

- 02.01 Unverzüglich nach Errichtung der Anlagen ist durch den Errichter der WEA zu bescheinigen, dass die errichtete Anlage und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 02.02 Die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sowie die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen. Diese Frist kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten fachkundigen Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt und eine laufende Wartung durchgeführt wird. Ein solcher Wartungsvertrag ist mir vorzulegen.
- 02.03 Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren zu überprüfen. Nach 12 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre. Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.
- Änderungen der Prüfungsintervalle wegen neuer technischer Erkenntnisse bleiben vorbehalten.
- 02.04 Kürzere regelmäßige Kontrollintervalle, die sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfung ergeben, sind einzuhalten.
- 02.05 Die wiederkehrenden Prüfungen der Maschinen der WEA einschließlich der Rotorblätter und der Sicherheitseinrichtungen sowie der Standsicherheit der gesamten Bauwerke sind von dem für die WEA Verantwortlichen (Betreiber) in den erforderlichen Prüfintervallen auf seine Kosten zu veranlassen und durch einen hierfür anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen.

Prüfberichte und Wartungsverträge sind mir unaufgefordert vorzulegen. Der Betreiber hat die vom Sachverständigen für erforderlich gehaltenen Maßnahmen unverzüglich vorzunehmen.

03.Immissionen Lärm

03.01 Die Anlagen WEA 05, WEA 09, WEA 10 und WEA 11 dürfen maximal in folgendem Betriebsmodus betrieben werden:

Im Tagbetrieb (06:00 Uhr – 22:00 Uhr)
Betriebsmodus „Mode 1“

Von den Anlagen darf maximal in den Tagstunden ein Schalleistungspegel von LWA = 106,4 dB(A) zuzüglich dem Wert für die Messunsicherheit (0,5 dB) sowie dem Wert für die Produktstandartabweichung (1,2 dB) ausgehen. $L_{e,max} = 108,1$ dB

Folgendes Oktavbandspektrum des Schalleistungspegels und maximal zulässigen Emissionspegel $L_{e,max}$ der Nordex N163-6.8 für den Tagzeitraum wird hierbei angesetzt:

| | | | | | | | | | |
|-------------|------|------|-------|-------|-------|------|------|------|--------|
| Frequenz | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Gesamt |
| $L_{e,max}$ | 94,5 | 98,3 | 101,2 | 102,3 | 102,2 | 98,2 | 88,1 | 66,5 | 108,1 |

03.02 Die WEA 11 kann in den Nachtstunden (22:00 Uhr-6:00 Uhr) ebenfalls im vorgenannten Betriebsmodus (Mode 1) betrieben werden.

03.03 Die Anlagen WEA 05, WEA 09, dürfen maximal in folgendem Betriebsmodus betrieben werden:

Im Nachtbetrieb (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)
Betriebsmodus „Mode 11“

Von den Anlagen darf maximal in den Nachtstunden ein Schalleistungspegel von LWA = 100 dB(A) zuzüglich dem Wert für die Messunsicherheit (0,5 dB) sowie dem Wert für die Produktstandartabweichung (1,2 dB) ausgehen. $L_{e,max} = 101,7$ dB

Folgendes Oktavbandspektrum des Schalleistungspegels und maximal zulässigen Emissionspegel $L_{e,max}$ der Nordex N163-6.8 für den Nachtzeitraum wird hierbei angesetzt:

| | | | | | | | | | |
|-------------|------|------|------|------|------|------|------|------|--------|
| Frequenz | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Gesamt |
| $L_{e,max}$ | 88,1 | 91,9 | 94,8 | 95,9 | 95,8 | 91,8 | 81,7 | 60,1 | 101,7 |

03.04 Die Anlagen WEA 10 darf maximal in folgendem Betriebsmodus betrieben werden.

Im Nachtbetrieb (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)
Betriebsmodus „Mode 9“

Von den Anlagen darf maximal in den Nachtstunden ein Schalleistungspegel von LWA = 101 dB(A) zuzüglich dem Wert für die Messunsicherheit (0,5 dB) sowie dem Wert für die Produktstandartabweichung (1,2 dB) ausgehen. $L_{e,max} = 102,7$ dB

Folgendes Oktavbandspektrum des Schalleistungspegels und maximal zulässigen Emissionspegel $L_{e,max}$ der Nordex N163-6.8 für den Nachtzeitraum wird hierbei angesetzt:

| | | | | | | | | | |
|-------------|------|------|------|------|------|------|------|------|--------|
| Frequenz | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Gesamt |
| $L_{e,max}$ | 89,1 | 92,9 | 95,8 | 96,9 | 96,8 | 92,8 | 82,7 | 61,1 | 102,7 |

- 03.05 Die Anlagen sind mit einer Einrichtung auszustatten, die kontinuierlich geeignete Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) aufzeichnen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht.
- 03.06 Folgende Immissionsrichtwerte dürfen durch die Gesamtbelastung (Vorbelastung durch vorhandene und geplante WEA und sonstige, nach der TA Lärm relevanten Anlagen, sowie der Zusatzbelastung der hier genehmigten WEA sowie der Repowering-Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.31a „Windpark Wehdel-Neuaufstellung“ der Gemeinde Badbergen) in der Nachbarschaft an folgenden maßgeblichen Immissionsorten (IO) (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Stand November 1989, vgl. A.1.3. des Anhangs zur TA-Lärm) nicht überschritten werden:

Für die folgenden maßgeblichen Immissionsorte im Dorf- und Mischgebiet

tagsüber (06:00-22:00 Uhr) 60,0 dB(A)

nachts (22:00-06:00 Uhr) 45,0 dB(A)

| | | |
|------|--------------------------|-------------------|
| IO3 | Grönloher Triftweg 25 B | 49635 Badbergen |
| IO4 | Fresenweg 8c | 49635 Badbergen |
| IO5 | Im Großen Felde 78 | 49635 Badbergen |
| IO6 | Dinklager Straße 57 | 49610 Quakenbrück |
| IO7 | Dinklager Straße 64 | 49610 Quakenbrück |
| IO8 | Dinklager Straße 72 | 49610 Quakenbrück |
| IO10 | Quakenbrücker Straße 109 | 49413 Dinklage |
| IO11 | Bünner Wohld 12 | 49413 Dinklage |
| IO12 | Bünner Wohld 10 | 49413 Dinklage |
| IO13 | Bünner Ringstraße 56 | 49413 Dinklage |
| IO14 | Bünner Ringstraße 54 | 49413 Dinklage |
| IO15 | Badberger Straße 13 | 49413 Dinklage |
| IO16 | Badberger Straße 18 | 49413 Dinklage |
| IO17 | Badberger Straße 19 | 49413 Dinklage |
| IO18 | Badberger Straße 28 | 49413 Dinklage |
| IO19 | Grönloher Triftweg 25 | 49635 Badbergen |

Für die folgenden maßgeblichen Immissionsorte im allgemeinem Wohngebiet

tagsüber (06:00-22:00 Uhr) 55,0 dB(A)

nachts (22:00-06:00 Uhr) 40,0 dB(A)

| | | |
|------|-------------------------------|-----------------|
| IO20 | Bühnenstraße 215 | 49635 Badbergen |
| IO21 | Dietrich-Bonhoeffer-Straße 23 | 49413 Dinklage |
| IO22 | Schulstraße 32b | 49635 Badbergen |

Für die vorgenannten Immissionsorte im reinem Wohngebiet

tagsüber (06:00-22:00 Uhr) 50,0 dB(A)
 nachts (22:00-06:00 Uhr) 35,0 dB(A)

IO23 An der Wrau 5 49610 Quakenbrück

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen vorgenannten Immissionspunkten wird in der Schallimmissionsermittlung des Büros UL International GmbH, Kasinoplatz 3, 26122 Oldenburg im Bericht, Ref.Nr.:UL-GER-AP21-13948232-01 vom 16.August 2021, Ausgabe 02, die Bestandteil der Genehmigung ist, nachgewiesen.

- 03.07 Eine Überschreitung um 1 dB(A) bis zu einem Wert von 46 dB(A) ist aufgrund der Vorbelastung gemäß Nummer 3.2.1 Abs.3 TA Lärm an folgenden Immissionsorten zulässig:

IO1 Fresenweg 67 49635 Badbergen
 IO2 Bünner Wohld 8 49413 Dinklage
 IO9 Dinklager Straße 74 49610 Quakenbrück

- 03.08 Innerhalb eines Jahres ist für die WEA 5, die die kürzeste Entfernung zu der nächsten Wohnbebauung aufweist, eine Abnahmemessung durchzuführen. Durch die Abnahmemessung ist der Nachweis zu führen, dass der im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte Emissionswert dem dieser Genehmigung zugrunde gelegten Emissionswerte nicht überschreitet.

Abweichend kann mit meiner Zustimmung auch eine andere WEA für Durchführung der Abnahmemessung vorgeschlagen werden.

Die Messung hat durch eine anerkannte Messstelle nach § 29 b BImSchG zu erfolgen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das nachweislich Erfahrung mit der Messung von WEA hat und das nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat. Ein Messkonzept ist mit der Genehmigungsbehörde im Vorfeld abzustimmen. Sofern eine Messung (z.B. aufgrund der Witterungsbedingungen) nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durchführbar ist, ist die Genehmigungsbehörde darüber umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. Nach Durchführung der Messung ist dem Landkreis Vechta ein Exemplar des Gutachtens zuzusenden. Bei einer Überschreitung der zulässigen Lärmwerte werden dem Betreiber entsprechende Maßnahmen zur Minderung auferlegt.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist mir eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.

- 03.09 Parallel zu der Abnahmemessung ist im Rahmen einer Immissionsmessung der Nachweis zu erbringen, dass der Immissionsrichtwert an den am stärksten belasteten maßgeblichen Immissionsorten, hier IO1, IO2, und IO9 unter Berücksichtigung der

Überschreitung um 1 dB(A) gemäß Nummer 3.2.1 Abs.3 TA Lärm eingehalten wird.

- 03.10 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA-Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Die Emission darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls im Rahmen der emissionsseitigen Abnahmemessung eine geringe Tonhaltigkeit (KTN = 2 dB) festgestellt wird, ist im Rahmen einer immissionsseitigen Abnahmemessung deren Immissionsrelevanz zu untersuchen. Dabei muss die Messung nur in dem Windgeschwindigkeits-/Leistungs-/Drehzahlenbereich erfolgen, bei dem emissionsseitig die Tonhaltigkeit festgestellt wurde. Bei einer im Nahfeld nachgewiesenen Tonhaltigkeit mit einem KTN > 2 dB bei Frequenzen > 3 kHz kann auf einen Tonzuschlag am Wohnhaus verzichtet werden, wenn im Emissionsbericht plausibel und nachvollziehbar dargelegt wird, dass die festgestellte Tonhaltigkeit aufgrund der z. B. hohen Luftabsorption für die maßgebliche Immissionsorte keine Immissionsrelevanz hat.

04. Immissionen Schattenwurf

- 04.01 Zum Nachweis der Schattenwurfzeiten wurde die Schattenwurfprognose des Büros UL International GmbH, Kasinoplatz 3, 26122 Oldenburg, Bericht Ref.Nr.:UL-GER-WP20-13224999-02 vom 19.Juli 2021, Ausgabe 04, vorgelegt, die Bestandteil der Genehmigung ist.

An folgenden Immissionsorten werden die theoretischen Schattenwurfzeiten unter Berücksichtigung der am Standort Bünne-Wehdel neu geplanten WEA sowie unter Berücksichtigung der in der Nähe bestehenden Windparks als Vorbelastung überschritten:

| | | |
|------|--------------------------|----------------|
| IO1 | Wulfenauer Mark 2 | 49413 Dinklage |
| IO2 | Wulfenauer Mark 1 | 49413 Dinklage |
| IO3 | Wulfenauer Mark 1 ost | 49413 Dinklage |
| IO4 | Quakenbrücker Straße 108 | 49413 Dinklage |
| IO5 | Bünner Wohld 12 | 49413 Dinklage |
| IO6 | Mühlenstraße 1 | 49413 Dinklage |
| IO7 | Mühlenstraße 1A | 49413 Dinklage |
| IO8 | Quakenbrücker Straße 107 | 49413 Dinklage |
| IO9 | Quakenbrücker Straße 106 | 49413 Dinklage |
| IO10 | Quakenbrücker Straße 105 | 49413 Dinklage |
| IO11 | Quakenbrücker Straße 102 | 49413 Dinklage |
| IO12 | Quakenbrücker Straße 101 | 49413 Dinklage |
| IO13 | Quakenbrücker Straße 99 | 49413 Dinklage |
| IO14 | Quakenbrücker Straße 100 | 49413 Dinklage |
| IO15 | Quakenbrücker Straße 98 | 49413 Dinklage |
| IO16 | Bünner Wohld 10 | 49413 Dinklage |
| IO17 | Bünner Wohld 9 | 49413 Dinklage |
| IO18 | Bünner Wohld 7 | 49413 Dinklage |
| IO19 | Bünner Wohld 8 | 49413 Dinklage |
| IO20 | Bünner Wohld 6 | 49413 Dinklage |
| IO21 | Bünner Wohld 5 | 49413 Dinklage |
| IO22 | Bünner Wohld 4 | 49413 Dinklage |
| IO23 | Bünner Wohld 3 | 49413 Dinklage |

| | | |
|------|----------------------|-------------------|
| IO24 | Bünner Wohld 1 | 49413 Dinklage |
| IO25 | Bünner Ringstraße 50 | 49413 Dinklage |
| IO26 | Bünner Wohld 2A | 49413 Dinklage |
| IO27 | Bünner Wohld 2 | 49413 Dinklage |
| IO28 | Bünner Ringstraße 53 | 49413 Dinklage |
| IO29 | Bünner Ringstraße 55 | 49413 Dinklage |
| IO30 | Bünner Ringstraße 56 | 49413 Dinklage |
| IO31 | Bünner Ringstraße 54 | 49413 Dinklage |
| IO32 | Badberger Straße 13 | 49413 Dinklage |
| IO33 | Badberger Straße 18 | 49413 Dinklage |
| IO34 | Badberger Straße 19 | 49413 Dinklage |
| IO35 | Bünner Wohld 21B | 49413 Dinklage |
| IO36 | Bünner Wohld 21A | 49413 Dinklage |
| IO37 | Bünner Wohld 20 | 49413 Dinklage |
| IO38 | Bünner Wohld 21 | 49413 Dinklage |
| IO39 | Bünner Wohld 22 | 49413 Dinklage |
| IO40 | Bünner Wohld 23 | 49413 Dinklage |
| IO41 | Bünner Wohld 24A | 49413 Dinklage |
| IO42 | Bünner Wohld 24 | 49413 Dinklage |
| IO43 | Bünner Wohld 25B | 49413 Dinklage |
| IO44 | Bünner Wohld 25 | 49413 Dinklage |
| IO45 | Bünner Wohld 25A | 49413 Dinklage |
| IO46 | Bünner Wohld 29 | 49413 Dinklage |
| IO47 | Bünner Wohld 27 | 49413 Dinklage |
| IO48 | Bünner Wohld 28 | 49413 Dinklage |
| IO49 | Bünner Wohld 30A | 49413 Dinklage |
| IO50 | Bünner Wohld 31A | 49413 Dinklage |
| IO51 | Bünner Wohld 31 | 49413 Dinklage |
| IO52 | Bünner Wohld 33 | 49413 Dinklage |
| IO53 | Bünner Wohld 32 | 49413 Dinklage |
| IO54 | Fresenweg 8c | 49635 Badbergen |
| IO55 | Fresenweg 67 | 49635 Badbergen |
| IO56 | Triftweg 64 | 49635 Badbergen |
| IO57 | Triftweg 74 | 49635 Badbergen |
| IO58 | Zum Kamp 6C | 49635 Badbergen |
| IO59 | Lechterker Straße 23 | 49635 Badbergen |
| IO60 | Lechterker Straße 70 | 49635 Badbergen |
| IO61 | Lechterker Straße 69 | 49635 Badbergen |
| IO62 | Lechterker Straße 68 | 49635 Badbergen |
| IO63 | Im Großen Felde 77 | 49635 Badbergen |
| IO64 | Im Großen Felde 72 | 49635 Badbergen |
| IO65 | Im Großen Felde 41 | 49635 Badbergen |
| IO66 | Im Großen Felde 78 | 49635 Badbergen |
| IO67 | Lechterker Straße 73 | 49635 Badbergen |
| IO69 | Trentlager Weg 29 | 49635 Badbergen |
| IO70 | Dinklager Straße 53 | 49610 Quakenbrück |
| IO71 | Dinklager Straße 55 | 49610 Quakenbrück |
| IO72 | Dinklager Straße 56 | 49610 Quakenbrück |
| IO73 | Dinklager Straße 57 | 49610 Quakenbrück |
| IO74 | Dinklager Straße 58 | 49610 Quakenbrück |

| | | |
|------|--------------------------|-------------------|
| IO75 | Dinklager Straße 60 | 49610 Quakenbrück |
| IO76 | Dinklager Straße 64 | 49610 Quakenbrück |
| IO77 | Dinklager Straße 70 | 49610 Quakenbrück |
| IO78 | Dinklager Straße 72 | 49610 Quakenbrück |
| IO79 | Dinklager Straße 74 | 49610 Quakenbrück |
| IO80 | Quakenbrücker Straße 109 | 49413 Dinklage |

Die WEA sind daher mit einer geeigneten Abschaltvorrichtung auszustatten und so zu betreiben, dass überprüfbar und nachweisbar sichergestellt wird, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA an den o. g. Immissionsorten den astronomisch maximal möglichen Wert von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreiten.

Bei Verwendung einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die meteorologische Beschattungsdauer auf 8 Stunden/Jahr zu begrenzen.

Für diese Immissionsorte sind alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Gebäude, bei denen die Grenzwerte gerade eingehalten werden, sind bei der Programmierung zu berücksichtigen.

Als Immissionsort sind auch die an Wohngebäude angrenzenden Außenwohnflächen wie Terrassen und Balkone mit den entsprechenden Parametern für die Programmierung einzubeziehen.

- 04.02 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen. Die aktuellen Daten für das Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 04.03 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die entsprechende WEA innerhalb des ermittelten Beschattungszeitraums des Immissionsortes unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 04.04 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorstehend genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

05.Eiswurf

- 05.01 Alle WEA sind mit einem Eisansatzerkennungssystem in Form einer Standard-Sensorik für Eiserkennung auszustatten. Es ist zu gewährleisten, dass sich die WEA bei Eiserkennung automatisch abschalten.

Bei Abschaltung ist durch eine geschulte Person vor Ort die Eisfreiheit zu überprüfen und zu bestätigen, bevor die WEA gestartet wird. Der Neustart kann anschließend sowohl vor Ort als auch durch die Fernwarte durchgeführt werden.

Ein automatisches Wiederanfahren der WEA ist nur zulässig, wenn das installierte Eiserkennungssystem die Eisfreiheit der Rotoren erkennt.

- 05.02 Es ist durch Hinweisschilder im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern jeder WEA auf die Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen (s. WEE Nr. 3.5.4.3).

06. Landkreis Vechta, Amt für Umwelt, Hoch- und Tiefbau Naturschutz

Die zum Ausgleich bzw. zum Ersatz sowie zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) und die in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Dr. Matthias Schreiber, Stand 12.03.2021) im Rahmen des vorliegenden Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung dargestellten Maßnahmen einschließlich der nachstehend aufgeführten Auflagen sind vollumfänglich zu beachten, einzuhalten, abschließend durchzuführen, fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Auch die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, die in dieser Genehmigung nicht ausdrücklich erwähnt werden, sind bei der Umsetzung dieser Genehmigung zu beachten.

Dieser Bescheid schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

I. Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) gem. § 22 Abs. 3 NNatSchG

Im Vorhabenbereich befinden sich nach § 22 Abs.3 NNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile (Wallhecken). Wallhecken sind mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen. Sie sind gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG geschützt und dürfen nicht beseitigt werden. Jede Handlung, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigt, ist verboten.

Im Rahmen der Antragsunterlagen wurde stets auf das NAGBNatSchG verwiesen. Dieses wurde jedoch am 01.10.2022 durch das NNatSchG ersetzt. Inhaltlich hat sich nichts Wesentliches geändert, sodass die Antragsunterlagen in der Form bestehen bleiben konnten, sich diese Genehmigung jedoch im Gegensatz zu den Antragsunterlagen auf das NNatSchG bezieht.

Für den Ausbau der Einfahrt zur WEA 9 bzw. zur Altanlage DIN02 werden nördlich dieser Einfahrt Randbereiche einer Wallhecke auf den Flurstücken 36/2 und 69/2 des Flures 5, Gemarkung Dinklage dauerhaft überplant. Hierbei handelt es sich um etwa 10 lfd. m.

Der erforderliche Wallheckenersatz erfolgt auf dem Flurstück 17 des Flures 1, Gemarkung Wehdel, im Landkreis Osnabrück (UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 24.11.2021, S. 239).

Die Errichtung eines temporären Wendehammers gegenüber der Zuwegung zur WEA 9 bzw. der Altanlage DIN02 bedingt zudem eine temporäre Überplanung einer weiteren Wallhecke auf den Flurstücken 43/2 und 44 der Flur 5, Gemarkung Dinklage.

Der Umfang der temporären Flächeninanspruchnahme beläuft sich insgesamt auf etwa 20 lfd. m (zzgl. zwei Einzelbäume).

Diese temporär überplanten Wallheckenabschnitte werden nach der Beanspruchung am Eingriffsort auf gleicher Länge wiederhergestellt.

Im Rahmen des Überschwenkbereiches kommt es zu einer Beanspruchung von 21 m² der Wallhecke gegenüber der Zuwegung zur WEA 9 bzw. zur DIN02. Innerhalb des Überschwenkbereiches sind keine Gehölze und kein ausgeprägter Wallkörper vorhanden, so dass dieser Eingriff als unerheblich beschrieben werden kann.

Für die Überplanung der Wallhecken wurde im Rahmen des Genehmigungsantrages eine Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) gestellt.

Die Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) gem. § 22 Abs. 3 NNatSchG wird hiermit unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

06.01 **Nebenbestimmungen zum Artenschutz**

- 06.01.01 Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, ist die Bau-
feldräumung zur Vermeidung der Tötung von Brutvögeln und Zerstörung von Le-
bensstätten nur außerhalb des Zeitraumes vom 15.03. – 15.08. durchzuführen.
Die Anlage der Zuwegungen und die Durchführung der Arbeiten zur Errichtung der
Anlagen sind nur außerhalb der Brutzeit (15.03. – 15.08.) zur Vermeidung der Tö-
tung von Brutvögeln und Zerstörung von Lebensstätten durchzuführen.
- 06.01.02 Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten sowie vergleichbare Maßnahmen sind
außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. **im Zeitraum zwischen dem
01.11. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres** durchzuführen.
- 06.01.03 Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind
ganzjährig unmittelbar vor den Baumfällarbeiten die Bäume durch eine sachkundi-
ge Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf
die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das
Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetz-
ten Vogelnestern/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz sind die Arbeiten umge-
hend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbe-
hörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Im Falle der Beseitigung von Höhlen
(Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln), sind im räumlichen Zusammen-
hang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestal-

tung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

- 06.01.04 Vor der Baufeldfreimachung sind potenzielle Höhlenbäume (Bäume mit BHD > 20 cm) von fachkundigem Personal auf Vogel- und Fledermausbesatz zu prüfen (vgl. V5 Baumkontrolle, S. 210 f UVP-Bericht). Sollte ein Besatz festgestellt werden, sind die Genehmigungsbehörde und die UNB unverzüglich zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit ihnen abzustimmen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde ein Bericht hierüber vorzulegen. Werden geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden, ist in Absprache mit der UNB geeigneter Ersatz bereitzustellen.
- 06.02 **Nebenbestimmungen zur dauerhaften Überplanung der Wallhecke auf den Flurstücken 36/2 und 69/2 der Flur 5, Gemarkung Dinklage**
- 06.02.01 Die Überplanung der Randbereiche der Wallhecke auf den Flurstücken 36/2 und 69/2 der Flur 5, Gemarkung Dinklage in einer Größenordnung von etwa 10 lfd. m ist im Flächenverhältnis 1:2 durch eine Wallheckenneuanlage zu kompensieren. Die als Ersatz anzulegende Wallhecke ist auf dem Flurstück 17 der Flur 1, Gemarkung Wehdel in einer Gesamtgröße von insgesamt 60 m² anzulegen. Die Wallhecke ist gemäß den Vorgaben auf den Seiten 242 ff des UVP-Berichtes mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) anzulegen.
- 06.02.02 Es dürfen nur die in der Pflanzliste auf S. 243 des UVP-Berichtes mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) aufgeführten Pflanzen verwendet werden. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) zu verwenden. Der Pflanzabstand soll 1,50 m von Pflanze zu Pflanze sowie von Reihe zu Reihe betragen.
- 06.02.03 Die Pflanzung hat inklusive Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 und zweijähriger Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 zu erfolgen. Das Anwachsen der Gehölze ist durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten. Ausgefallene Gehölze sind in den ersten drei Jahren zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist unzulässig. Die Anpflanzung ist bei Bedarf gegen Wildverbiss und Fegeschäden mit einem ca. 1,5 m hohen Wildschutzzaun zu sichern.
- 06.02.04 Die als Ersatz angelegte Wallhecke ist dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Größere Pflegemaßnahmen im Rahmen der Dauerpflege sind im Vorfeld mit mir abzustimmen.
- 06.02.05 Der Abschluss der Arbeiten ist mir anzuzeigen. Die Abnahme wird vorgeschrieben und ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Pflanzarbeiten bei mir zu beantragen.
- 06.03 **Nebenbestimmungen zur temporären Überplanung der Wallhecke auf den Flurstücken 43/2 und 44 der Flur 5, Gemarkung Dinklage**
- 06.03.01 Die temporär beeinträchtigte Wallhecke an der Zufahrt zur WEA 9 auf den Flurstü-

cken 43/2 und 44 der Flur 5, Gemarkung Dinklage ist nach Beendigung der Arbeiten als Wallhecke gemäß den Vorgaben auf den Seiten 245 und 246 des UVP-Berichtes mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) anzulegen.

- 06.03.02 Es dürfen nur die in der Pflanzliste auf S. 245 des UVP-Berichtes mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) aufgeführten Pflanzen verwendet werden.
- 06.03.03 Es ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) zu verwenden. Der Pflanzabstand soll 1,50 m von Pflanze zu Pflanze sowie von Reihe zu Reihe betragen.
- 06.03.04 Die Pflanzung hat inklusive Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 und zweijähriger Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 zu erfolgen. Das Anwachsen der Gehölze ist durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Ausgefallene Gehölze sind in den ersten drei Jahren zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist unzulässig. Die Anpflanzung ist bei Bedarf gegen Wildverbiss und Fegeschäden mit einem ca. 1,5 m hohen Wildschutzzaun zu sichern.

- 06.03.05 Die wiederhergestellte Wallhecke ist dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Größere Pflegemaßnahmen im Rahmen der Dauerpflege sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 06.03.06 Der Abschluss der Arbeiten ist mir anzuzeigen. Die Abnahme wird vorgeschrieben und ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Pflanzarbeiten bei mir zu beantragen.
- 06.03.07 Die Wiederherstellung der Wallhecke ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes zu überwachen und zu dokumentieren. Die jeweiligen Maßnahmenberichte sind mir unaufgefordert vorzulegen.

Begründung :

Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) gem. § 22 Abs. 3 NNatSchG

Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurde die Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) gem. § 22 Abs. 3 NNatSchG beantragt. Eine Wallhecke muss im Zuge des Ausbaus der Zuwegung in Randbereichen in einer Größenordnung von 10 lfd. m dauerhaft überplant werden. Eine weitere Wallhecke wird im Zuge der Errichtung eines temporären Wendehammers auf 20 lfd. m. temporär beansprucht.

Gem. § 22 Abs. 3 S. 2 und 3 NNatSchG dürfen Wallhecken grundsätzlich nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden, da sie geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind. Die in diesem Fall betroffene Landschaftsbestandteile stellen zweifelsfrei Wallhecken im Sinne dieses Gesetzes dar und unterliegen deshalb grundsätzlich dem

Beseitigungsverbot.

Im vorliegenden Fall ist die Ausnahmegenehmigung zu erteilen, da die Beseitigung der Wallhecke mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist.

Meine Entscheidung beruht auf § 22 Abs. 3 S. 6 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG). Danach kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen von dem Beseitigungsverbot zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.

Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege sind die in § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genannten Grundsätze. Für Wallhecken sind insbesondere § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG (Schutz der landschaftlichen Strukturen) und Nr. 5 (Schutz der Biotope und Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen) sowie Abs. 4 Nr. 1 (Bewahrung der historisch gewachsenen Kulturlandschaften) von Bedeutung.

Die Überplanung eines Randbereiches der Wallhecke auf den Flurstücken 36/2 und 69/2 der Flur 5, Gemarkung Dinklage ist im Flächenverhältnis 1:2 durch eine Wallheckenneuanlage kompensiert. Die als Ersatz anzulegende Wallhecke wird auf dem Flurstück 17 der Flur 1, Gemarkung Wehdel in einer Gesamtgröße von 60 m² angelegt.

Eine Vereinbarkeit mit den o. g. Naturschutzzielen ist hier gegeben, da der bestehende Wallheckenabschnitt beseitigt wird, dessen Naturschutzwert anschließend durch Wiederherstellung an anderer Stelle kompensiert wird.

Die temporär beeinträchtigte Wallhecke an der temporären Zufahrt zur WEA 9 auf den Flurstücken 43/2 und 44 der Flur 5, Gemarkung Dinklage wird nach Beendigung der Arbeiten wieder als vollständige Wallhecke hergestellt. Die aktuelle Wallhecke besteht aus einer kleinen Erhöhung direkt in dem Bereich der zwei Bäume. Im restlichen Teil ist keine Wallhecke zu erkennen. An der Stelle, an der eigentlich ein Wall sein sollte, ist der Boden um 10 cm bis 20 cm abgesenkt.

Durch diese im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) festgeschriebene Minimierungsmaßnahme A3 der Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Wallheckenabschnitte können mittelfristig die Funktionen der durch die temporäre Befestigung gestörten Wallheckenabschnitte wiederhergestellt und verbessert werden.

Die Wallheckenabschnitte, die nur vorübergehend für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, werden unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder hergerichtet.

Insgesamt werden die ökologischen Funktionen der Wallhecken durch Überplanungen nur punktuell gestört, es entstehen nur kleinflächige Beeinträchtigungen. Die ökologischen Funktionen der Wallhecken als lineare Landschaftsstrukturelemente bleiben insgesamt erhalten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht verbleiben in Bezug auf die zu bewertenden Beeinträchtigungen der Wallhecken durch die im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) dargelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensations-

maßnahmen und durch die in der Genehmigung festgeschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Bei der Abwägung des zuvor beschriebenen Eingriffs ist im Interesse der Allgemeinheit die Bedeutung der Windenergie für den Klimaschutz zu berücksichtigen. Insbesondere die Windenergie ist ein erheblicher Beitrag für den Klimaschutz, denn in absehbarer Zeit soll unter anderem auch die Windenergie dazu beitragen, eine vollständige Abkehr von der Nutzung anderer umweltschädlicher Energieträger zu ermöglichen. Jede Windenergieanlage ist deshalb elementar wichtig und dient damit, ebenso wie der Naturschutz, dem Wohle der Allgemeinheit.

Dem entstehenden Eingriff sind daher auf der anderen Seite die erheblichen Vorteile zusätzlicher Windenergieanlagen entgegenzustellen. Während der Eingriff in die Wallhecken nur einen geringfügigen Eingriff in den Naturhaushalt bedeutet, kann die zusätzlich geschaffenen Windenergieanlagen einen erheblichen Beitrag zum Ausgleich und der Abschaffung umweltbeeinträchtigenden Energieträgern herbeiführen. Eine Möglichkeit, die Windenergieanlagen ohne den beschriebenen Eingriff oder mit einem geringeren Eingriff zu genehmigen, sehe ich nicht.

Die seitens des Antragstellers gewählte Planungsvariante 3 der Erschließung (vgl. Kapitel 2.2 des UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) weist insgesamt den geringsten Eingriff in Wallhecken auf.

Sowohl im Norden als auch im Süden verlaufen sehr gut ausgeprägte Walkörper mit älteren Baumbeständen. Eine Verlegung des temporären Wendetrichters im Bereich der WEA 9 hätte eine unmittelbare Auswirkung auf Wallhecken mit höheren Wertigkeiten zur Folge. Darüber hinaus wäre eine Umplanung aufgrund der erforderlichen Kurvenradien mit einem höheren Gehölzverlust verbunden. Eine mildere Möglichkeit, eine weitere Beeinträchtigung der Wallhecken zu vermeiden, wäre nicht gegeben.

Bei der Abwägung der widerstreitenden Belange und insbesondere bei der Berücksichtigung der Ziele der Gesetzgebung, die Errichtung von Windenergieanlagen zu erleichtern und damit die Bedeutung von Windenergieanlagen für die Allgemeinheit hervorzuheben, sind die dauerhaften beeinträchtigten Wallheckenteile von 10 lfd. Metern als Belang mit geringerem Gewicht einzustufen.

Dies ist insbesondere unter dem Blickwinkel zu betrachten, dass der Gesetzgeber in § 22 Absatz 3 Satz 4 Nr. 5 NNatSchG eine Ausnahme von dem Beseitigungsverbot der Wallhecken normiert hat. Hiernach ist das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu acht Metern Breite nicht von dem Verbot der Wallheckenbeseitigung umfasst. Das Bauvorhaben überschreitet diese Werte in einem unerheblichen Umfang, dauerhaft werden die Wallhecken nur auf eine Länge von 10 lfd. m in Anspruch genommen.

Selbst wenn hier schon eine gesetzlich vorgegebene Durchbrechung der Wallhecke gegeben ist, z.B. für den Zweck einer Durchfahrt so wie es hier stattfinden soll, so zeigt dies doch deutlich, dass der Gesetzgeber das Erfordernis erkannt hat, dass man für die Schaffung von bestimmten Außenbereichen Vorhaben auch eine Wallhecke in Anspruch nehmen darf.

Nach Abwägung aller Belange bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Abweichung von dem Beseitigungsverbot gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. Satz 6 NNatSchG als be-

absichtiger Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht, das Interesse am Ziel des Ausbaus der Windenergie überwiegt den Schutz der Wallhecken im Einzelfall. Damit ist die Zulassung von den Verboten nach den Sätzen 2 und 3 gemäß § 22 Absatz 3 Satz 6 NNatSchG auch angemessen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird entsprochen.

Die Erteilung von Nebenbestimmungen steht in meinem Ermessen. Ich habe mein Ermessen dabei entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Meine Nebenbestimmungen verstoßen nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip; sie sollen vielmehr sicherstellen, dass das Naturschutzrecht eingehalten wird. Sie sind geeignet, angemessen und erforderlich.

Die Überplanung der Wallhecke stellt gem. § 14 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Eingriffe in die Landschaft durch die Überplanung der Wallhecke sind kompensierbar, wenn die o. g. Nebenbestimmungen eingehalten werden.

II. Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Bereich des Amtes Vechta

Im Rahmen der Planungen zum Bau der Zuwegungen werden Heckenstrukturen beeinträchtigt. Hecken und Baumreihen unterliegen der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG Nr. 104 „Baumreihen“.

Gemäß § 2 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Bereich des Amtes Vechta vom 15.11.1937 ist es verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schutzplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

Von den in § 2 genannten Verboten kann nach § 3 auf Antrag im Einzelfall Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 NNatSchG erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wurde seitens des Vorhabenträgers im Rahmen des Genehmigungsantrages gestellt.

Eine Befreiung ist erforderlich, da im Rahmen der Planungen der Zuwegungen

Heckenstrukturen dauerhaft (711 m²) und temporär (379 m²) beeinträchtigt werden.

Die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Bereich des Amtes Vechta vom 15.11.1937 wird hiermit unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

06.04 **Nebenbestimmungen zur dauerhaften Überplanung von Feldhecken**

06.04.01 Für die dauerhafte Überplanung von Heckenstrukturen in einer Größenordnung von 711 m² sind im Flächenverhältnis 1:2 Heckenstrukturen neu anzulegen.

Als Kompensationsmaßnahme ist auf dem Flurstück 109/46 der Flur 5, Gemarkung Dinklage die Maßnahme A_{VEC} 6 (Anlage einer Feldhecke in einer Größenordnung von 1.600 m²) umzusetzen.

Die im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) auf der S. 253 aufgeführten Herstellungs- und Bewirtschaftungsaufgaben sind zu beachten und einzuhalten.

06.04.02 Für die Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölzarten und autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG) zu verwenden. Die Anpflanzung ist in einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m im Verbund auf Lücke vorzunehmen. Um einen ökologisch hochwertigen Gehölzbestand zu schaffen, sind verschiedene Gehölzarten zu setzen. Die Gehölze einer Art sind in Kleingruppen zu pflanzen.

06.04.03 Das Anwachsen der Gehölze ist durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten. Ausgefallene Gehölze sind in den ersten drei Jahren zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist unzulässig. Die Anpflanzung ist bei Bedarf gegen Wildverbiss und Fegeschäden mit einem ca. 1,5 m hohen Wildschutzzaun zu sichern.

06.04.04 Pflegemaßnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie nur unter Beachtung der ZTV-Baumpflegerie zulässig. Eine Pflanzliste ist vorab der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

06.05 **Nebenbestimmungen zur temporären Überplanung von Feldhecken:**

06.05.01 Die Flächen der Heckenstrukturen (379 m²), die im Rahmen der Planungen der Zuwegung temporär in Anspruch genommenen werden, sind nach Beendigung der Arbeiten unmittelbar in der darauf folgenden Pflanzzeit mit Gehölzanpflanzungen entsprechend der Pflanzliste wieder zu bepflanzen.

Es handelt sich hierbei um eine Strauch-Baumhecke in einer Größenordnung von 83 m² auf dem Flurstück 312/162, Flur 7, Gemarkung Dinklage und eine Strauch-Baumhecke in einer Größenordnung von 296 m² auf den Flurstücken 27/4, 26/7, 36/2 der Flur 5, Gemarkung Dinklage.

06.05.02 Für die Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölzarten und autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG) zu verwenden. Die Anpflanzung ist in einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m im Verbund auf Lücke vorzunehmen. Um einen ökolo-

gisch hochwertigen Gehölzbestand zu schaffen, sind verschiedene Gehölzarten zu setzen. Die Gehölze einer Art sind in Kleingruppen zu pflanzen.

- 06.05.03 Das Anwachsen der Gehölze ist durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten. Ausgefallene Gehölze sind in den ersten drei Jahren zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist unzulässig. Die Anpflanzung ist bei Bedarf gegen Wildverbiss und Fegeschäden mit einem ca. 1,5 m hohen Wildschutzzaun zu sichern.
- 06.05.04 Pflegemaßnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie nur unter Beachtung der ZTV-Baumpflege zulässig.
- 06.05.05 Eine Pflanzliste ist vorab der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.
- 06.05.06 Die Wiederherstellung ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes zu überwachen und zu dokumentieren. Die jeweiligen Maßnahmenberichte sind mir unaufgefordert vorzulegen.
- 06.05.07 Der Abschluss der Arbeiten ist mir anzuzeigen. Die Abnahme wird vorgeschrieben und ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Pflanzarbeiten bei mir zu beantragen.

Begründung :

Zur Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Bereich des Amtes Vechta

Die Befreiung wird gemäß § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Bereich des Amtes Vechta vom 15.11.1937 i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 41 NNatSchG erteilt.

Hiernach darf eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Erteilung einer Befreiung ist erforderlich, da im Rahmen der Planungen der Zuwegungen Heckenstrukturen dauerhaft (711 m²) und temporär (379 m²) beeinträchtigt werden.

Gemäß § 2 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Bereich des Amtes Vechta vom 15.11.1937 ist es verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die

wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG und § 41 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Ein entsprechender Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wurde seitens des Vorhabenträgers gestellt. Die Voraussetzungen einer Befreiung unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie sind zu prüfen.

Das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien stellt ein besonderes öffentliches Interesse i. S. v. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG dar.

Die Windenergie kann sich in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig ist, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird (OVG Münster BeckRS 2017, BECKRS Jahr 133024; 2020, BECKRS Jahr 9117). Es ist eine Abwägung zwischen den jeweils geschützten Naturbelangen und den zugunsten der Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des gemeinen Wohls durchzuführen (OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2020, BECKRS Jahr 1035).

Grundsätzlich zählt die Versorgung der Bevölkerung mit Strom zur Daseinsvorsorge. Der Staat hat große Teile der Aufgaben an private Investoren abgegeben um insgesamt den Wettbewerb zu fördern. Durch private Investoren wird ein Großteil des erforderlichen Stromes erzeugt. Die Privatwirtschaft hat die Aufgabe durch die Realisierung von Windenergieobjekten die Energiewende zu beschleunigen. Das überwiegende öffentliche Interesse ist, dass die Bevölkerung und die Wirtschaft mit dem notwendigen Strom versorgt wird. Hierzu zählen auch insbesondere Windenergieanlagen.

Ein öffentliches Interesse muss im konkreten Fall andere Interessen überwiegen. Hier findet eine Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen, also der Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien, und den Belangen des Landschaftsschutzes am geplanten Standort statt.

Im Rahmen einer dauerhaften Überplanung werden im Bereich der Zuwegung zum Windpark 630 m² Feldhecken überplant. Diese im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) dargelegte Überplanung stellt eine theoretische Annahme im Rahmen eines Worst-Case-Falles dar, da für den Ausbau der Zuwegung nur erforderlichen Lichtraumprofile angelegt werden müssen. Hierfür werden Seitenäste von Einzelbäumen zurückgeschnitten und ggf. müssen auch aufwachsende Straucharten auf-den-Stock gesetzt werden. Eine vollständige Rodung von Bäumen oder flächigen Heckenstrukturen ist nicht beabsichtigt (UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021), S. 143).

Im Bereich der WEA 10 wird ein Teilstück einer Feldhecke (30m²), im Bereich der WEA 11 47 m² einer Feldhecke überplant. Für die dauerhafte Überplanung von Heckenstrukturen in einer

Größenordnung von insgesamt 711 m² werden im Flächenverhältnis 1:2 Heckenstrukturen neu angelegt. Als Kompensationsmaßnahme wird auf dem Flurstück 109/46 der Flur 5, Gemarkung Dinklage die Maßnahme A_{VEC} 6 (Anlage einer Feldhecke in einer Größenordnung von 1600 m²) umgesetzt.

Die im Rahmen der Planungen der Zuwegung werden temporär 379 m² Heckenstrukturen in Anspruch genommen. Diese Strukturen werden nach Beendigung der Arbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Insgesamt werden die ökologischen Funktionen der Hecken durch Überplanungen nur punktuell gestört.

Durch die Minimierungsmaßnahme der Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Heckenabschnitte können mittelfristig die Funktionen der durch die temporäre Befestigung gestörten Heckenabschnitte wiederhergestellt werden.

Die ökologischen Funktionen der Hecken als lineare Landschaftsstrukturelemente bleiben zum einen durch eine Neuanlage einer Feldhecke in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort sowie zum anderen durch eine Wiederherstellung der temporär beeinträchtigten Feldhecken insgesamt erhalten. Eine Beeinträchtigungen des Naturgenusses oder eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nicht gegeben.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange wurden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens abschließend bearbeitet. Auf Grund der dort festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vollständig kompensiert werden. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können mittels Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen überwiegt in diesem Einzelfall das Interesse am Ziel des Ausbaus der Windenergie gegenüber sonstiger Interessen.

Weiterhin ist die Erteilung der Befreiung für die in die Abwägung eingestellte Verwirklichung öffentlicher Interessen **notwendig**. Zur Feststellung dessen bedarf es auch einer Alternativenprüfung. Die verfolgten öffentlichen Interessen dürfen im Ergebnis dessen nicht auch auf andere Weise, welche nicht gegen die naturschutzrechtliche Ge- oder Verbotsnorm verstößt, erreichbar sein. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Den Ausführungen und Inhalten der vorgelegten Unterlagen kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt und gefolgt werden.

Die Befreiung kann erteilt werden, da das Vorhaben aus überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig ist. Diese Entscheidung entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das LSG Nr. 104 „Baumreihen“ zu erwarten.

Die Erteilung von Nebenbestimmungen steht in meinem Ermessen. Ich habe mein Ermessen dabei entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Meine Nebenbestimmungen verstoßen nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip; sie sollen vielmehr sicherstellen, dass das Naturschutzrecht eingehalten wird. Sie sind geeignet, angemessen und erforderlich.

Die Überplanung der Heckenstrukturen stellt gem. § 14 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Eingriffe in die Landschaft durch die Überplanung der Heckenstrukturen sind kompensierbar, wenn die o. g. Nebenbestimmungen eingehalten werden.

06.06
A **Naturschutz- und artenschutzrechtliche Auflagen/ Nebenbestimmungen**
Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen: Umweltbaubegleitung

A-01 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung sind die Realisierung der Gesamtbaumaßnahme sowie die Umsetzung aller Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Mitwirkung einer Umweltbaubegleitung vor Ort durch zertifiziertes Fachpersonal durchzuführen.

Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist neben der Beachtung aller gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen und Regelwerke die genehmigungskonforme Umsetzung der natur- u. artenschutzrechtlichen Auflagen, die fach- und sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Vermeidung von Umweltschäden.

Die mit der Umweltbaubegleitung beauftragte Person sowie das detaillierte Konzept zur Umweltbaubegleitung ist mir rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen schriftlich mitzuteilen.

Die im Rahmen der Umweltbaubegleitung durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Eine regelmäßige Kontrolle der Baustelle ist erforderlich. Die jeweiligen Kontroll- und Maßnahmenberichte sind mir unaufgefordert vorzulegen.

Sollten während der Bauausführung unzulässige Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtliche Konflikte entstehen, so ist die Bautätigkeit einzustellen. Die Genehmigungsbehörde sowie die Untere Naturschutzbehörde sind hierüber unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen ist abzustimmen.

Begründung:

Der Einsatz einer Umweltbaubegleitung dient insbesondere der genehmigungskonformen Umsetzung der natur- u. artenschutzrechtlichen Auflagen, die fach- und sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Vermeidung von Umweltschäden. Nicht vorhersehbare, erst während der Bauausführung auftretende Konflikte zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Bauausführung können durch die Umweltbaubegleitung vor Ort unverzüglich bewältigt werden.

06.06.B **Allgemeiner Artenschutz**

B-01 **Avifauna**

B-01.1 Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, ist die Baufeldräumung zur Vermeidung der Tötung von Brutvögeln und Zerstörung von Lebensstätten **nur außerhalb des Zeitraumes vom 15.03. – 15.08.** durchzuführen.

B-01.2 Die Anlage der Zuwegungen und die Durchführung der Arbeiten zur Errichtung der Anlagen sind **nur außerhalb der Brutzeit (15.03. – 15.08.)** zur Vermeidung der Tötung von Brutvögeln und Zerstörung von Lebensstätten durchzuführen.

- B-01.3 Abweichungen von Punkt **B-01.1 und B-01.02** sind nur mit vorheriger schriftlicher Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung dieser Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind spätestens vier Wochen vor Beginn dieser Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Um eine Ansiedlung bodenbrütender Vogelarten auf den Baufeldern zu vermeiden, sind als Vermeidungsmaßnahme aktive Vergrämungsmaßnahmen durch stetige Aktivitäten in diesen Bereichen zur Vermeidung der Tötung von Brutvögel und Zerstörung von Lebensstätten durchzuführen.

Hierzu sind aktive Vergrämungsmaßnahmen zur Verhinderung des Brutgeschäftes in Form von der Errichtung von ca. 2 m langen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden rot-weißen Absperrbändern im Bau- feld vorzusehen. Diese aktiven Vergrämungsmaßnahmen sind vor Beginn der Brutzeit Anfang März durchzuführen.

Die Stangen sind in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m in dem unmittelbaren Baubereich inklusive eines 50 m-Pufferbereiches aufzustellen und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

Trotz der Vergrämungsmaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass dennoch einzelne Gelege im Bau- feld angelegt werden. Deshalb sind einmal zu Beginn der Brutperiode Ende März/Anfang April und etwa 3-5 Tage vor Beginn der Arbeiten die von den Baumaßnahmen betroffenen Flächen auf Gelege von Bodenbrütern zu überprüfen. Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

In dem Fall, dass Gelege von Bodenbrütern im Bereich von benötigten Bauflächen angelegt wurden, sind alle Bauarbeiten umgehend einzustellen. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- B-01.4 Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten (z.B. Rückschnitt) sowie vergleichbare Maßnahmen sind **auf das Winterhalbjahr (Zeitraum Anfang November bis Ende Februar)** zu beschränken.

- B-01.5 Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung unmittelbar vor Durchführung von Rodungs- und Gehölzarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten und für Gehölzbrüter zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern/Baumhöhlen sind die Arbeiten umgehend einzustellen. Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten und das weitere Vorgehen ist abzustimmen.

Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Im Falle der Beseitigung von Vogelnestern/Höhlen sind nach vorheriger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

B-01.6 Die Auflagen B-01.1-01.5 gelten vollständig auch für den Abriss der Altanlagen.

Begründung zu B-01:

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Durch die Umweltbaubegleitung kann zudem eine korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen gewährleistet werden.

Durch die Baumkontrollen vor Fällung wird gewährleistet, dass eventuell vorhandene Quartierstrukturen (Vogelnestern/Höhlen) erfasst werden. Tötungen von Individuen während der Bauphase werden vermieden.

B-02 **Fledermäuse**

B-02.1 Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten (z. B. Rückschnitt) sowie vergleichbare Maßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. **im Zeitraum zwischen dem 01.11. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres** durchzuführen.

Auf Rodungsmaßnahmen von Gehölzen mit frostfreien, großen Baumhöhlen zur Vermeidung der Tötung von überwinternden Fledermäusen und Ruhestättenzerstörungen wird verzichtet.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung unmittelbar vor Durchführung von Rodungs- und Gehölzarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf Höhlen und aktuellen Besatz zu überprüfen (Endoskopie).

Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen. Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten und das weitere Vorgehen ist abzustimmen.

Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermausquartieren sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im räumlichen Zusammenhang vor Eingriffsbeginn dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Ersatzquartiere richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

B-02.2 Die Auflage B-02-1 gilt vollständig auch für den Abriss der Altanlagen.

Begründung zu B-02:

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen im Hinblick auf die möglichen Beein-

trächtigungen der Fledermäuse kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Durch die Baumkontrollen wird gewährleistet, dass mögliche Quartiere von Fledermäusen erfasst werden. Hierdurch werden Tötungen von Fledermausindividuen während der Bauphase vermieden.

06.06.C **Besonderer Artenschutz**

C-01 **Fledermäuse**

C-01.1 Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist eine Bepflanzung der Zuwegung des neu errichteten WEA-Standortes mit Begleitgrün, z.B. Hecken, Baumpflanzungen etc., nicht zulässig.

Begründung zu C-01.1:

Die Gestaltung einer gehölzfreien Zuwegungen zielt darauf ab, eine Attraktionswirkung auf Fledermäuse zu vermeiden. Mit der Anlage einer Zuwegung ohne Gehölzaufwuchs wird dieser Anspruch erfüllt. Es wird vermieden, dass aufwachsende Gehölze als Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren.

C-01.2 **Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten:**

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz können im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens Kollisionsverluste von Fledermäusen (u. a. Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungsmaßnahme sind die WEA nach Inbetriebnahme im **Zeitraum vom 01.04. bis 31.10.** eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- **Windgeschwindigkeiten von $\leq 7,5$ m/s in Gondelhöhe (Cut-In-Schwelle)**
- **Temperaturen von >10 °C in Nabenhöhe**
- **sowie kein Regen/ Nebel bzw. trockene Bedingungen.**

In Bezug auf den letzten Punkt ist zu beachten, dass die Anlagen erst wieder anlaufen dürfen, sobald über mindestens 10 Minuten Niederschlag verzeichnet wurde (0,04 mm/Min.).

Spätestens bei Inbetriebnahme der WEA oder zum 1.4. wenn die WEA nach dem 31.10. in Betrieb gegangen sind, ist mir eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, die belegt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und mir nach Ablauf des Abschaltzeitraumes durch Vorlage von Protokollen über die Abschaltung unaufgefordert in Form einer in die Software „ProBat-Inspector“ importierbaren Datei jeweils zum Jahresende eines jeden Jahres inklusive Kommentierung einzureichen (Hinweis: Seitens der Software lesbare Dateiformate sind derzeit CSV, XLS und XLSX).

Die einzureichende Datei hat je 10-Minuten-Intervall für die nachfolgende Prüfung mit der Software „ProBat-Inspector“, mindestens den folgenden Datenumfang, zu

enthalten:

- Zeitstempel (10 Minuten Intervalle)
- Windgeschwindigkeit in m/s
- Gondel-Außentemperatur in °C
- Niederschlag in mm/h
- Rotordrehzahl in U/min.

Des Weiteren haben Sie anzugeben, ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende der 10 Minuten- Intervalle repräsentiert und ob eine pauschale oder eine nachzehntelgenaue Abschaltung eingerichtet wurde.

Sie als Betreiber der WEA haben sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

Begründung zu C-01.2:

Die Erteilung von Nebenbestimmungen liegt gem. § 12 Abs. 1 BImSchG in meinem Ermessen. Ich habe mein Ermessen gemäß § 40 VwVfG dabei entsprechend dem Zweck der Ermächtigung pflichtgemäß ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Meine Nebenbestimmungen verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Diese Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Diese Nebenbestimmung ist zusammen mit den weiteren zum Schutz der Fledermäuse erlassenen Nebenbestimmungen geeignet und erforderlich, um der Verwirklichung der Verbotstatbestände effektiv entgegenzuwirken. Die Abschaltzeiten sollen Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindern. Werden die WEA zu den oben angegebenen Bedingungen abgeschaltet, ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die o. g. Fledermausarten nicht berührt wird.

Es sind keine milderen, gleich geeigneten Mittel zur Erreichung des Zwecks ersichtlich. Zur Reduzierung des Schlagopferrisikos ist ein Abschaltalgorithmus die geeignete und anerkannte Maßnahme. Die Aufnahme dieser Nebenbestimmung ist auch angemessen. Das öffentliche Interesse an der Berücksichtigung des Tötungsverbots und des Schutzes der Fledermäuse überwiegt gegenüber Ihrem wirtschaftlichen Interesse. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die im Vorhabengebiet nachgewiesenen Fledermausarten nicht ausgelöst.

C-01.3

Begleitendes Gondelmonitoring:

Im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme ist an den Windenergieanlagen eine akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter durchzuführen. Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den **Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10.** umfassen. Sollte der erstmalige Betrieb der WEA erst nach dem 01.04. erfolgen, so verlängert sich das erste Monito-

ringjahr entsprechend um die fehlende Zeit und ist im darauffolgenden Jahr fortzuführen.

Zusätzlich zur Erfassung im Gondelbereich ist im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen an den WEA vom **01.04. bis zum 31.10.** ein zweijähriges Monitoring am WEA-Mast im Bereich der Rotorunterkante mit einer zusätzlichen Erfassungseinheit (Mikrofon + Rekorder) nach der Methodik von Brinkmann et.al (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter durchzuführen. Die Mikrofone sind nach unten auszurichten.

Während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter **C-01.2** genannte Abschaltalgorithmus zu betreiben.

Die geplante Durchführung des Gondelmonitorings ist mir vier Wochen vor dessen Beginn anzuzeigen. Die Auswahl der Anlagen, an denen das Monitoring durchgeführt werden soll, ist vor Inbetriebnahme der WEA mit mir abzustimmen.

Die eingesetzte Technik muss den Anforderungen des Leitfadens Artenschutz zum WEE Niedersachsen (2016) entsprechen. Der Einbau der Geräte ist von einem qualifizierten Fledermausgutachter zu begleiten.

Für die Untersuchungen ist gemäß des Leitfadens Artenschutz zum WEE Niedersachsen (2016) nur solche Technik zulässig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermäuse ermöglicht. Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitätswerte sind anzugeben:

- verwendete Detektoren-Typen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter.

Bei der Durchführung des Gondelmonitorings ist bei der Berechnung der Abschaltbedingungen die Auswertungssoftware ProBat in der jeweils aktuellsten Version anzuwenden.

Für die in der Auswertungssoftware ProBat einzustellende Schlagopferzahl ist ein absoluter Schwellenwert für die zu tolerierende Zahl getöteter Fledermäuse von < 1 Individuum pro Jahr und Anlage einzustellen.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoring-Jahres ist mir zur Prüfung und Beurteilung jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen so zu betreiben, dass bezogen auf das Betriebsjahr das Szenario < 1 Schlagopfer eingehalten wird.

Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres ist mir ein schriftlicher Endbericht des Fachgutachters mit allen Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung zur Prüfung vorzulegen. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr lege ich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde den endgültigen Abschalt-Algorithmus fest und die WEA sind entsprechend zu betreiben. **Diese Änderung ist vom Umfang dieser Genehmigung umfasst und bedarf keiner Änderungsgenehmigung.** Die WEA sind dann so zu betreiben, dass bezogen auf das jeweilige Betriebsjahr das Szenario < 1 Schlagopfer eingehalten wird.

Die zur Überwachung der Einhaltung des endgültigen Abschaltalgorithmus notwendigen Daten sind zu erheben und vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein.

Die geforderten Daten sind mir unaufgefordert in Form einer in die Software „ProBat-Inspector“ importierbaren Datei (Hinweis: Seitens der Software lesbare Dateiformate sind derzeit CSV, XLS und XLSX) jeweils zum Jahresende eines jeden Jahres inklusive Kommentierung vorzulegen.

Die einzureichende Datei hat je 10-Minuten-Intervall für die nachfolgende Prüfung mit der Software „ProBat-Inspector“ mindestens den folgenden Datenumfang zu enthalten:

- Zeitstempel (10 Minuten Intervalle)
- Windgeschwindigkeit in m/s
- Gondel-Außentemperatur in °C
- Niederschlag in mm/h
- Rotordrehzahl in U/min

Des Weiteren ist anzugeben, ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende der 10 Minuten-Intervalle repräsentiert und ob eine pauschale oder eine nachtzehntelgenaue Abschaltung eingerichtet wurde.

In den Folgejahren ist es Ihnen als Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde fortzusetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen. Für diese über das Gondelmonitoring hinausgehenden Anpassungen der Abschaltzeiten ist eine **Änderung der Genehmigung zu beantragen.**

Hinweis: Als Ergebnis des Monitorings kann es zu dauerhaften Betriebseinschränkungen der WEA kommen, die den gesamten Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Begründung zu C-01.3:

Die Erteilung von Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG liegt in meinem Ermessen. Ich habe mein Ermessen gemäß § 40 VwVfG dabei entsprechend dem Zweck der Ermächtigung pflichtgemäß ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Meine Nebenbestimmungen verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Diese Nebenbestimmungen dient der Sicherstellung der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BIm-

SchG i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Diese Nebenbestimmung ist zusammen mit den weiteren zum Schutz der Fledermäuse erlassenen Nebenbestimmungen geeignet und erforderlich, um der Verwirklichung der Verbotstatbestände effektiv entgegenzuwirken. Das Gondelmonitoring dient der nachträglichen Anpassung der Abschaltzeiten (vgl. hierzu Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, S. 224) und ermöglicht ggf. eine Anpassung der vorab festgelegten Abschaltzeiten schon nach dem ersten Jahr des durchgeführten Gondelmonitoring, sofern die ermittelten Monitoringergebnisse dies zulassen.

Nach Vorliegen der vollständigen Daten nach zwei Monitoring-Jahren ist eine Gefährdungseinschätzung möglich, die eine Beurteilung der notwendigen Abschaltvorgaben zulässt. Es sind keine mildereren, gleich geeigneten Mittel zur Erreichung des Zwecks ersichtlich. Derzeit ist die akustische Erfassung von Fledermausaktivitäten im Bereich der Gondel am effektivsten. Aus den Ergebnissen des Gondelmonitorings lassen sich nach anerkannten Methoden aktivitätsgesteuerte Abschaltalgorithmen entwickeln. Die Aufnahme dieser Nebenbestimmung ist auch angemessen. Das öffentliche Interesse an der Berücksichtigung des Tötungsverbots und des Schutzes der Fledermäuse überwiegt gegenüber Ihrem wirtschaftlichen Interesse. Die Nebenbestimmung dient dazu, weitere Erkenntnisse über mögliche Beeinträchtigungen zu gewinnen und die Durchführung des Vorhabens zu sichern.

C-02 Avifauna

C-02.1 Die Größe der Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

Der Bereich zwischen den Masten und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche ist vorrangig als Schotterfläche anzulegen und ggf. einmal jährlich zu mähen. Es ist zu gewährleisten, dass keine Anlockwirkung für kollisionsgefährdete Greifvogel- und Eulenarten entsteht.

Begründung zu C-02.1:

Die Gestaltung der Mastfußbrache zielt darauf ab, eine Attraktionswirkung auf Vögel, insbesondere Greifvögel, und Fledermäuse zu vermeiden. Mit der Anlage einer Brache mit geschlossener Vegetationsdecke, jedoch ohne Gehölzaufwuchs, wird dieser Anspruch erfüllt. So werden zum einen die Einsehbarkeit und damit die guten Jagdbedingungen für Greifvögel verhindert und zum anderen wird vermieden, dass aufwachsende Gehölze als Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Innerhalb des Mahdzeitraums in der Zeit zwischen dem 01.09 und dem 28./29.02 des Folgejahres ist davon auszugehen, dass in der näheren Umgebung bereits ein Großteil der landwirtschaftlichen Flächen abgeerntet bzw. niedrigwüchsiger ist – ein Mahdereignis im Mastfußbereiches in diesem Zeitraum stellt daher keine besondere Attraktionswirkung für Greifvögel dar.

C-02.2 Auf dem Flurstück 312/162 der Flur 7, Gemarkung Dinklage westlich der geplanten südöstlichen Anlage WEA 11 befindet sich ein Höhlenbaum, der vermutlich dem Feldsperling als Brutplatz gedient hat. Ist eine Rodung dieses Baumes unvermeidlich, so ist gemäß der Abb. 93, S. 213 des UVP-Berichtes mit integriertem

Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) an dem dort verorteten Baum der Baumreihe 190 m nordwestlich des kartieren Nistplatzes des Feldsperlings als CEF-Maßnahme ein Nistkasten mit einer Fluglochweite von 35mm als Ersatz anzubringen, um die ökologische Funktion für das betroffenen Brutpaar zu erhalten. Diese CEF-Maßnahme ist vor Beginn der Wegebauarbeiten und der Baufeldfreimachung umzusetzen.

Begründung zu C-02.2:

Durch das Anbringen des Nistkastens kann prognostiziert werden, dass die ökologische Funktion für das betroffene Brutpaar in seinem Revier erhalten bleibt.

- C-02.3 Wird ein Rückschnitt bzw. eine Entfernung des Gehölzes an der WEA DIN 01 notwendig, so ist zur zeitlichen Überbrückung bis zu vollständigen Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen A_{OS} 4 und V_{VEC}6 die auf Seite 216 des UVP-Berichtes mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) dargestellte Vermeidungsmaßnahme V11 zur Aufrechterhaltung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Fortpflanzungsstätte durchzuführen:

Das anfallende Schnittgut aus dem Windpark Bünne-Wehdel ist zwischen dem Eingriffsort und den Maßnahmenflächen A_{OS} 4 und V_{VEC}6 auf mind. 3 Haufen in max. 200m Abständen aufzuschichten. Die Verortung der Maßnahme ist gemäß des Maßnahmenplanes Nr.3 vorzunehmen.

Diese Maßnahme ist zu Beginn der Brutperiode, also spätestens bis zum 01.03. umzusetzen. Der Abschluss der Maßnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta schriftlich mitzuteilen. Ein Termin zur Abnahme der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist zu vereinbaren. Eine Entfernung der Asthaufen ist erst nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Begründung zu C-02.3:

Diese Maßnahme dient der Aufrechterhaltung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Fortpflanzungsstätte zur zeitlichen Überbrückung, bis sich die vorgesehenen Gehölzpflanzungen der Maßnahmen A_{OS}4 und A_{VEC}6 entsprechend entwickelt haben.

- C-02.4 Gemäß der avifaunistischen Kartierungen von BIO-CONSULT (2020) lagen im Jahre 2019 vier Horste des kollisionsgefährdeten Mäusebussards in einer Entfernung von 500 m zu den nächsten Anlagenstandorten.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG sind vogelfreundliche Abschaltalgorithmen gemäß der Maßnahmenbeschreibung V8 (S. 212 UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021)) bezogen auf die WEA, in deren 500m-Umfeld sich Mäusebussardhorste befinden, vorzusehen.

| | | | |
|--------------|-----|-----|-----|
| Parameter | von | bis | |
| Niederschlag | 0 | 0,4 | Mm |
| Wind | 0 | 8 | m/s |
| Temperatur | 4 | 22 | °C |

| | | | |
|----------|----------|------------|-----|
| Stunde | 8:00 | 16:59 | Uhr |
| Zeitraum | 27. März | 28. August | |

Das jährliche Monitoring ist über die gesamte Laufzeit der WEA zur Erhebung der windenergiesensiblen Vogelarten durchzuführen.

Basierend auf dem Modell „Abschaltzeiten für Windenergieanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen – Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück (Schreiber, 2016)“ und der „Quantifizierung des WKA-bedingten Tötungsrisikos für Rotmilan (*Milvus milvus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), (Schreiber (2021)“ sind gutachterlicherseits erforderliche Anpassungen zur Vermeidung von Kollisionsrisiken zu berechnen und zu plausibilisieren. Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet jeweils auf Grundlage der aktuellen Kartierergebnisse und Berechnungen über die Anpassung der Abschaltzeiten.

So wird von Jahr zu Jahr ein optimaler Schutz der windenergiesensiblen Arten gewährleistet.

Die Einhaltung der Abschaltbedingungen ist der Genehmigungsbehörde durch Vorlage der Laufzeitprotokolle nachzuweisen. In den Laufzeitprotokollen müssen die erfolgten Abschaltzeiten aufgeführt und stundenweise die dazugehörigen Wetterdaten zugeordnet werden. Die Abschaltbedingungen bleiben so lange bestehen, bis die Ergebnisse des Monitorings des Folgejahres vorliegen.

Das Monitoring hat erstmalig im Frühjahr nach Inbetriebnahme der WEA rechtzeitig zum Beginn der Brutsaison einzusetzen. Sollte die Inbetriebnahme der WEA in die Brutperiode fallen, so ist die Inbetriebnahme erst zulässig, wenn zuvor durch einen Ornithologen das Umfeld der WEA im Radius von 500 Metern auf das Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten erfasst und die Ergebnisse der UNB mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme mitgeteilt wurden. Die UNB legt dann die Abschaltung der WEA auf Grundlage der vorgelegten Ergebnisse und Berechnungen fest.

Das Monitoring in Bezug auf die vogelfreundlichen Abschaltalgorithmen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dieses Monitoring hat am Anfang der Brutsaison spätestens am 15.03. einzusetzen. Die Begehungen müssen hierbei alle 2-3 Wochen erfolgen (mindestens 3 Begehungen). Ein Monitoringbericht ist der Genehmigungsbehörde bis zum 10.05. eines jeden Jahres vorzulegen.

Abweichungen von dieser Bestimmung sind nur in Absprache mit der Genehmigungsbehörde und mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Abweichungen kommen zum Beispiel aus meteorologischen Gründen in Betracht.

Im vorliegenden Fall steht neben den windenergiesensiblen Großvogelarten insbesondere der Mäusebussard im Fokus der Untersuchung. Sobald sich eine Ansiedlung dieser genannten Arten innerhalb eines 500m Radius um die WEA abzeichnet (Balzverhalten, Nestfund, Nestbautätigkeit), so ist dies der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Mit dem Monitoring ist ein ortskundiger Fachgutachter mit einschlägigem Fachwis-

sen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler oder Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu beauftragen.

Nach Beauftragung sind die Kontaktdaten der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Der Kartierauftrag sollte für mehrere Jahre in Folge (z.B. 5 Jahres-Verträge) vereinbart werden um eine Kontinuität zu gewährleisten. Wird der Genehmigungsbehörde vom Betreiber keine mehrjährige Vertragsvereinbarung mit einem Ornithologen nachgewiesen, hat der Betreiber jährlich erneut bis spätestens zum 01.11. (einschließlich) eines jeden Jahres einen Ornithologen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde mit dem Monitoring zu beauftragen und der Genehmigungsbehörde die Kontaktdaten mitzuteilen. Der mit dem Monitoring beauftragte Ornithologe hat durch den Betreiber verpflichtet zu werden, artenschutzrechtliche Verstöße (z.B. Abschuss, Zerstörung von Lebensstätten) oder Hinweise hierauf zur Anzeige zu bringen. Die Abschaltbedingungen bleiben so lange bestehen, bis die Ergebnisse des Monitorings des Folgejahres vorliegen.

Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet über die Anpassung der Abschaltzeiten. Wenn die Ergebnisse nicht spätestens bis zum 10.05. vorliegen, ist der weitere Betrieb der WEA tagsüber nicht zulässig. Sollte eine Berichterstellung bis zum 10.05. aus unwägbareren Gründen, z.B. besonderen Witterungsbedingungen, nicht möglich sein, kann in schriftlicher Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ein anderer Termin vereinbart werden. Bis zum Vorliegen der aktuellen Kartierergebnisse und Berechnungen gelten die Abschaltbedingungen des vorherigen Jahres.

Begründung zu C-02.4:

Durch geregelte Betriebszeiten bzw. gezielten Abschaltungen während der Aktivitätsphase der windenergiesensiblen Großvogelarten können Tötungen vermieden werden. Durch Abschaltungen kann eine Risikominderung um 70 % erreicht werden. Bei einem solchen Restrisiko wird davon ausgegangen, dass das gesetzliche Merkmal der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr erfüllt ist.

06.06.D Biotoptypen, Boden, Wasserhaushalt

- D-01 Die Pflege und Unterhaltung der Freiflächen um die neu errichtete WEA hat extensiv ohne Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel zu erfolgen.
- D-02 Während der Bauphase sind die Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie Störreize durch Bewegungen so gering wie möglich zu halten.
- D-03 Die Gehölz- und Pflanzenbestände und jegliche Vegetationsflächen sind bereits während der Bauphase sowie während späterer Wartungsarbeiten an der WEA vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ein Befahren des Wurzelbereichs, das Abstellen von Baumaschinen, Baustellenfahrzeugen und sonstigen Baustelleneinrichtungen oder das Anlagern von Materialien aller Art innerhalb der o.g. Flächen ist zu unterbinden.
- D-04 Während der Baumaßnahme sind die ZTV-Baumpfleger, die RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tiere bei Baumaßnahmen) und die DIN

- 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden, um Beeinträchtigungen der Gehölzstrukturen zu vermeiden.
- D-05 Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Gehölzstrukturen am Baufeld und entlang der Zuwegungen durch die Umweltbaubegleitung mit einem Gehölzschutzzaun zu sichern. Der Wallkörper der Wallhecken ist in den Schutzbereich mit einzubeziehen.
- D-06 Bei Bauarbeiten in gehölznahen Bereichen sind in das Baufeld und in den Zufahrtbereich hineinragende Äste im Rahmen der Umweltbaubegleitung fach- und sachgerecht zurückzuschneiden. Sollte wider Erwarten der Rückschnitt deutlich den im Rahmen der Planungen prognostizierten Umfang überschreiten, ist ggf. eine Nachbilanzierung der entstehenden Eingriffe durchzuführen.
- D-07 Unvermeidbare Beeinträchtigungen oder Schädigungen sind nach Abschluss der Arbeiten schnellstmöglich unter fachlicher Mitwirkung einer Umweltbaubegleitung und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- D-08 Auszubauende bzw. neu anzulegende Wege, Montage- und Lagerflächen, Kranstellflächen und Zufahrten sind möglichst flächenschonend in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind einzuhalten. Die im Zuge des Ausbaus der Erschließungsmaßnahmen erforderlichen Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.
- D-09 Alle temporären Flächeninanspruchnahmen bzw. -versiegelungen (z.B. temporäre Hilfs- Lager- und Montageflächen) sind bis spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung einer WEA jeweils vollständig zurückzubauen, wiederherzustellen bzw. wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Rückbau und die Wiederherstellung sind im Rahmen einer Umweltbaubegleitung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes zu überwachen und zu dokumentieren. Die jeweiligen Maßnahmenberichte sind mir unaufgefordert vorzulegen.
- D-10 Die temporär beeinträchtigte Wallhecke an der temporären Zufahrt zur WEA 9 auf den Flurstücken 43/2 und 44 der Flur 5, Gemarkung Dinklage ist nach Beendigung der Arbeiten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
Die Wallhecke ist gemäß der Vorgaben auf den Seite 245 und 246 des UVP-Berichtes mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) anzulegen.
Zudem sind die sich aus der Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) gem. § 22 Abs. 3 NNatSchG ergebenden Auflagen zu beachten.
- D-11 Die im Rahmen der Planungen der Zuwegung temporär in Anspruch zu nehmenden Heckenstrukturen (379 m²) sind nach Beendigung der Arbeiten wieder als

Hecke anzulegen. Die erforderlichen Ersatzpflanzungen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten in der nächsten Pflanzphase entsprechend der Pflanzliste durchzuführen.

Es handelt sich hierbei um eine Strauch-Baumhecke in einer Größenordnung von 83 m² auf dem Flurstück 312/162, Flur 7, Gemarkung Dinklage und eine Strauch-Baumhecke in einer Größenordnung von 296 m² auf den Flurstücken 27/4, 26/7, 36/2 der Flur 5, Gemarkung Dinklage.

Die sich aus der Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Bereich des Amtes Vechta ergebenden Auflagen sind hierbei zu beachten.

Begründung zu D:

Durch die vorgenannten Nebenbestimmungen können Gehölz- und Pflanzenbestände und jegliche Vegetationsflächen bereits während der Bauphase sowie während späterer Wartungsarbeiten an der WEA vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Die durch die Flächeninanspruchnahme temporär verloren gehenden Biotoptypen werden nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt. Durch die festgeschriebene Minimierungsmaßnahme der Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Wallhecken- und Feldheckenabschnitte können mittelfristig die Funktionen der durch die temporäre Befestigung gestörten Wallhecken- und Feldheckenabschnitte wiederhergestellt werden. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.

06.06.E Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung

E-01 Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotoptypen und Boden sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Die im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) ab Seite 238 dargestellten Kompensationsmaßnahmen:

| | |
|----------------------|--|
| A1 | Rückbau der bestehenden WEA mit Infrastruktur (ca. 8.832 m ²) |
| A _{VEC} 2.2 | Anlage von Gewässerrandstreifen (ca. 25.925 m ²) |
| A3 | Anlage von Wallhecken (60 lfd.m) |
| A _{VEC} 5 | Anlage eines Feldgehölzes mit vorgelagertem Strauchmantel und Krautsaum (ca. 51.600 m ²) |
| A _{VEC} 6 | Anlage einer Feldhecke (ca. 1.600 m ²) |
| E _{VEC} 1.1 | Anlage und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (23.487 m ²) |
| E _{VEC} 1.2 | Anlage und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (9.579 m ²) |

sind gemäß der Maßnahmenbeschreibungen ab Seite 238 ff. des UVP-Berichts mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) und der Maßnahmenpläne Nr. 3 und 4 zum UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) einschließlich der folgenden Auflagen, abschließend durchzuführen, fachgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Der UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) ist Bestandteil dieser Genehmigung, mit der Folge, dass auch die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, die in dieser Genehmigung nicht ausdrücklich erwähnt werden, bei der Umsetzung dieser Genehmigung zu beachten sind.

E-02 Für die ggf. zusätzlich erforderlich werdenden Baumfällungen im Bereich der Zuwegung (Streckenstudie Bild 5.4, km 0,9) sind als Kompensationsmaßnahme pro angefangener 30 cm Stammumfang des gefällten Baumes, ein Baum (Hochstamm) gleicher Art mit einem Durchmesser der Pflanzware 16/ 18 cm als Ergänzungspflanzungen an/ in bestehenden Gehölzbeständen an noch festzulegenden Standorten anzupflanzen.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung sind unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde der Umfang der Baumpflanzungen sowie geeignete Standorte für die Baumpflanzungen festzulegen. Hierzu ist mir ein geeigneter Vorschlag spätestens zwei Monate nach Rechtskraft der Baugenehmigung vorzulegen.

Die Fällung darf erst vorgenommen werden, wenn Art und Umfang der Ersatzpflanzungen festgelegt wurden. Die Ersatzpflanzungen sind unmittelbar nach Fällung, spätestens in der auf die Fällung folgenden Pflanzperiode durchzuführen und vollständig zum Abschluss zu bringen. Der Abschluss der Arbeiten ist anzuzeigen. Eine Abnahme der Maßnahmen behalte ich mir vor.

E-03 Die naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind zu Beginn der Bauarbeiten zu realisieren. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist vor Inbetriebnahme der WEA abzuschließen.

E-04 Die naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind vor Wild- und Viehverbiss zu schützen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist bei der Pflege und Unterhaltung nicht zulässig.

E-05 Für die Gehölzanpflanzungen und -nachpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) zu verwenden.

E-06 Die vom Antragsteller zu realisierenden naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind über die gesamte Betriebszeit der WEA dauerhaft zu erhalten. Durch geeignete, fachgerechte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist der dauerhafte Fortbestand der Kompensationsflächen zu gewährleisten.

Begründung zu E:

Die durch die Flächeninanspruchnahme dauerhaft verloren gehenden Biotoptypen werden im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) im Rahmen einer Eingriffsbilanzierung bewertet. Kompensationsmaßnahmen werden dargestellt, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Für die fach- und sachgerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahmen werden entsprechende Auflagen formuliert.

06.06.F Abnahmen

F-01 Der Genehmigungsinhaber hat nach Umsetzung und Fertigstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme jeweils eine Abnahme zu beantragen.

Die jeweiligen Abnahmetermine sind rechtzeitig, spätestens innerhalb 1 Monats nach Abschluss der Arbeiten, mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen.

Abgestorbene Setzlinge sind vom Genehmigungsinhaber binnen 4 Wochen, spätestens jedoch in der unmittelbar auf die Abnahme folgenden Pflanzperiode zu beheben.

07. Wassergefährdende Stoffe

| | | | |
|-------|--|--|--------------------------|
| 07.01 | Es ist mit Schutzmaßnahmen u. a. mit werktäglichen Kontrollen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. | | |
| 07.02 | Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen eine Grundwasser- oder Bodenverunreinigung zu befürchten ist, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Feuerwehrleitzentrale anzuwählen. | | |
| | | Innerhalb der Dienstzeit | außerhalb der Dienstzeit |
| | Landkreis Vechta | 04441/898-2500 | 112 |
| 07.03 | Ein erforderlicher Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Getriebe- und Hydrauliköl) ist von Spezialunternehmen durchzuführen. Zu verwenden sind vor allem Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherungseinrichtungen. | | |
| | • | Hochfeste Spezienschläuche mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken, | |
| | • | Spezienschlauchsysteme, bei denen infolge Leckagen der Befüllvorgang automatisch unterbrochen wird. | |
| 07.04 | Der Verbleib und die ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe der Anlage beim Abbau / Rückbau der Anlage ist durch Ablagebelege nachzuweisen. | | |

08. Wasserwirtschaft

- 08.01 Öle und sonstige wassergefährdende Stoffe (z. B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel) sind nur in hierfür zugelassenen Behältern zu lagern. Einwandige Behälter, Fässer, Kanister u. ä. sind grundsätzlich in einer Auffangwanne aufzustellen. Die Auffangwanne oder der Auffangraum muss mindestens das Volumen des größten Lagerbehälters zurückhalten können, sowie mindestens 10 % der Gesamtlagermenge. Die Auffangwanne oder der Auffangraum sowie Umschlag-/ Abfüllplätze sind stoffbeständig und flüssigkeitsdicht auszuführen. Abläufe in den Lagerräumen sind nicht zulässig.
- 08.02 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Stoffe in das Grundwasser bzw. in ein Gewässer eingeleitet werden, die schädliche Verunreinigungen oder die Eigenschaft des Gewässers in sonstiger Weise nachteilig verändern. Dies gilt insbesondere für die Einleitung des Niederschlagswassers von den Betriebsflächen.

09. Gewässerkreuzung mit einer Kabeltrasse

- 09.01 Kreuzung K1
Gewässer: Öffentl. Wasserzug Nr. 5.0/9
Gemarkung: Dinklage
Ostwert: 435777,0
Eigentümer: Hase-Wasseracht
Flur: 7 Flurstück: 312/162
Nordwert: 5834468,0
- Kreuzung K2
Gewässer: eigener Privatgraben
Gemarkung: Dinklage
Ostwert: 435711,0
Eigentümer:
Flur: 5 Flurstück: 50/4
Nordwert: 5834670,0
- Kreuzung K3
Gewässer: Öffentl. Wasserzug Nr. 5.0/7
Gemarkung: Dinklage
Ostwert: 435688,0
Eigentümer: Hase-Wasseracht
Flur: 5 Flurstück: 36/2
Nordwert: 5834715,0
- Kreuzung K4
Gewässer: Öffentl. Wasserzug Nr. 5.0, Bünner-Wehdeler-Grenzkanal
Gemarkung: Dinklage
Ostwert: 435045,0
Eigentümer: Hase-Wasseracht
Flur: 5 Flurstück: 71/3
Nordwert: 5835532,0
- 09.02 Die Maßnahmen sind gemäß den geprüften Antragsunterlagen vorzunehmen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- 09.03 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Stoffe in die Gewässer bzw. in das Grundwasser eingeleitet werden, die schädliche Verunreinigungen des Gewässers bzw. Grundwassers hervorrufen oder seine Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig verändern.
- 09.04 Bei den Gewässerkreuzungen im Bohrspülverfahren sind die Start- und Zielgruben außerhalb der Kronentraufbereiche von Gehölzen herzustellen.
- 09.05 Bei der Gewässerquerung des Gewässers Nr. 5.0 „Bünne-Wehdeler-Grenzkanals“ ist auf einen Mindestabstand zur Gewässersohle von 3,0 m einzuhalten. Bei den übrigen

Querungen der Verbandsgewässer III. Ordnung ist ein Abstand von 1,50 m einzuhalten.

- 09.06 Sämtliche Bauarbeiten im Bereich der Verbandsgewässer der Hase-Wasseracht sind vor Beginn der Arbeiten an Ort und Stelle mit der Hase-Wasseracht abzustimmen.
- 09.07 Die Kreuzungsbereiche sind ordnungsgemäß wiederherzurichten.

10. Gewässerverrohrung auf eine Länge von 90 m des Gewässers Nr.5.0/7

10.01 Verrohrung V3(90m) + Sandfang

Gewässer: Öffentl. Wasserzug Nr. 5.0/7

Eigentümer: Hase-Wasseracht

Gemarkung: Dinklage

Flur: 5

Flurstück: 36/2

Ostwert: 435335,0

Nordwert: 5835788,0

- 10.02 Die Maßnahmen sind gemäß den geprüften Antragsunterlagen vorzunehmen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- 10.03 Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass der Wasserabfluss im Gewässer Nr. 5.0/7 während der Grabenverrohrung gewährleistet wird.
- 10.04 Die Verrohrung ist mit einem Durchmesser Ø DN 800 mm auszuführen.
- 10.05 Die Verrohrung für WEA 5 ist komplett neu herzustellen, da die Bestandsverrohrung auf falscher Höhenlage liegt und das Gefälle gegen die Fließrichtung läuft. Somit ist die Verrohrung auf einer Länge von 90 m neu herzustellen.
- Einlauf (Süd) Bauwerksohle: 23,95 mNN
Auslauf (Nord) Bauwerksohle: 23,89 mNN
- 10.06 Die Länge des Sandfanges vor der Verrohrung sollte 10,00 m betragen. Die Unterhaltung der Verrohrung obliegt dem Antragsteller.
- 10.07 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Gewässerabschnitt vom Antragsteller aufzumessen (inkl. Bauwerke), dies soll als Nachweis der abgestimmten Höhenlage dienen. Die Vermessung ist der Hase-Wasseracht unaufgefordert in digitaler Form vor der Bauabnahme zu übergeben und ist Bestandteil der Bauabnahme.
- 10.08 Sämtliche durch die Gewässerverrohrung entstehenden Schäden oder Schadenersatzforderungen sind durch den Antragsteller zu tragen bzw. zu regeln.
- 10.09 Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung des Gewässers durch die Verrohrung, so hat der Genehmigungsinhaber die Mehrkosten zu ersetzen.
- 10.10 Der Ein- und Auslaufbereich ist entweder mit Formstücken oder Stirnwänden zu sichern.
- 10.11 Sämtliche Bauarbeiten im Bereich des Verbandsgewässers sind vor Beginn der Arbeiten an Ort und Stelle mit der Hase-Wasseracht abzustimmen.
- 10.12 Das durch die beantragte Gewässerverrohrung entstehende Wertpunktedefizit von 410 WE ist vom Wertpunkteguthaben von 108.126 WE der Windpark Bünne-Wehdel GmbH & Co.KG in Abzug zu bringen.

- 10.13 Das Gewässerprofil im Ein- und Auslaufbereich ist unmittelbar nach der Verlegung fachgerecht und möglichst naturnah wiederherzustellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Unterhaltung des Gewässers durch die Rohrleitung so wenig wie möglich erschwert wird.
- 10.14 Nach Fertigstellung der Verrohrung ist eine Abnahme bei mir zu beantragen.

11. Gewässerverrohrungen des Straßenseitengrabens der L845 für die Zufahrt zur WEA

- 11.01 Verrohrung V1(27m) DN 600 mm, temporäre Verrohrung
- | | |
|--|---|
| <u>Gewässer:</u> Straßenseitengraben L 845 | <u>Eigentümer:</u> Niedersächsische Landesbehörde für Straßen und Verkehr |
| <u>Gemarkung:</u> Dinklage | <u>Flur:</u> 4 <u>Flurstück:</u> 78/2 |
| <u>Ostwert:</u> 435116,0 | <u>Nordwert:</u> 5836464,0 |
- Verrohrung V2(7m) DN 400 mm, dauerhafte Verrohrung
- | | |
|--|---|
| <u>Gewässer:</u> Straßenseitengraben L 845 | <u>Eigentümer:</u> Niedersächsische Landesbehörde für Straßen und Verkehr |
| <u>Gemarkung:</u> Dinklage | <u>Flur:</u> 5 <u>Flurstück:</u> 76/8 |
| <u>Ostwert:</u> 435128,0 | <u>Nordwert:</u> 5836450,0 |
- 11.02 Die Maßnahme ist gemäß den geprüften Antragsunterlagen vorzunehmen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- 11.03 Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass der Wasserabfluss im L845 während der Herstellung der Verrohrung gewährleistet wird.
- 11.04 Die geplanten Verrohrungen der weiteren Planung und praktischen Bauabläufe bzgl. Absicherung, Abgrabungen etc. sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei Vechta durchzuführen.
- 11.05 Nach Beendigung der Bauphase ist die nördliche Verrohrung (V1) rückstandslos zu entfernen und das Grabenprofil fachgerecht unter Berücksichtigung der flankierenden Geländeprofilierung wiederherzustellen. Der Rückbau der Überfahrt sowie die Reprofilierung des Straßenseitengrabens der L845 ist der Straßenmeisterei Vechta anzukündigen und durch diese abnehmen zu lassen.
- 11.06 Über die laufende Unterhaltung der verbleibenden südlichen Überfahrt bzw. der Grabenverrohrung ist im Zusammenhang ein entsprechender Unterhaltungsvertrag abzuschließen.
- 11.07 Sämtliche durch die Gewässerverrohrung entstehenden Schäden oder Schadenersatzforderungen sind durch den Antragsteller zu tragen bzw. zu regeln.
- 11.08 Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung des Gewässers durch die Verrohrung, so hat der Genehmigungsinhaber die Mehrkosten zu ersetzen.
- 11.09 Das durch die beantragte Gewässerverrohrung entstehende Wertpunktedefizit von 410 WE ist vom Wertpunkteguthaben von 108.126 WE der Windpark Bünne-Wehdel GmbH & Co.KG in Abzug zu bringen.

- 11.10 Nach Fertigstellung der Verrohrung ist eine Abnahme, unter Beteiligung der Straßenmeisterei Vechta bei mir zu beantragen.

12. Bodenschutz

- 12.01 Für den Rückbau der Altanlagen einschl. Leitungsverlegung und Wegebau sowie der Errichtung der neuen Windenergieanlagen einschl. deren Nebeneinrichtungen wird eine bodenkundliche Begleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen vorgeschrieben. Durch die bodenkundliche Begleitung wird sichergestellt, dass die Arbeiten in den in den Antragsunterlagen beschriebenen Bereichen (Baustraßen, Stellflächen, temporäre Flächen) ausgeführt werden. Negative stoffliche und bodenphysikalische Veränderungen (z. B. Verdichtungen) der temporär beanspruchten Flächen sind zu vermeiden. Die bodenkundliche Begleitung gewährleistet die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens nach Beendigung der Baumaßnahme.
- 12.02 Der Unteren Bodenschutzbehörde (Frau Peters, 2521@landkreis-vechta.de) ist das gewählte Büro, das die bodenkundliche Begleitung durchführen soll, vor Rückbau- bzw. Baubeginn mitzuteilen.
- 12.03 Die bodenkundliche Begleitung ist gemäß der GeoBerichte 28 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie durchzuführen.

Vor Beginn der Maßnahme ist bei der Unteren Bodenschutzbehörde ein Konzept der Begleitung einzureichen. Nach Inbetriebnahme der WEA ist innerhalb von 2 Monaten die Dokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung während der Bauphase vorzulegen. Die Protokolle der im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung durchgeführten Ortstermine sind der Unteren Bodenschutzbehörde innerhalb von einer Woche nach Durchführung vorzulegen (Frau Peters, 2521@landkreis-vechta.de). Der Abschlussbericht ist innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss aller Arbeiten vorzulegen.

13. Abfallrecht

- 13.01 Vor Beginn der Maßnahme ist der Unteren Abfallbehörde (Herr Berteau, 2503@landkreis-vechta.de, Tel.: 04441/898-2503) für die Rückbaumaßnahme ein Entsorgungskonzept vorzulegen. In diesem sind jegliche Abfallströme vom Entstehungsort bis zur Entsorgung zu erfassen.

Bei den im Antrag angegebenen AVV-Schlüsseln,

- a. 16 03 05*,
- b. 16 06 01*,
- c. 12 01 12*,
- d. 13 02 06* und
- e. 13 01 10*,

handelt es sich um gefährliche Abfälle. Die, im Antrag enthaltene, Darstellung erweckt den Eindruck, es handle sich dabei um nicht gefährliche Abfälle.

14. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde

14.01 Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

14.02 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

14.03 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnungen der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

Die Installation und die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

14.04 Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerrungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

14.04 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung

ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

14.05 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

14.06 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luffahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4212/30316-3 (01/22)

folgende endgültige Veröffentlichungsdaten sind mitzuteilen:

1. DFS-Bearbeitungsnummer (Ni 1819-b)

- 2. Name des Standortes
- 3. Art des Luftfahrthindernisses
- 2. Geographische Standortkoordinaten Grad, Minuten und Sekunden mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84, mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- 3. Höhe der Bauwerksspitze Meter über Grund
- 4. Höhe der Bauwerksspitze Meter über NN, Höhensystem :DHHN 92
- 5. Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

- 14.07 Die Nachtkennzeichnung ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.
- 14.08 Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn durch ein Prüfgutachten nachgewiesen wird, dass die standortbezogenen Anforderungen aus der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Ziffer 2 AVV in dem o. g. Windpark erfüllt werden. Der Nachweis hierüber ist der Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.
- 14.09 Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

15. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- 15.01 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn

und dem

Luftfahrtamt der Bundeswehr
Referat 3 II e
Flughafenstr. 1
51147 Köln

unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_II-015-22-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum von Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

16. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 16.01 Die Errichtung der genehmigten Windenergieanlagen ist spätestens zwei Wochen vor

Baubeginn formlos anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (z. B. Wegebau, Kanalbau) beginnen. Die Anzeige ist an das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Ort der Baustelle
- Name, Anschrift der/des Bauherrin/en
- Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s (Si-GeKo)
- Beginn, Dauer und grober Zeitplan der Arbeiten
- Notfallkonzept für die Errichtungsarbeiten

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde zugesandt wird, können die o. g. Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden.

16.02 Jeder Betreiberwechsel ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
- Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
- Datum des Betreiberwechsels

16.03 Jeder Tausch von Großkomponenten ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Umsetzung anzuzeigen und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des Betreiberin/s
- Beschreibung des Vorhabens (Was wird getauscht und wie wird der Tausch umgesetzt)
- Datum des Komponententauschs.

16.04 Die Windkraftanlagen einschließlich Turm erfüllen die Definition der Maschine nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Gleichzeitig sind Windkraftanlagen bauliche Anlagen und müssen baurechtliche Anforderungen erfüllen.

Bei der Errichtung und der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der neunten Verordnung zum ProdSG zu beachten.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters für die Windenergieanlage vorliegt.

16.05 Auf die einschlägigen EN-Normen sowie die DIN EN 50308 „Windenergieanlagen –

Schutzmaßnahmen –Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und die DIN EN 61400-1 „Windenergieanlagen –Sicherheitsanforderung“ DIN EN ISO 12100 „Sicherheit von Maschinen –Allgemeine Gestaltungsleitsätze – Risikobeurteilung und Risikominderung“ wird hingewiesen.

- 16.06 Wenn dem Betreiber bekannt wird, dass die Windenergieanlagen augenscheinlich nicht den o.g. Anforderungen entsprechen, sind ebenso wirksame technische und oder organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen durch den Betreiber zu treffen.
- 16.07 Für den spezifischen Windenergieanlagentyp müssen Benutzerinformationen zur Verfügung gestellt werden. Diese Benutzerinformationen müssen unter anderem die Beschreibung der empfohlenen persönlichen Schutzausrüstung, einschließlich Einzelheiten zu deren Benutzung sowie der dafür erforderlichen Ausbildung enthalten und auf jedes Restrisiko hinweisen. Zudem müssen die Benutzerinformationen Angaben für den Notfall enthalten.

Allein mit dem Erstellen eines Fluchtplans, auf welchem die Fluchtwege aufgezeichnet sind, genügt der Hersteller der im Anhang I der Maschinenrichtlinie festgelegte Strategie zur Risikominderung an einer Maschine (u.a. DIN EN ISO 12100) nicht.

Errichtung:

- 16.08 Bei der Errichtung oder der Demontage von WEA sind insbesondere die nachfolgenden baustellenspezifischen Anforderungen zu beachten:
- Für die Errichtung und den Rückbau sind die Vorgaben der Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Auf die Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Abs. 3 Baustellenverordnung den/die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/in gemäß § 3 Abs. 1 Baustellenverordnung sowie die Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Baustellenverordnung wird hingewiesen.
 - Vor Einrichten der Baustelle hat der Bauherr die Bauherrin einen Sicherheits- und Gesundheitsplan gem. der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu erstellen.
 - Es dürfen nur ausgebildete Kranführer bzw. Anschläger eingesetzt werden.
 - Zwischen Kranführer und Einweiser/Anschläger ist jederzeit eine geeignete Kommunikation sicherzustellen.
 - Die Baustellenordnung mit sicherheitsrelevanten Aspekten muss allen Beteiligten (z. B. Kranfirma, Lieferanten, Monteure) bekannt sein; die Unterweisung ist zu dokumentieren.
 - Eine Baustellenausstattung mit Aufenthaltsräumen, Toiletten mit Handwaschgelegenheit, geprüften Arbeitsmitteln, Rettungstrage, Erste Hilfe Material usw. ist zur Verfügung zu stellen.
 - Während der Montage von Steigschutzsystemen sind unabhängig wirksame Absturzsicherungen zu verwenden; Leitern mit einem Steigschutzsystem dürfen erst nach Freigabe mit einem Läufer benutzt werden.

Betriebsphase:

- 16.09 Die Servicetechniker*innen müssen für den speziellen Windenergieanlagentyp unterwiesen und geschult sein. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Schaltungen bzw. Montagearbeiten an Nieder- und Mittelspannungsanlagen dürfen nur von schaltberechtigten Personen nach vorheriger Freischaltung durchgeführt werden.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

- vor der ersten Inbetriebnahme,
- nach einer Änderung oder Instandsetzung.
- vor der Wiederinbetriebnahme,
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3).

16.10 Nach Installation der Turm-Befahranlagen (hier: Aufzugsanlage im Sinne Anh. IV Nr. 17 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) sind diese gem. BetrSichV, §§ 15 und 16 vor Inbetriebnahme und in der Folge wiederkehrend durch Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) für überwachungsbedürftige Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen. Die Bescheinigungen über die Prüfungen sind vom Betreiber vorzuhalten.

16.11 Rettung und erste Hilfe

Gem. § 11 BetrSichV muss der Betreiber sicherstellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können.

Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen. Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass Einrichtungen und Sachmittel sowie entsprechend qualifiziertes Personal für eine wirksame Hilfeleistung in Notfällen zur Verfügung stehen, entsprechende Abläufe festgelegt sind und regelmäßig trainiert werden. Ein wirksamer Notruf aus jedem Teil der Anlage muss jederzeit gewährleistet sein.

16.12 Den Rettungskräften ist ein mit diesen vorab abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der Windenergieanlagen mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren.

16.13 Bei separaten Rettungskonzepten für den Gondelbereich und Turm ist sicherzustellen, dass die Schnittstellen beider Verfahren aufeinander abgestimmt und die Beschäftigten in dem Rettungsverfahren der gesamten Anlage unterwiesen werden.

Das Rettungskonzept des Turmes ist anhand einer Übung vor Inbetriebnahme zu validieren. Die Übungsdokumentation ist dem GAA Oldenburg auf Verlangen vorzulegen. Dem GAA Oldenburg ist eine Teilnahme an der Übung zu ermöglichen.

17. Brandschutz

- 17.01 Für die Windenergieanlagen ist ein Feuerwehrschrüsselkasten im Windpark unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr zu installieren.
- 17.02 Die Position der jeweiligen Anlagen (Koordinaten bzw. Nummerierung) ist in diesen gut sichtbar auszuhängen, um aufgrund der kreisübergreifenden Ausdehnung des Windparks zweifelsfrei und gezielt Hilfe zuführen zu können.
- 17.03 Die Befahrbarkeit der Zufahrtswege im Sinne der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in Niedersachsen, was vor allem die Breite und Tragfähigkeit betrifft, ist jederzeit sicherzustellen.
- 17.04 Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095, der eine Anfahrtsskizze, die Anlagennummern und Löschwasserentnahmestellen (abhängige und unabhängige Löschwasserversorgung) enthält, zu erstellen und der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

V. Hinweise

01. Bauaufsicht

- 01.01 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 87a „Windpark Bünner Wohld“ der Gemeinde Dinklage, sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31a „Windpark Wehdel-Neuaufstellung“ der Gemeinde Badbergen, soweit sie das Vorhaben betreffen, sind zu beachten und einzuhalten.
- 01.02 Bei der Bauausführung der Anlagen sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
- 01.02 Wiederkehrende Prüfungen sind von einem anerkannten Sachverständigen für WEA, der die fachliche Anforderung für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllt, durchzuführen.
- 01.03 Erforderliche Anträge für Schwertransporte sind rechtzeitig zur Prüfung bei den zuständigen Behörden einzureichen.
- 01.04 Die WEA sind entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers zu betreiben.
- 01.05 Nach § 52 NBauO hat die Bauherrin/der Bauherr vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und während der Bauausführungen einen Wechsel dieser Person der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für diese Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- 01.06 Die Mitteilung des Baubeginns / der Inbetriebnahme an die Luftfahrtbehörden dient der Sicherheit des Luftverkehrs. Ihr kommt daher besondere Wichtigkeit zu.
- 01.07 Bei einer Bauwasserhaltung ist die Entnahme des Grundwassers von mehr als 50 m³ pro Tag oder einer Dauer von mehr als 6 Monaten erlaubnispflichtig. Der Antrag ist mind. vier Wochen vor Beginn der Wasserhaltung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Vechta zu stellen. Das Antragsformular kann bei der Unteren Wasserbehörde angefordert oder im Internet unter www.landkreis-vechta.de heruntergeladen werden.

01.08 Grundlage dieser Genehmigung sind unter anderem die folgenden eingetragenen Baulasten in das Baulastenverzeichnis:

Baulastenblatt Nr. 1551
Baulastenblatt Nr. 1552
Baulastenblatt Nr. 1553
Baulastenblatt Nr. 1554
Baulastenblatt Nr. 1555
Baulastenblatt Nr. 1556
Baulastenblatt Nr. 1557
Baulastenblatt Nr. 1558
Baulastenblatt Nr. 1559
Baulastenblatt Nr. 1560
Baulastenblatt Nr. 1561
Baulastenblatt Nr. 1562
Baulastenblatt Nr. 1563
Baulastenblatt Nr. 1564
Baulastenblatt Nr. 1565
Baulastenblatt Nr. 1566
Baulastenblatt Nr. 1567
Baulastenblatt Nr. 1568
Baulastenblatt Nr. 1569
Baulastenblatt Nr. 1570
Baulastenblatt Nr. 1571
Baulastenblatt Nr. 1572
Baulastenblatt Nr. 1573.

02. Wassergefährdende Stoffe

02.01 Gemäß § 34 Abs. 1 AwSV bedürfen oberirdische Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 oder Wassergefährdungsklasse 2 als Kühl-, Schmier- oder Isoliermittel oder als Hydraulikflüssigkeit im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus, die über ein Volumen von bis zu 10 Kubikmetern verfügen, keiner Rückhaltung, wenn sie die Anforderungen nach § 34 Abs. 2 und Abs. 3 AwSV erfüllen.

02.02 Die Bestimmungen des § 34 Abs. 2 AwSV sind zu beachten.

03. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

03.01 Zur Errichtung:

Während der Errichtungsphase dürfen sich Beschäftigte nicht alleine in Anlagenbereichen wie Gondel oder Turm aufhalten, wenn diese im Notfall nur schwer oder mit hohem Zeitaufwand durch die Teamkollegen zu erreichen sind.

Auf Baustellen mit besonderen elektrischen Gefährdungen oder besonderen Rettungssituationen müssen ein oder mehrere Defibrillator(en) vorgehalten werden. (förderfähig durch die BG Bau).

03.02 Zur Betriebsphase:

Während der Betriebsphase dürfen sich Beschäftigte nicht alleine in Anlagenbereichen wie Gondel oder Turm aufhalten, wenn diese im Notfall nur schwer oder mit hohem Zeitaufwand durch die Teamkollegen zu erreichen sind.

03.03 Zur Rettung und erste Hilfe:

Wenn außerbetriebliche Stellen (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienst) über ihre alltäglichen Aufgaben hinaus im Rahmen der Notfallorganisation eingeplant werden, müssen sie aktiv bei der Planung und bei Übungen einbezogen werden. D.h.

- Information der örtlich zuständigen Einsatzkräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) in Form von Besichtigung, Übung usw. in bestimmten Zeitabständen.
- Abstimmung von Ersatzmaßnahmen mit den örtlichen zuständigen Einsatzkräften bei auftretenden Veränderungen (z.B. vorübergehende/dauerhafte Beeinträchtigung der vorgesehenen Anfahrtswege)
- Information der Leitstelle bei Änderung an den mitgeteilten Informationen (z. B. Änderung Anfahrt, Erreichbarkeit)

Den Rettungskräften müssen an vorab vereinbarten Orten die Bedienungsanleitung für die Befahranlage und die passenden Läufer für den Aufstieg mit der Leiter in ausreichender Anzahl für den Notfall zur Verfügung gestellt werden.

Die Möglichkeit des Zugangs durch die Turmtür ist sicherzustellen

Übungen in einer realen Windkraftanlage oder in einem sog. Mock-Up müssen durchgeführt werden. Bei Übungen mit Absturz- oder Verletzungsgefahr müssen Dummy-Puppen mit realistischem Gewicht (mind. 70 kg) anstelle realer Personen eingesetzt werden.

04. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde

04.01 Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht einzuholen, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

04.02 Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.

04.03 Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

05. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück – Straßenverkehr

05.01 Ca. 800 m nördlich der ersten Windenergieanlage (5) verläuft zwischen dem Netzknotenpunkt 3313028 A und dem Netzknotenpunkt 3314014 O, Abschnitt Nr. 10, die Landesstraße 845 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (Stand: in der Fassung vom 24.09.1980, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03 2021) zusammenhängend bebauten Ortslage.

Die Erschließung des Windparks soll über bestehende landwirtschaftliche Wege erfolgen und letztendlich in die Landesstraße 845 einmünden. Die verkehrsgerechte Ausgestaltung der Einmündung ist zwischen dem Geschäftsbereich Osnabrück und dem Antragsteller abzustimmen.

- 05.02 Sollte eine Erweiterung der Einmündung notwendig werden, kann diese nur temporär für die Dauer der Bauphase in Aussicht gestellt werden. Hierfür bedarf es aber einer Detailplanung der Einmündung und Prüfung durch den Geschäftsbereich Osnabrück.
- 05.03 Für die Anlegung und Nutzung der temporären Zufahrt zur Landesstraße ist eine Sondernutzungserlaubnis seitens der Straßenbaubehörde einzuholen.

06. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- 06.01 Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

07. Hase-Wasseracht

- 07.01 Im Planungsraum verlaufen Verbandsgewässer der Hase-Wasseracht.

Sämtliche Schäden, die im oder am Gewässer aufgrund der beantragten Maßnahme entstehen, sind auf Kosten des Antragsstellers zu beseitigen.

- 07.02 Sämtliche Bauarbeiten im Bereich der Verbandsgewässer sind vor Beginn der Arbeiten an Ort und Stelle mit der Hase-Wasseracht abzustimmen.

08. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

- 08.01 Im Planungsbereich bzw. in den Zuwegungsbereichen befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen auf keinen Fall mit Windenergieerzeugungsanlagen oder mit anderen festen Bauwerken überbaut werden.
- 08.02 Das DVGW Arbeitsblattes W 400-1 ist zu beachten. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten.
Zu den Entsorgungsanlagen sind ebenfalls Sicherheitsabstände einzuhalten.
- 08.03 Die Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nicht mit Bäumen überpflanzt werden. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, sind ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.
- 08.04 Sollten durch die erforderlichen Materialtransporte zu den geplanten Standorten der Windenergieanlagen Ver- und Entsorgungsanlagen der OOWV überfahren werden, ist vom Betreiber ein Gutachten vorzulegen, welches nachweist, dass an den Ver- und Entsorgungsanlagen der OOWV keine Schäden entstehen. Das gilt auch, wenn der Anlagenersteller Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen der OOWV erstellen muss. Analog gelten diese Aussagen auch für das Aufstellen von Hebeeinrichtungen zur

Montage der Anlagen.

- 08.05 Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.
- 08.06 Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.
- 08.07 Die genaue Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV gibt Ihnen der Dienststellenleiter, Herr Barlage, von der Betriebsstelle in Holdorf, Tel: 05494 9952011, in der Örtlichkeit an.

09. EWE NETZ GmbH

- 09.01 Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es ist sicher zu stellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Auf die Pflicht, sich vor Beginn der Arbeiten über evtl. vorhandene Versorgungseinrichtungen (Leitungen/Kabel) eines Versorgungsunternehmens zu informieren, weise ich hin.

- 09.02 Sollte sich durch das o. g. Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen der EWE Netz GmbH, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind vom Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, ist die EWE Netz GmbH frühzeitig zu beteiligen.

10. NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- 10.01 Außerhalb der Vorhabenbereiche befinden sich zwei Landesmessstellen, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (Standort ca.: 8°3'29"E, 52°39'6,5"N). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität

durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

11. Denkmalschutz

- 11.01 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde, **Tel. 04441/898-2477**, oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, **Tel. 0441 / 205766-15** unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutz-behörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

VI. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 01.01 Die Anlagen sind gem. § 5 Abs. 1, Ziffern 1 – 4 BImSchG zu errichten, zu betreiben und ggf. stillzulegen.
- 01.02 Jede Änderung der WEA, (z.B. bezüglich der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage), die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 01.03 Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieser Genehmigung Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).
- 01.04 Kommt der Betreiber einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer anschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlagen, kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung gem. § 20 BImSchG untersagen.
- 01.05 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gericht-

tet.

- 01.06 Die Genehmigung und die als Anlagen beigefügten Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.
- 01.07 Auf die in § 62 BlmSchG aufgeführten Ordnungswidrigkeitstatbestände weise ich hin.
- 01.08 Auf die Strafvorschriften der §§ 324 bis 330d StGB weise ich hin.

VII. Begründung

A – Sachverhalt

Sie haben am 14.06.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen mit mehr als 50 m Gesamthöhe in Dinklage an folgenden Standorten beantragt:

| WEA | Gemarkung | Flur | Flurstück | Standort Koordinaten (WGS 84) |
|-----|-----------|------|-----------|--------------------------------|
| 05 | Dinklage | 5 | 63/2 | 8°02'23,82" E / 52°39'57,86" N |
| 09 | Dinklage | 5 | 71/2 | 8°02'43,06" E / 52°39'39,76" N |
| 10 | Dinklage | 5 | 50/4 | 8°03'02,53" E / 52°39'32,54" N |
| 11 | Dinklage | 7 | 312/162 | 8°03'06,34" E / 52°39'18,98" N |

Gleichzeitig sollen fünf WEA, die mit Datum vom 06.03.2002 genehmigt worden sind, zurückgebaut werden.

Diese Anlagen befinden sich an folgenden Standorten

| WEA | Gemarkung | Flur | Flurstück | Standort Koordinaten (WGS 84) |
|-----|-----------|------|-----------|--------------------------------|
| 01 | Dinklage | 5 | 62/2 | 8°02'30,17" E / 52°40'03,01" N |
| 02 | Dinklage | 5 | 71/2 | 8°02'45,21" E / 52°39'39,79" N |
| 03 | Dinklage | 5 | 71/2 | 8°03'53,53" E / 52°39'31,67" N |
| 04 | Dinklage | 7 | 312/162 | 8°03'03,21" E / 52°39'24,76" N |
| 05 | Dinklage | 7 | 109/46 | 8°03'06,79" E / 52°39'41,26" N |

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 1 bis 7, 11, 13, 20 und 21 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Parallel zu den beantragten WEA 05/09/10/11 wurden in einem separaten Verfahren die WEA 01/02/03/04/06/07/08 des gleichen Typs auf dem Gebiet der Gemeinde Badbergen (Landkreis Osnabrück) beantragt und am 04.08.2022 genehmigt. Weiter befinden sich im Nordosten des beantragten Windparks zwei weitere WEA des Typs Nordex N117 (Gesamthöhe 199,4m).

Die Anlagen gelten gem. § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als kumulierende Vorhaben.

Grundsätzlich wäre für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen gewesen. Auf Antrag des Antragstellers

habe ich gem. § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Daher war ein förmliches Verfahren gem. § 10 BImSchG und der §§ 8 – 21 a der 9. BImSchV durchzuführen.

Die Stadt Dinklage hat im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2001 Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen. Damit einhergehend ist eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Stadtgebiets, außerhalb der dargestellten Vorrangstandorte gegeben.

Für das Plangebiet bestand der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 87 „Windpark Bünner Wohld“ aus dem Jahr 2001. Zur Umsetzung des Repoweringprojekts für den Windpark „Bünne-Wehdel“ war eine Anpassung bzw. Neuaufstellung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 87 erforderlich. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes war zudem auch deshalb erforderlich, um ein möglichst effektives Repowering zu ermöglichen. Hierfür mussten einige der neuen leistungsstärkeren Windenergieanlagen so an den Rändern des im Flächennutzungsplan dargestellten Vorranggebiets platziert werden, dass die vom Rotor überstrichenen Flächen über die Abgrenzung der Flächennutzungsplandarstellung hinausragen. Für die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlagenstandorte mussten jedoch auch die vom Rotor überstrichenen Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden.

Mit dem neu aufgestellten Bebauungsplan Nr. 87a „Windpark Bünner Wohld – Neuaufstellung“ wurden nun innerhalb des Windparks vier Einzelstandorte für Windenergieanlagen planungsrechtlich neu ausgewiesen.

Mit den geplanten Windenergieanlagen wird die zur Verfügung stehende Fläche optimal ausgenutzt. Ziel ist die Maximierung des Energieertrags unter Berücksichtigung aller genehmigungsrelevanten Restriktionen.

Der Bebauungsplan Nr. 87a „Windpark Bünner Wohld – Neuaufstellung“ wurde am 10.02.2022 bekanntgemacht. Somit ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der beantragten WEA gegeben.

Das Vorhaben wurde am 07.01.2022 im Amtsblatt des Landkreis Vechta bekanntgemacht. Hinweise auf diese Bekanntmachung erschienen ebenfalls am 07.01.2022 in folgenden Tageszeitungen:

- Oldenburgische Volkszeitung
- Bersenbrücker Kreisblatt
- Münsterländische Tageszeitung

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die eingereichten Antragsunterlagen wurden für die Dauer eines Monats vom 17.01.2022 bis einschließlich zum 16.02.2022 beim Landkreis Vechta, bei der Stadt Dinklage, der Stadt Quakenbrück, der Gemeinde Badbergen und bei der Gemeinde Essen zur Einsicht ausgelegt. Einwendungen konnten bis zum 16.03.2022 abgegeben werden.

Entsprechend § 4 NUVPG (Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in Verbindung mit § 20 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wurde das Vorhaben im niedersächsischen UVP-Portal bekanntgemacht und die Antragsunterlagen eingestellt.

Während der Zeit der Auslegung und bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 16.03.2022 wurde eine Einwendung/Bemerkung seitens Dritter erhoben. Eine Teilnahme zum Erörterungstermin wurde nicht angemeldet.

Nach meiner Einschätzung bedurfte die Einwendung keiner Erörterung. Auf einen Erörterungstermin wurde deshalb verzichtet. Die Absage des Erörterungstermins wurde im Amtsblatt des Landkreis Vechta öffentlich bekannt gemacht.

B – Behandlung der Einwendungen

Im Rahmen der Auslegung ist eine Einwendung bezgl. der Zufahrtswege der WEA auf Dinklager Seite eingegangen. Diese Einwendung war nicht begründet, da die Zufahrt im Eigentum eines Realverbandes ist und dieser darüber entscheidet, ob ein Weg in dessen Eigentum zurückzubauen ist. Für den Erörterungstermin haben sich keine Einwender*innen angemeldet. Der Erörterungstermin fand gem. §16 Abs.1 Nr.4 der 9. BImSchV nicht statt.

C - Begründung der Genehmigungsentscheidung einschließlich Nebenbestimmungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Stellungnahmen folgender Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Stadt Quakenbrück
- Gemeinde Essen
- Stadt Dinklage
- Hase-Wasseracht
- Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde –
- Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Verkehr –
- Landkreis Osnabrück
- Landkreis Vechta, Untere Denkmalschutzbehörde
- Landkreis Vechta, Untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Vechta, Untere Wasserbehörde
- Landkreis Vechta, Brandschutz
- Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Westnetz GmbH
- Wegegenossenschaft Bünne
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- Telefónica Germany GmbH & Co. KG
- Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen

Diese Stellen haben die eingereichten Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben. Sie haben jedoch teilweise Vorschläge für Nebenbestimmungen und Hinweise gemacht.

Die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde - hat für das vorgenannte Vorhaben, nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung (DFS), ihre Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in zurzeit geltenden Fassung unter

der Maßgabe von Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit (Nebenbestimmungen 14.01. bis 14.06.) erteilt.

Zusätzlich hat die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde – ihre Zustimmung gemäß §§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 1 LuftVG i.V.m. Anhang 6, Ziffer 3 AVV unter der Maßgabe von Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit (Nebenbestimmungen 14.07. bis 14.09.) dafür erteilt, dass die Aktivierung der Nachtkennzeichnungen der Windkraftanlagen im Windpark Bünne-Wehdel (4 WEA) unter Verwendung des Systems „Protea BNK 2.0“ des Anbieters „Protea Tech GmbH & Co. KG“ bedarfsgesteuert erfolgen darf.

Der Zustimmung liegen folgende Unterlagen/Nachweise zugrunde:

| | |
|---|---|
| • | Nachweis über die Baumusterprüfung des BNK-Systems durch die AviaCert GmbH vom 31.03.2021 |
| • | Schreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 07.12.2020 über die erteilte Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung zu der Verwendung vom BNK-Systemen |

Lärmschutz

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von Ihnen die Schallimmissionsermittlung des Büros UL International GmbH, Kasinoplatz 3, aus 26122 Oldenburg, Bericht, Ref.Nr.:UL-GER-AP21-13948232-01 vom 16.August 2021, Ausgabe 02 vorgelegt. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der zulässigen Lärmrichtwerte nach TA Lärm für die o.g. IO.

Für die errechneten Beurteilungspegel von 46 dB(A) an den IO 1, 2 und 9 regelt die TA-Lärm unter Nr. 3.2.1, dass die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden soll, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Gemäß der Auflage Nr. 03.08 + 03.09 ist die Einhaltung der maximal zulässigen Lärmimmissionswerte innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch Messung an einem maßgeblichen Immissionspunkt oder an einem geeigneten Ersatzimmissionsort nachzuweisen. Dadurch kann die Einhaltung der Richtwerte nachgewiesen werden. Sollte jedoch eine Überschreitung der Werte nachgewiesen werden, verfügen die WEA über weitere schallreduzierende Modi, um die Schallemissionen weiter zu senken. Somit greift hier die Regelung der Nr. 3.2.1 der TA-Lärm.

Um die Einhaltung der berücksichtigten Emissionspegel der WEA zu gewährleisten, ist eine Abnahmemessung vorgeschrieben worden. Ich verweise auf die Ausführung der untenstehenden UVP-Prüfung zu den Schallimmissionen, S. 77 ff.

Schattenwurf

Zur Darlegung der Schattenwurfdauer wurde von Ihnen die Schattenwurfprognose des Büros UL International GmbH, Kasinoplatz 3, 26122 Oldenburg, Bericht Ref.Nr.:UL-GER-WP20-13224999-02 vom 19.Juli 2021, Ausgabe 04, vorgelegt, die Bestandteil der Genehmigung ist.

Der Nachweis der Schattenwurfdauer ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag an 79 der 80 berücksichtigten Immissionsorte, an denen die neu errichteten WEA beteiligt sind, so dass der Einbau einer entsprechenden Abschaltvorrichtung erforderlich ist.

Die Schattenwurf erzeugenden WEA werden mit einer entsprechenden Regeltechnik versehen, um den tatsächlichen Schattenwurf durch zeitweise Abschaltung auf das zulässige Maß zu reduzieren. Bei der Programmierung der Schattenwurfabschaltung werden die genauen Koordinaten der Immissionsorte berücksichtigt, die Wandecken oder Fensterecken bei Gebäuden, sowie deren Höhenlage eingemessen. Die Richtwerte für Schattenwurf können somit eingehalten werden. Ich verweise auf die Ausführung der untenstehenden UVP-Prüfung zum Schattenwurf, S. 67 f.

Optisch bedrängende Wirkung

16 der betrachteten Wohnhäuser liegen in einer Entfernung von weniger als dem Dreifachen und mehr als den Zweifachen der Gesamthöhe der WEA. Sechs Gebäude liegen in einer Entfernung, welche dem Dreifachen der WEA-Gesamthöhe entspricht und zwei Wohnhäuser liegen etwas außerhalb dieses Radius (mehr als dem Dreifachen).

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist danach für 22 Wohnhäuser eine potenziell optisch bedrängende Wirkung durch mindestens eine geplante WEA gegeben und bedarf einer Prüfung des Einzelfalls.

Im Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung des Büros LandPlan OS aus Osnabrück vom Oktober 2020 wird die optische Wirkung der Anlagen auf die Wohnbebauung untersucht. Nach Wertung des Gutachtens ist davon auszugehen, dass keine optisch bedrängende Wirkung durch die geplanten elf neuen Windenergieanlagen vorliegt. Ich verweise auf die Ausführung der untenstehenden UVP-Prüfung zu der optisch bedrängenden Wirkung, S. 69 ff.

Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 5 NNatSchG einen Eingriff im Sinne des Naturschutzes dar. Zur Prüfung der o.g. Planungen wurden seitens des Vorhabenträgers folgende Unterlagen beigebracht:

1. UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021)
2. Avifaunistisches Gutachten (BIO Consult, Februar 2020)
3. Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse (Dense & Lorenz , 20.02.2020)
4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Dr. Matthias Schreiber, Stand 12.03.2021)

Aus naturschutzfachlicher Sicht verbleiben in Bezug auf die zu bewertenden Beeinträchtigungen der **Wallhecken** durch die im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) dargelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die seitens des Antragstellers gewählte Planungsvariante 3 der Erschließung (vgl. Kapitel 2.2 des UVP-Berichtes mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) weist den geringsten Eingriff in Wallhecken auf.

Sowohl im Norden als auch im Süden verlaufen sehr gut ausgeprägte Wallkörper mit älteren Baumbeständen. Eine Verlegung des temporären Wendetrichters im Bereich der WEA 9 hätte eine unmittelbare Auswirkung auf Wallhecken mit höheren Wertigkeiten zur Folge. Darüber hinaus wäre eine Umplanung aufgrund der erforderlichen Kurvenradien mit einem höheren Gehölzverlust verbunden.

Gemäß des UVP-Berichtes ist jedoch möglich und aufgrund der Erfahrungen mit anderen Bauprojekten dieser Art auch wahrscheinlich, dass durch die Vermeidungsmaßnahme V3 im Rahmen der Bauausführung Wallheckenabschnitte erhalten werden können oder die Eingriffe zumindest deutlich verringert werden können (vgl. UVP-Bericht, S. 189). Ich verweise auf die Ausführung der untenstehenden UVP-Prüfung zu den Wallhecken, S. 104 f.

Aus naturschutzfachlicher Sicht verbleiben zudem in Bezug auf die zu bewertenden Beeinträchtigungen der **Hecken/Baumreihen** durch die im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) dargelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Ich verweise auf die Ausführung der untenstehenden UVP-Prüfung zu den Hecken/Baumreihen, S. 106 ff.

Die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Bereich des Amtes Vechta vom 15.11.1937 wird unter der Formulierung von Nebenbestimmungen erteilt.

Die bau- und anlagebedingten dauerhaften und temporären Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Rückbau der Bestands-WEA werden unter Verwendung des Osnabrücker Modells 2016 bewertet und bilanziert.

Die Errichtung des Windparks „Bünner Wohld“ (LK VEC) bedingt aufgrund der dauerhaften Inanspruchnahme von Biotopflächen einen Wertverlust von 20.866,6 WE, der an anderer Stelle durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren ist.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme werden durch das Anlegen der temporär benötigten Flächen (Kurvenaufweitungen, befestigte Montageflächen, Kranauslegerfläche) weitere Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Die Bilanzierung der Biotopwerte ergibt für die temporären Flächeninanspruchnahmen für den Windpark „Bünner Wohld“ ein Defizit von 397,7 Werteinheiten.

Auch durch den Rückbau der bestehenden 17 WEA kommt es zu weiteren Verlusten bzw. erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen. Durch den Rückbau der nicht mehr benötigten Fahrwege und Kranstellflächen wird aber insgesamt betrachtet ein Überschuss an Biotopwertpunkten erwirkt.

Darüber hinaus sollen im Zuge des Rückbaus, wie in Kap. 8, Ziff. 2.2 (Teil B – UVP-Bericht) dargelegt, einige Kompensationsflächen zurückgenommen werden. Hierbei handelt es sich um die im Kap. 5.3, Tabelle 7 (Teil A – Allgemeiner Teil, S. 42) aufgelisteten Kompensationsflächen mit der lfd. Nr. 2, 3 und 6 (alle im LK VEC) mit einem Gesamtflächenumfang von 8.757 m². Die in Rede stehenden Flächen sind nicht, wie ursprünglich vorgesehen, vollständig als Gehölzfläche entwickelt, sondern weisen in ihrem jetzigen Zustand auch großräumige Ruderal- und Hochstaudenfluren auf.

Um einen Bezug zu den damals vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen herzustellen, wurde bei der Ermittlung der zusätzlichen Eingriffsintensität durch den Rückbau des Bestandwindparks (Tabelle 50, S. 226 des UVP-Berichtes) der ursprünglich vorgesehene Biotoptyp (Feldgehölz, HN) und der Kompensationswert der Flächen, also 8.757 m² bzw. 13.135,5 WE (8.757 m² x 1,5 WE/m²) angenommen.

Entsprechend der Berechnungen in Tabelle 50 (S. 226 des UVP-Berichtes) ergibt die Bilanzierung der Biotopwerte für den Rückbau der Altanlagen samt Infrastruktur für den Windpark „Bünner Wohld“ einen Überschuss von 6.821,7 WE.

Zusammenfassend lässt sich ein gesamter Kompensationsbedarf herausstellen (Tabelle 51, S. 227 des UVP-Berichtes): Demnach besteht für den WP „Bünner Wohld“ ein Kompensationsbedarf von 28.086,0 WE.

Verbleibende bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

In Kapitel 14.1 des UVP-Berichtes mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) werden Kompensationsmaßnahmen zur Deckung des Kompensationsbedarfes dargelegt. Kapitel 14.3 ermittelt die Kompensationsleistungen dieser Maßnahmen nach dem Osnabrücker Kompensationsmodells aus dem Jahr 2016.

Die geplanten Maßnahmen für den Windpark „Bünner Wohld“ erreichen hierbei einen Überschuss von 108.126,0 Werteeinheiten. Der Kompensationsbedarf von 28.086,0 WE wird durch die Kompensationsleistung von 108.126,0 WE gedeckt. Die angewandte Methode ist fach- und sachgerecht, das Ergebnis plausibel.

Mit den im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) dargelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen unter die Erheblichkeitsschwelle abgesenkt werden.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Für die geplanten WEA sprechen auch nach meiner Überzeugung zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Das einerseits hohe öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie wird bereits durch die im EEG verankerten Ausbauziele, die Privilegierungsentscheidung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie die explizite Benennung als hervorgehobener abwägungserheblicher Belang in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe f) BauGB belegt.

Die Notwendigkeit des beschleunigten Ausstiegs aus der Kernenergie sowie aus der Nutzung fossiler Energien zum Schutz des Klimas ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Bezug auf (Natur- und Atom-) Katastrophen und der absehbaren Folgen des Klimawandels nicht mehr von der Hand zu weisen. Allein hieraus lässt sich bei langfristiger Betrachtung ein zwingendes öffentliches Interesse am Ausbau einer der saubersten, erneuerbaren Energieformen (Windenergie) ableiten, dass es lokal auf geeigneten Standorten umzusetzen gilt. Die Nutzung der Windenergie bildet somit einen wesentlichen Bestandteil einer nachhaltigen Energiepolitik. Auf Länderebene unterstreichen u. a. die Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014) sowie vor allem der im September 2021 in Kraft getretene Windenergieerlass (WEE) diese Intention. Der WEE soll u. a. dazu dienen, den weiteren für die Umsetzung der Energiewende erforderlichen Ausbau der Windenergienutzung (Ziel der niedersächsischen Landesregierung an Zubau bis 2050: 20 Gigawatt) umwelt- und sozialverträglich und wirtschaftlich zu gestalten.

Generell ist der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, im Sinne einer zukunftsfähigen Energiewirtschaft, die ökonomische, soziale und ökologische Belange gleichrangig im Fokus hat, ein energie- und klimapolitischer Schwerpunkt der Stadt Dinklage. Zur Vermeidung des Ausstoßes von CO₂ und zur Reduzierung unnötiger Abhängigkeiten von gefährlichen Energieträgern wie der Kernenergie oder ebenso belasteter Energieimporte und nicht zuletzt zur Umsetzung der sowohl durch das Land Niedersachsen als auch durch die Bundesrepublik Deutschland gesetzter Ziele ist ein zügiger Ausbau der Windenergie vonnöten. Auch das Repowering-Vorhaben „Bünne-Wehdel“ soll dazu beitragen und definiert somit einen öffentlichen Belang mit erheblichem Gewicht.

Bereits im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die planungsrelevanten Aspekte für das Stadtgebiet von Dinklage untersucht und abgewogen worden. Im Ergebnis haben sich die in diesem Rahmen ausgewiesenen Sonderbauflächen als geeignet für die Ausweisung von Windparks herausgestellt.

Stellt man diesen Belangen die potenziell durch die geplanten WEA beeinträchtigten artenschutzrechtlichen Belange gegenüber, so überwiegen die für die WEA sprechenden Belange gegenüber den artenschutzrechtlichen Belangen.

VIII. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1 a 9. BImSchV bzw. § 24 UVPG

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, i. V. m. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und § 24 UVPG wird auf Grundlage des vorgelegten UVP-Berichts vom 24.11.2021, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Einwendungen Dritter die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft.

Gem. § 7 i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG ist bei der Errichtung und dem Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Gem. § 10 UVPG sind weitere oder bestehende Vorhaben als kumulierende Vorhaben zu werten, wenn sie in einem engen Zusammenhang stehen und einem vergleichbaren Zweck dienen. Aufgrund der weiteren bestehenden Anlagen im Bereich der Gemeinde Badbergen und der Stadt Dinklage hat sich der Antragsteller dazu entschlossen, unabhängig von dem Ergebnis einer UVP-Vorprüfung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführen zu lassen und diese gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG beantragt.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich werdenden Unterlagen sind mit dem Antragsteller im Vorfeld abgestimmt worden. Diese Unterlagen wurden vollständig bis zum 29.11.2021 eingereicht, später allerdings noch ergänzt.

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit werden im Folgenden die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zusammenfassend dargestellt. Die eingegangenen Ein-

wendungen, die die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagen sowie deren Auswirkungen betreffen, werden im Folgenden berücksichtigt. Es erfolgte eine gesamtumfassende UVP, trotz Vorliegen eines Bebauungsplans, da das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und das Bauleitplanverfahren parallel durchgeführt worden sind. Zum Zeitpunkt der Erstellung der UVP war der Bebauungsplan noch nicht aufgestellt, daher war der § 50 UVPG nicht anzuwenden.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß §§ 24, 25 UVPG bewertet und werden im Folgenden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

a) Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Beschreibung des Bestandes:

Als Vorbelastung für das Schutzgut sind die 22 bestehenden WEA des Windparks „Bünne-Wehdel“ (17 WEA) sowie der umliegenden Windparks „Wohld“ (2 WEA) und „Wulfenauer Mark“ (3 WEA) herauszustellen. Darüber hinaus führen die beiden Landesstraßen L845 und L861 in Bezug auf das Schutzgut zu Vorbelastungen. Die Stadt Dinklage befindet sich in einer Entfernung von 3.500 m östlich des Windparks. Die Siedlungsränder von Badbergen liegen etwa 2.500 m westlich des Windparks. Der Großteil der beiden Ortschaften wird über rechtsgültige Bebauungspläne abgedeckt (S. 52 f. UVP-Bericht).

Im Rahmen des hier betrachteten Repowering-Projektes für den interkommunalen Windpark „Bünne-Wehdel“ sollen sämtliche Gittermasttürme (17 x Südwind S70) durch 11 WEA des Typs Nordex N163/6.X mit einer Gesamthöhe von 247 m (Nabenhöhe 165,5 m, Rotordurchmesser 163 m) ausgetauscht werden. Damit weichen auf dem Stadtgebiet der Stadt Dinklage insgesamt 5 Altanlagen für 4 neue WEA. Die geplanten WEA mit der parkinternen Nummern 5 sowie 9 bis 11 liegen innerhalb des Stadtgebietes von Dinklage.

Unter einem sog. „Repowering“ versteht man das Ersetzen alter Kraftwerksteile zur Stromerzeugung durch neue Anlagenteile mit beispielsweise höherem Wirkungsgrad. Dementsprechend ist die Lage des Vorhabens durch die alten WEA-Standorte vorgegeben.

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine Wohn- oder Siedlungsflächen. Im Umfeld des Windparks werden verschiedene Bereiche zu Wohnzwecken genutzt. Es sind vereinzelte Wohnhäuser und Hofstellen im Außenbereich sowie Bereiche, die dem Innenbereich zuzuordnen sind, vorhanden. Die Schallimmissionsermittlung vom 16.08.2021 untersucht insgesamt 23 Immissionsorte (IO) in der Nachbarschaft der geplanten WEA, die sich in allen Himmelsrichtungen um die geplanten WEA befinden. Für die Berechnung des Schattenwurfs wurden im Rahmen der Schattenwurfprognose vom 19.07.2021 insgesamt 80 IO festgelegt. Bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung wurden 24 Wohnhäuser betrachtet. Die Wohngebäude liegen planungsrechtlich größtenteils im Außenbereich, welcher in seinen Lärmrichtwerten einem Mischgebiet entspricht. Gemäß TA-Lärm sind hier Richtwerte tagsüber von 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A) einzuhalten. Der IO 43 repräsentiert ein allgemeines Wohngebiet (B-Plan Nr. 81.4 der Stadt Dinklage „Mühlenbachtal“). Gemäß TA-Lärm sind hier Richtwerte tagsüber von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) einzuhalten. Zudem liegt der IO 1 in einem reinen Wohngebiet. Hier sind gemäß der TA-Lärm Richtwerte von tagsüber 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) einzuhalten. Es wird ein Abstand von mindestens 607 m zu Wohngebäuden eingehalten.

Im Umfeld der Vorhabenfläche befindet sich ein „Vorsorgegebiet für Erholung“, wodurch dem landschaftlichen Reiz des Landschaftsraumes und den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung sowie des Wirtschaftszweiges des Fremdenverkehrs Rechnung getragen werden soll. Teile des Windparks sollen im „Artland“ errichtet werden, das als Schutzmarke „Kulturschatz Artland“ eingetragen wurde und ein typisches Beispiel dafür darstellt, dass eine Niederungslandschaft interessant und abwechslungsreich sein kann, insbesondere durch die vielen Fachwerkhöfe. Daher verlaufen im näheren Umfeld der geplanten WEA Rad- und Wanderrouten. Das betrifft die „Giebeltour“ (ca. 600 m an der WEA 1), die „Niedersächsische Mühlentour“, die „Hase-Ems-Tour“, die „Artland-Radtour“ (ca. 600 m südwestlich der WEA 1) und die „Burgentour Dinklage“ (zwischen den WEA 1 bis 4) (S. 56 ff. UVP-Bericht).

Zudem wurden die landwirtschaftlichen Betriebe Wulfenauer Mark 1 und 2, Bünner Wohld 11, Osnabrücker Straße 104, RWS-Agrarveredelung, Grönloher Triftweg 28, Röbenstraße 14A und das Futtermittelwerk WulfaMast GmbH im Rahmen einer möglichen Vorbelastung betrachtet.

Die Wohnfunktion wird insbesondere durch die Lärmbelastungen der angrenzenden Landesstraßen beeinträchtigt. Zudem bestehen Sichtbeziehungen zu der bereits vorhandenen WEA.

Es findet eine überwiegende land- und forstwirtschaftliche Nutzung statt. Das Vorsorgegebiet für Erholung überlagert sich nicht direkt mit der Vorhabenfläche, jedoch führen einige Rad- und Wanderrouten durch den Windpark, die einen Einfluss auf die Erholungsnutzung haben. Dem Untersuchungsgebiet kommt daher eine allgemeine bis besondere Bedeutung in Bezug auf den Erholungswert zu.

Die umliegenden IO werden in den vorliegenden Gutachten (Schall-, Schatten und optisch bedrängende Wirkung) unterschiedlich bezeichnet, ich verweise auf die Tabelle 12 des UVP-Berichts, die diese Bezeichnungen durch eine einheitliche Nomenklatur ersetzt. Im Folgenden bezieht sich die Bezeichnungen der IO auf die des UVP-Berichts.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Die Beeinträchtigungen, die von WEA auf das Schutzgut Mensch entstehen können, lassen sich in optische bzw. visuelle Effekte und Lärm unterteilen. Zudem werden die Aspekte Brandschutz und Eiswurf betrachtet.

Schattenwurf:

Durch den Betrieb von WEA kommt es zu periodischem Schattenwurf, welcher ab einer bestimmten Dauer zu Belästigungen oder auch zu Beeinträchtigungen führen kann. In der Schattenwurfprognose der UL International GmbH vom 19.07.2021 werden die Beschattungszeiten für insgesamt 80 Immissionsorte (IO) rechnerisch ermittelt.

Da es keine gesetzlich vorgegebenen Richtwerte für die zulässige Schattenwurfdauer gibt, wird den Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.03.2002 (Aktualisierung 2019) gefolgt (s. auch Windenergieerlass Nr. 3.5.1.4). Danach gilt eine Schattenwurfdauer von maximal 30 Std./Jahr als worst case bzw. 30 Min./Tag an einem Immissionsort als unbedenklich. Dem Schattenwurfgutachten ist zu entnehmen, dass der Richtwert von 30 Std./Jahr an 77 der 80 IO überschritten wird. Des Weiteren wird an 72 IO die maximale Beschattungsdauer von 30 Min./Tag überschritten (S. 45 Schattenwurfprognose).

Es wird insofern erforderlich, eine Abschaltautomatik zu installieren, die zu den Uhrzeiten mit möglicher Schattenwurfbeeinträchtigung und gleichzeitig vorhandener Sonneneinstrahlung zu aktivieren ist. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes, Änderung der Rotorstellung aufgrund von Windrichtungsänderung), ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden zu begrenzen. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist durch diese auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Gemäß dem Ergebnisprotokoll des 6. Fachgesprächs über Umwelteinwirkungen von Windkraftanlagen, Frage 3.15 liegt aufgrund technischer und meteorologischer Randbedingungen der periodische Schattenwurf im Bereich von 24-27% des prognostizierten astronomisch möglichen Schattenwurfs. Daraus folgt, dass der worst case Richtwert von 30 Std./Jahr mit dem meteorologisch wahrscheinlichen Wert von 8 Std./Jahr korrespondiert (S. 45 Schattenwurfprognose).

Bewertung:

Als Richtlinie für die zulässige Schattenwurfdauer gelten die Richtwerte von 30 Std./Jahr bzw. 30 Min./Tag des Windenergieerlasses (Punkt 3.5.1.4). Die Richtwerte werden an 77 von 80 Immissionsorten (IO) überschritten.

Die Richtwerte werden damit deutlich überschritten. Um die Richtwerte einzuhalten ist eine Abschaltautomatik an allen vier WEA zu installieren, die zu den Uhrzeiten mit möglicher Schattenwurfbeeinträchtigung und gleichzeitig vorhandener Sonneneinstrahlung aktiviert wird. Ich verweise auf die Nebenbestimmung 04.01. – 04.04.

Die Berechnung basiert auf der Annahme, dass die Sonne ganztägig an allen Tagen des Jahres scheint und dass die Windrichtung stets dem Azimutwinkel der Sonne entspricht. Es ist daher zu beachten, dass sich die tatsächlich zu erwartenden Beschattungszeiten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonnenscheindauer und der Windrichtungsverteilung weiter reduzieren.

Eine Schattenwurfdauer von maximal 30 Std./Jahr bzw. 30 Min./Tag gilt als worst case an einem Immissionsort als unbedenklich. Durch meine Nebenbestimmung kann ich sicherstellen, dass der Schutz vor erheblichen Immissionen durch Schattenwurf somit gewährleistet ist.

Disco-Effekt:

Eine weitere optische Beeinträchtigung kann durch den sogenannten „Disco-Effekt“, einer Lichtreflexion, welche durch glänzend lackierte Rotorblätter entsteht, zustande kommen. Da hier allerdings die Oberflächen der Rotorblätter mit einer matten, nicht reflektierenden Lackierung versehen werden, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen.

Bewertung:

Aufgrund der matten, nicht reflektierenden Lackierung der Rotorblätter, können keine Lichtreflexionen entstehen. Ich kann erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen.

Hindernisbefreiung:

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde ist rechtlich gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich. Danach muss eine WEA ab 100 m Höhe als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden.

Bewertung:

Die Lichtemissionen durch diese Hindernisbefeuerng werden so minimiert, dass die Blinktakte aller WEA synchron gesteuert und nach unten abgeschirmt werden, sodass keine erhebliche Belästigung im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG entstehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde der Installation einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung seitens der Luftfahrtbehörde am 04.02.2022 zugestimmt. Die Hindernisbefeuerng der WEA wird vor der Inbetriebnahme bedarfsgerecht erfolgen, sodass die Lichtemissionen im Vergleich zu einer durchgehenden Hindernisbefeuerng auf das notwendige Minimum reduziert werden. Die geringen Einwirkungen durch die Hindernisbefeuerng sind nicht vollständig vermeidbar. Sie sind aber auch nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Es sind daher keine unzumutbaren Beeinträchtigungen aufgrund der Hindernisbefeuerng zu erwarten.

Optisch bedrängende Wirkung:

Des Weiteren können WEA optisch bedrängend wirken und damit die Wohnqualität im nahen Umfeld des Windparks mindern. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Einzelfallprüfung regelmäßig zu dem Ergebnis kommt, dass eine optische Bedrängung nicht vorliegt, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt (Rechtsprechung des OVG Münster). Unter Berücksichtigung der geplanten Anlagenhöhe von 247 m würde der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung eine erdrückende Wirkung eintreten könnte, 741 m betragen.

In dieser kritischen Entfernung befinden sich 16 Wohngebäude (IO 53, IO 78, IO 14, IO 40, IO 41, IO 11, IO 59, IO 58, IO 54, IO 55, IO 84, IO 64, IO 62, IO 61, IO 60, IO 63). Weitere sechs Wohngebäude befinden sich in einer Entfernung zu den WEA, die der dreifachen Gesamthöhe entspricht (IO 52, IO 13, IO 10, IO 57, IO 68, IO 67). Zwei weitere Wohngebäude (IO 67 und IO 42) befinden sich knapp außerhalb der 3-fachen Gesamthöhe. Am nächsten an zwei der WEA liegt der IO 7 mit 607 m zur WEA 5 und 608 m zur WEA 9, das entspricht dem 2,46-fachen Abstand der Gesamthöhe. Eine optisch bedrängende Wirkung ist für die 16 IO im 2- bis 3-fachen Abstand der Gesamthöhe nicht zu erwarten.

IO 53; Dinklager Straße 74 (S. 30 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 53 befindet sich in ca. 642 m nördlich zur WEA 3. Das entspricht dem Abstand der 2,6-fachen Gesamthöhe. Die bestehenbleibenden WEA werden zu einem großen Teil in ihrer Sichtbarkeit, durch Vegetation, Lager- und Stellflächen sowie den Straßendamm, eingeschränkt. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und schräg auf die Rotorblattebene sichtbar. Östlich und südöstlich direkt angrenzend an das Wohngebäude befindet sich ein Gehölz-/Waldbestand, der eine sehr sichtverschattende Wirkung erzielt. Zudem befinden sich südlich bis südwestlich weitere Baum- und Gehölzstrukturen, die die Sicht auf die WEA verschatten. Auch die Baumreihe entlang der L845 (ca. 50 m entfernt) trägt zu einer Verschattung der Sicht auf die WEA bei. Aufgrund der sichtverschattenden Elemente ist nicht von einer optischen Dominanz der WEA sowie der Rotorbewegungen auszugehen.

IO 78; Quakenbrücker Straße 109 (S. 36 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 78 befindet sich in ca. 638 m nordöstlich zur WEA 3. Das entspricht dem Abstand der 2,6-fachen Gesamthöhe. Die bestehenbleibenden WEA werden durch Sichtschutzzäune und einer Baumreihe in ihrer Sichtbarkeit eingeschränkt. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die

Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und leicht schräg frontal auf die Rotorblattebene sichtbar. Die zwei bestehenbleibenden WEA liegen nicht im Sichtkorridor zu den geplanten WEA. Der Garten sowie Teile des Gebäudes im Westen werden teilweise durch einen Sichtschutzzaun an der Hausfront verschattet. In ca. 20 m Entfernung verläuft zudem die Baumreihe an der L845. Je nach Jahreszeit wird die Sicht auf die WEA durch die Gehölze teilweise verschattet. Aufgrund der sichtverschattenden Elemente ist nicht von einer optischen Dominanz der WEA sowie der Rotorbewegungen auszugehen. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass kein Blick in eine unverstellte Landschaft möglich ist, sondern bereits WEA in derselben Blickrichtung bestehen. Der optische Eindruck verändert sich durch die neu geplanten WEA. Im Vordergrund der Blickrichtung befindet sich zudem mit der L845 ein bedeutendes aufmerksamkeitsablenkendes Objekt.

Ich weise darauf hin, dass auf der S. 37 des o. g. Gutachtens die Anschrift „Osnabrücker Str. 109“ aufgeführt ist, obwohl die Anschrift „Quakenbrücker Str. 109“ richtig ist. Die Ausführungen beziehen sich auf dieses Objekt.

IO 14; Bünner Wohld 12 (S. 42 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 14 befindet sich in ca. 650 m nordöstlich zur WEA 3. Das entspricht dem Abstand der 2,6-fachen Gesamthöhe. Zudem liegt in ca. 735 m die geplante WEA 5 (entspricht dem 3-fachen Abstand). Die Sicht auf die bestehenbleibenden WEA wird durch Vegetation und vorhandenen Nebengebäude eingeschränkt. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und leicht schräg frontal auf die Rotorblattebene sichtbar. Es befinden sich angrenzend an das Wohngebäude in südwestlicher Richtung zwei Nebengebäude, 150 m südwestlich verläuft ein linearer Gehölzstreifen und südöstlich in ca. 70 m Entfernung befindet sich zudem ein Stillgewässer mit Ufergehölzen. Aufgrund der vorhandenen Nebengebäude und der Vegetation wird die Sicht auf die WEA teilweise verschattet, sodass nicht von einer optischen Dominanz der WEA sowie der Rotorbewegungen auszugehen ist.

Ich weise darauf hin, dass die postalische Anschrift „Bünne 77“ lautet. Die Anschrift „Bünner Wohld 12“ ist falsch.

IO 40; Bünner Wohld 7 (S. 60 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 40 befindet sich in ca. 660 m östlich zur WEA 5. Das entspricht dem Abstand der 2,7-fachen Gesamthöhe. Zudem liegt die WEA 9 ca. 689 m südwestlich des IO (das entspricht dem 2,8-fachen Abstand). An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und schräg auf die Rotorblattebene sichtbar. Am Rand der Grundstücksfläche befindet sich eine Hecke aus immergrünen Gehölzen und westlich angrenzend ein flächiger Gehölz-/Waldbestand. Außerdem liegt der IO 7 und ein Nebengebäude südwestlich des IO und somit im Sichtkorridor zu den geplanten WEA. Aufgrund der vorhandenen Nebengebäude und der Vegetation wird die Sicht auf die WEA teilweise verschattet, sodass nicht von einer optischen Dominanz der WEA sowie der Rotorbewegungen auszugehen ist. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation und die Nebengebäude stark eingeschränkt.

IO 41; Bünner Wohld 8 (S. 66 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 41 befindet sich in ca. 607 m östlich zur WEA 5 und 608 m nordöstlich zur WEA 9. Das entspricht jeweils dem Abstand der 2,5-fachen Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und leicht schräg frontal auf die Rotorblattebene sichtbar. In ca. 10 m Entfernung zum Gebäude befinden sich mehrere Laub-

bäume. Zudem befinden sich in Entfernungen von ca. 120 m südwestlich und 250 m westlich weitere Gehölzstreifen. Aufgrund der vorhandenen Vegetation wird die Sicht auf die WEA teilweise verschattet, sodass nicht von einer optischen Dominanz der WEA sowie der Rotorbewegungen auszugehen ist. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation bereits eingeschränkt.

IO 11; Bünner Ringstraße 56 (S. 72 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 11 befindet sich in ca. 648 m nordöstlich zur WEA 10. Das entspricht dem Abstand der 2,6-fachen Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und schräg auf die Rotorblattebene sichtbar. Westlich des Wohngebäudes befinden sich zwei angrenzende Nebengebäude sowie weitere Schuppen in der nordwestlichen Ecke des Grundstücks. Bäume und Gehölzstreifen befinden sich an der südwestlichen Zufahrt. Zudem befinden sich in ca. 100 bis 250 m Entfernung südwestlich des Wohnhauses ein Feldgehölz, ein Stillgewässer mit Ufergehölzen sowie ein Gehölzstreifen. Aufgrund der vorhandenen Vegetation sowie der vorhandenen Nebengebäude und Schuppen wird die Sicht auf die WEA teilweise verschattet, sodass nicht von einer optischen Dominanz der WEA sowie der Rotorbewegungen auszugehen ist. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation sowie die bestehenden Gebäude bereits eingeschränkt.

IO 59; Grönloher Triftweg 25a (S. 90 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 59 befindet sich in ca. 673 m nordwestlich zur WEA 11 sowie ca. 728 m nordöstlich zur WEA 8. Das entspricht dem Abstand der 2,7-fachen (WEA 11) bzw. 2,9-fachen (WEA 8) Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und seitlich bis leicht schräg frontal auf die Rotorblattebene sichtbar. In ca. 40 m nordöstlich des Wohnhauses befindet sich ein Feldgehölz. Zudem verläuft in nordwestlicher Richtung in ca. 150 m Entfernung ein linearer Gehölzstreifen. Aufgrund der vorhandenen Vegetation wird die Sicht auf die WEA teilweise verschattet, sodass nicht von einer optischen Dominanz der WEA sowie der Rotorbewegungen auszugehen ist. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation bereits eingeschränkt.

IO 58; Grönloher Triftweg 25b (S. 96 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 58 befindet sich in ca. 614 m nördlich zur WEA 8 sowie ca. 705 m nordwestlich zur WEA 11. Das entspricht dem Abstand der 2,5-fachen (WEA 8) bzw. 2,9-fachen (WEA 11) Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und seitlich bis leicht schräg frontal auf die Rotorblattebene sichtbar. Auf dem Grundstück des Wohnhauses befinden sich sichtverschattende Sträucher und Bäume. Anschließend liegen weitgehend strukturarme Offenlandflächen. Aufgrund der vorhandenen Vegetation wird die Sicht auf die WEA teilweise verschattet, sodass nicht von einer optischen Dominanz der WEA sowie der Rotorbewegungen auszugehen ist. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation bereits eingeschränkt.

IO 54; Fresenweg 67 (S. 102 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 54 befindet sich in ca. 620 m südwestlich zur WEA 7 sowie ca. 625 m südlich zur WEA 4. Das entspricht jeweils dem Abstand der 2,5-fachen Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und frontal auf die Rotorblattebene sichtbar. Im Nordosten des Wohnhauses liegt ein Nachbargebäude mit Garage. Im Norden des Grundstücks schließt unmittelbar ein Feldgehölz aus Laubholzarten an. Lineare Gehölzstreifen verlaufen ca. 20 m südöstlich und ca. 130 m nordwestlich des Wohngebäudes. Aufgrund der vorhandenen Vegetation und der Gebäude wird die Sicht auf die WEA teilweise verschattet, sodass nicht von einer optischen Dominanz der WEA sowie der Rotorbewegungen

auszugehen ist. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation sowie der Gebäude bereits eingeschränkt.

IO 55; Fresenweg 64 (S. 110 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 55 befindet sich in ca. 675 m südwestlich zur WEA 4 sowie ca. 676 m südwestlich zur WEA 7. Das entspricht jeweils dem Abstand der 2,7-fachen Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und frontal auf die Rotorblattebene sichtbar. Im Nordosten des Wohnhauses liegt ein Nachbargebäude mit Garage. Dahinter befinden sich zwei weitere Nebengebäude. Ca. 20 m südöstlich sowie ca. 20 m und 80 m nordwestlich des Wohngebäudes befinden sich zudem lineare Gehölzstreifen. Aufgrund der vorhandenen Vegetation und der Gebäude wird die Sicht auf die WEA teilweise verschattet, sodass nicht von einer optischen Dominanz der WEA sowie der Rotorbewegungen auszugehen ist. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation sowie der Gebäude bereits eingeschränkt. Die zwei bereits bestehenden WEA liegen nicht im Sichtkorridor der in Richtung Nordosten ausgerichteten Hausfront.

IO 84; Triftweg 74 (S. 116 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 84 befindet sich in ca. 719 m südwestlich zur WEA 4. Das entspricht dem Abstand der 2,9-fachen Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und schräg frontal auf die Rotorblattebene sichtbar. Im Norden und Nordosten des Wohngebäudes sind mehrere Nebengebäude/Schuppen sowie im Gartenbereich einzelne Sträucher und Bäume vorhanden. Ein Gehölzstreifen verläuft am nordwestlichen Rand des Grundstücks. Ein weiterer Gehölzstreifen/Feldgehölz befindet sich in ca. 200 m Entfernung nordöstlich. Aufgrund der vorhandenen Vegetation und der Gebäude wird die Sicht auf die WEA teilweise verschattet, sodass nicht von einer optischen Dominanz der WEA sowie der Rotorbewegungen auszugehen ist. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation sowie der Gebäude bereits eingeschränkt.

IO 64; Lechterker Straße 23 (S. 122 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 64 befindet sich in ca. 647 m südwestlich zur WEA 1. Das entspricht dem Abstand der 2,6-fachen Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und leicht schräg frontal auf die Rotorblattebene sichtbar. Entlang der nordöstlich verlaufenden Lechterker Straße befindet sich beidseitig ein Baumbestand, der im Bereich des Wohnhauses eine Lücke aufweist. Zwei weitere Gehölzstreifen sind nordöstlich in ca. 160 m und ca. 480 m vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Vegetation wird die Sicht auf die WEA teilweise verschattet, sodass nicht von einer optischen Dominanz der WEA sowie der Rotorbewegungen auszugehen ist. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation bereits eingeschränkt.

IO 62; Im Großen Felde 77 (S. 146 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 62 befindet sich in ca. 725 m südwestlich zur WEA 1. Das entspricht dem Abstand der 2,9-fachen Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und leicht schräg frontal auf die Rotorblattebene sichtbar. In Blickrichtung befinden sich die angrenzenden Wohnhäuser IO 61, 60 und 63 sowie weitere Nebengebäude/Schuppen, die die Sicht stark verschatten. Auf den süd-östlichen Grundstücksflächen befinden sich zudem Sträucher, Bäume und Hecken. In ca. 250 m und ca. 380 m Entfernung befinden sich nordöstlich zwei Gehölzstreifen. Aufgrund der vorhandenen Vegetation sowie der Gebäude wird die Sicht auf die WEA teilweise verschattet, sodass nicht von einer optischen Dominanz der WEA sowie der Rotorbewegungen auszugehen ist. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation sowie die Gebäude bereits eingeschränkt.

IO 61; Im Großen Felde 72 (S. 152 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 61 befindet sich in ca. 700 m südwestlich zur WEA 1. Das entspricht dem Abstand der 2,8-fachen Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und leicht schräg frontal auf die Rotorblattebene sichtbar. In Blickrichtung befinden sich die angrenzenden Wohnhäuser IO 60 und IO 63 sowie weitere Nebengebäude/Schuppen, die die Sicht stark verschatten. Auf den südöstlichen Grundstücksflächen befinden sich zudem Sträucher, Bäume und Hecken. In ca. 210 m und ca. 340 m Entfernung befinden sich nordöstlich zwei Gehölzstreifen. Aufgrund der vorhandenen Vegetation sowie der Gebäude wird die Sicht auf die WEA teilweise verschattet, sodass nicht von einer optischen Dominanz der WEA sowie der Rotorbewegungen auszugehen ist. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation sowie die Gebäude bereits eingeschränkt.

IO 60; Im Großen Felde 41 (S. 158 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 60 befindet sich in ca. 655 m südwestlich zur WEA 1. Das entspricht dem Abstand der 2,7-fachen Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und leicht schräg frontal auf die Rotorblattebene sichtbar. In Blickrichtung befindet sich das angrenzende Wohnhaus IO 63 sowie weitere Nebengebäude/Schuppen, die die Sicht stark verschatten. Auf den südöstlichen Grundstücksflächen befinden sich zudem Sträucher, Bäume und Hecken. In ca. 180 m und ca. 310 m Entfernung befinden sich nordöstlich zwei Gehölzstreifen. Aufgrund der vorhandenen Vegetation sowie der Gebäude wird die Sicht auf die WEA teilweise verschattet, sodass nicht von einer optischen Dominanz der WEA sowie der Rotorbewegungen auszugehen ist. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation sowie die Gebäude bereits eingeschränkt.

IO 63; Im Großen Felde 78 (S. 165 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 63 befindet sich in ca. 645 m südwestlich zur WEA 1. Das entspricht dem Abstand der 2,6-fachen Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und leicht schräg frontal auf die Rotorblattebene sichtbar. In Blickrichtung befindet sich eine immergrüne Hecke an der nordöstlichen Grundstücksgrenze sowie zwei Nebengebäude/Schuppen, die die Sicht stark verschatten. In ca. 40 m Entfernung nordwestlich des Gebäudes befindet sich eine Baumreihe. Zudem befinden sich in ca. 170 m und ca. 480 m Entfernung nordöstlich zwei Gehölzstreifen. Aufgrund der vorhandenen Vegetation sowie der Gebäude, wird die Sicht auf die WEA teilweise verschattet, sodass nicht von einer optischen Dominanz der WEA sowie der Rotorbewegungen auszugehen ist. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation sowie die Gebäude bereits eingeschränkt.

Auch für die Wohngebäude im 3-fachen Abstand der Gesamthöhe ist keine optische Bedrängung zu erwarten.

IO 52; Dinklager Straße 72 (S. 24 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 52 befindet sich in ca. 738 m nordwestlich zur WEA 3. Das entspricht dem Abstand der 3-fachen Gesamthöhe. Die bestehenbleibende WEA 2 ist ebenfalls in Blickrichtung wahrzunehmen und befindet sich ca. 570 m entfernt des IO 52 (entspricht der 2,9-fachen Gesamthöhe). An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und schräg bis seitlich auf die Rotorblattebene sichtbar. Südöstlich des Wohngebäudes befindet sich eine Obstwiese sowie Nadelbäume, die eine sichtverschattende Wirkung in Richtung der WEA bewirken. Entlang der L845 in etwa 68 m Entfernung südlich des Gebäudes verläuft zudem eine Baumreihe. Aufgrund der sichtverschattenden Elemente und der großen

Entfernung zwischen Wohngebäude und den WEA treten die WEA und die Rotorbewegungen zunehmend in den Hintergrund.

IO 13; Bünner Wohld 10 (S. 48 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 13 befindet sich in ca. 744 m nordöstlich zur WEA 5. Das entspricht dem Abstand der 3-fachen Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und schräg auf die Rotorblattebene sichtbar. Es befinden sich mehrere Nebengebäude westlich und südwestlich des Wohngebäudes sowie ein Gehölzbestand, die die Sicht auf die WEA stark verschatten. Im Nordwesten in ca. 90 m Entfernung befindet sich zudem ein landwirtschaftlicher Gebäudekomplex. Aufgrund der sichtverschattenden Elemente und der großen Entfernung zwischen Wohngebäude und den WEA treten die WEA und die Rotorbewegungen zunehmend in den Hintergrund. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation und die Nebengebäude stark eingeschränkt.

IO 10; Bünner Ringstraße 55 (S. 78 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 10 befindet sich in ca. 753 m nordöstlich zur WEA 10. Das entspricht dem Abstand der 3-fachen Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und schräg auf die Rotorblattebene sichtbar. Im Westen des Wohnhauses befinden sich zwei Nebengebäude, Bäume und ein flächiger Gehölzbestand, die die Sicht auf die WEA stark verschatten. Aufgrund der sichtverschattenden Elemente und der großen Entfernung zwischen Wohngebäude und den WEA treten die WEA und die Rotorbewegungen zunehmend in den Hintergrund. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation und die Nebengebäude stark eingeschränkt.

IO 57; Grönloher Triftweg 25 (S. 84 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 57 befindet sich in ca. 739 m südlich zur WEA 11. Das entspricht dem Abstand der 3-fachen Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und schräg auf die Rotorblattebene sichtbar. Im Westen und Nordwesten des Grundstücks ist ein alter Baumbestand vorhanden. Nördlich des Grundstücks befindet sich eine lückige Hainbuchenhecke. Weiter nördlich befinden sich zudem ein Gehölzstreifen (ca. 110 m) und ein Feldgehölz (ca. 250 m). Aufgrund der sichtverschattenden Elemente und der großen Entfernung zwischen Wohngebäude und den WEA treten die WEA und die Rotorbewegungen zunehmend in den Hintergrund. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation eingeschränkt.

IO 68; Lechterker Straße 70 (S. 128 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 68 befindet sich in ca. 736 m südwestlich zur WEA 1. Das entspricht dem Abstand der 3-fachen Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und leicht schräg frontal auf die Rotorblattebene sichtbar. Im Nordosten des Wohngebäudes befinden sich mehrere Nebengebäude/Schuppen und Lagerflächen mit stark abschattender Wirkung. Zudem sind auf den angrenzenden Gartenflächen Baum- und Gehölzstrukturen vorhanden. Zwei Gehölzstreifen befinden sich nordöstlich des Wohngebäudes in ca. 260 m und ca. 570 m Entfernung. Aufgrund der sichtverschattenden Elemente und der großen Entfernung zwischen Wohngebäude und den WEA treten die WEA und die Rotorbewegungen zunehmend in den Hintergrund. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation sowie die bestehenden Gebäude eingeschränkt.

IO 67; Lechterker Straße 69 (S. 140 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 67 befindet sich in ca. 738 m südwestlich zur WEA 1. Das entspricht dem Abstand der 3-fachen Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und schräg auf die Rotorblattebene sichtbar. Es befinden sich mehrere Nebengebäude westlich und südwestlich des Wohngebäudes sowie ein Gehölzbestand, die die Sicht auf die WEA stark verschatten. Im Nordwesten in ca. 90 m Entfernung befindet sich zudem ein landwirtschaftlicher Gebäudekomplex. Aufgrund der sichtverschattenden Elemente und der großen Entfernung zwischen Wohngebäude und den WEA treten die WEA und die Rotorbewegungen zunehmend in den Hintergrund. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation und die Nebengebäude stark eingeschränkt.

tungssektor ausgerichtet und leicht schräg frontal auf die Rotorblattebene sichtbar. Im Nordosten des Gebäudes befindet sich direkt angrenzend eine Hecke aus immergrünen Gehölzen, die die Sicht auf die WEA sehr stark verschattet. Auf den angrenzenden Gartenflächen befinden sich weitere Sträucher und Bäume. In Entfernungen von ca. 260 m und 575 m befinden sich zudem Gehölzstreifen. Aufgrund der sichtverschattenden Elemente und der großen Entfernung zwischen Wohngebäude und den WEA treten die WEA und die Rotorbewegungen zunehmend in den Hintergrund. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation sowie die bestehenden Gebäude eingeschränkt.

Für die zwei IO knapp außerhalb des 3-fachen Abstands der Gesamthöhe ist ebenfalls keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.

IO 42; Bünner Wohld 9 (S. 54 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 42 befindet sich in ca. 758 m nordöstlich zur WEA 5. Das entspricht dem Abstand der 3,1-fachen Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und schräg frontal auf die Rotorblattebene sichtbar. Auf dem Grundstück befinden sich westlich und südwestlich Gehölze und ein Nebengebäude. Außerdem besteht in ca. 60 m Entfernung ein weiterer Gehölzbestand. In südwestlicher Richtung ist die Abschattung geringer. Aufgrund der sichtverschattenden Elemente und der großen Entfernung zwischen Wohngebäude und den WEA treten die WEA und die Rotorbewegungen zunehmend in den Hintergrund. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation und die Nebengebäude eingeschränkt.

IO 67; Lechterker Straße 69 (S. 134 ff. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung):

Der IO 67 befindet sich in ca. 758 m südwestlich zur WEA 1. Das entspricht dem Abstand der 3,1-fachen Gesamthöhe. An 43,1 % der Jahreswindstunden sind die Rotorblätter im Hauptwindrichtungssektor ausgerichtet und leicht schräg frontal auf die Rotorblattebene sichtbar. Im Nordosten des Wohngebäudes befindet sich ein Nebengebäude. Auf den angrenzenden Gartenflächen sind zudem Baum- und Gehölzstrukturen vorhanden. Zwei Gehölzstreifen befinden sich nordöstlich des Wohngebäudes in ca. 260 m und ca. 570 m Entfernung. Aufgrund der sichtverschattenden Elemente und der großen Entfernung zwischen Wohngebäude und den WEA treten die WEA und die Rotorbewegungen zunehmend in den Hintergrund. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation und die Nebengebäude eingeschränkt.

Bewertung:

In dem Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung nimmt der Gutachter auf der S. 171 abschließend wie folgt Stellung:

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist durch das geplante Repowering im Windpark „Bünne-Wehdel“ für zweiundzwanzig Wohnhäuser eine potenziell optisch bedrängende Wirkung durch mindestens eine geplante WEA gegeben und bedarf der Prüfung des Einzelfalls.

Zwei Wohnhäuser liegen außerhalb des Dreifachen Abstandes der WEA-Gesamthöhe, sodass eine optisch bedrängende Wirkung i.d.R. nicht auftritt. Für diese Gebäude wurde dennoch in der Einzelfallprüfung betrachtet, ob besondere Aspekte vorliegen, welche möglicherweise eine optisch bedrängende Wirkung hervorrufen.

Die betrachteten vierundzwanzig Wohnhäuser liegen im Außenbereich der Stadt Quakenbrück, der Gemeinde Badbergen (Landkreis Osnabrück) sowie der Stadt Dinklage (Landkreis Vechta). Dies bedeutet, dass die Bewohner grundsätzlich mit der Errichtung von planungsrechtlich zu-

lässigen Windenergieanlagen und deren optischen Auswirkungen rechnen müssen, der Schutzanspruch für Wohnhäuser vermindert sich somit.

Die Rechtsprechung hat inzwischen eine besondere Pflicht zur Rücksichtnahme auf privilegierte und somit „ortsübliche“ Windenergieanlagen herausgearbeitet, die auch ein hohes Maß an zumutbaren Ausweichbewegungen in Bereiche, die vor der WEA abgewandt sind und Selbstschutzmaßnahmen (z.B. in Form von Anpflanzungen, Sichtschutzwänden oder Gardinen etc.) umfasst.

Zusammengefasst liegt nach Einschätzung des Gutachters zum jetzigen Zeitpunkt keine optisch bedrängende Wirkung durch die geplanten elf neuen Windenergieanlagen (WEA 01 – WEA 11) vor.

Ich habe mir sämtliche Grundstücke in WebGis angeschaut und komme zu demselben Ergebnis wie der Gutachter. Durch die Darstellung der Sichtbeziehung mit der geplanten Windenergieanlagen wird sehr deutlich, dass fast sämtliche Eigentümer der Wohnhäuser durch Selbstschutzmaßnahmen bereits durch Anpflanzungen eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen haben bzw. ausschließen können. Das gilt nur bedingt für das Grundstück in Badbergen, Im großen Felde 78. Aufgrund der Lage an dem Acker und der Größe des Grundstücks können nur bedingt Anpflanzungen durchgeführt werden. Für den Terrassenbereich sind aber bereits Gebäude vorhanden, so dass eine Abschirmung durch die Gebäude vorhanden ist.

Die Wahrnehmbarkeit der drei bestehenbleibenden WEA in der Stadt Dinklage ist aufgrund der Entfernung und abschirmende Objekte zum größten Teil eingeschränkt und als gering einzustufen. Es entsteht somit keine umzingelnde Wirkung der WEA.

Bei diesen IO ist daher insgesamt nicht von einer optischen Bedrängung durch den Windpark auszugehen. Auch die weiter entfernten IO werden nicht unzumutbar von den geplanten WEA optisch beeinträchtigt.

In einer aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW wird weiterhin ausgeführt, dass ein Zugrundelegen der o.g. Richtwerte vom VG Münster auch bei Anlagen über 200 m zulässig ist. Bei der sog. „Faustformel“ werden die Nabenhöhe sowie der hälftige Rotordurchmesser einberechnet, wodurch die Höhe und Größe der jeweiligen Anlage ausreichend berücksichtigt werden. Die Prüfung der optischen Bedrängung ist daher auf flexiblen Kriterien aufgebaut und berücksichtigt bei der Bewertung der bedrängenden Wirkung das von der WEA eingenommene Sichtfeld (OVG NRW, 29.09.2020 – 8 B 1576/19).

Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, den Blick auf eine WEA vollständig zu verstellen, um eine mögliche bedrängende Wirkung zu vermeiden (vgl. OVG NRW, Az. 8 B 1230/13, RN 25). Es ist ausreichend, wenn die Anlage in ihrer Wirkung durch die vorhandene Abschirmung abgemildert wird oder eine Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann.

Die bei der Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung berücksichtigten Wohnhäuser befinden sich zudem im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Es ist weder ein Bebauungsplan nach § 30 BauGB, noch eine im Zusammenhang bebaute Ortslage im Sinne von § 34 BauGB vorhanden, sodass die Rechtsprechung des OVG Münster sowie der Windenergieerlass Anwendung finden. Derjenige, dessen Wohnhaus im Außenbereich liegt, hat grundsätzlich mit der Errichtung von im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA und ihren optischen Auswirkungen zu rechnen. Allein die Wahrnehmbarkeit von WEA begründet kei-

nen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme, da kein Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht besteht. Da es sich zudem um ein Repowering-Vorhaben handelt, handelt es sich nicht um einen Neubau der geplanten WEA in eine bisher unverbauten, von technischen Bauwerken freie Landschaft. Durch die neuen, höheren WEA entsteht lediglich ein veränderter optischer Eindruck.

Der Träger des Vorhabens hat sich zwischenzeitlich dazu entschlossen, an den unveränderten Standorten der geplanten 11 neuen WEA (WEA 01 – WEA 11) gleichen Anlagentyp mit einer erhöhten Nennleistung zu errichten. Aktuell geplant ist die Errichtung von WEA des Typs Nordex N163/6.X MW - TSC 164m – NH 165,5m.

Durch die Änderung des WEA-Typs ergibt sich keine relevante Änderung der optischen Wirkung (Größe der Windenergieanlage in Verbindung mit der Drehbewegung der Rotorblätter) im Vergleich zu den im Gutachten (LANDPLAN OS GMBH 2020) aufgeführten Anlagentyp (vgl. Tab. 1), sodass die Aussagen und Einschätzungen in Bezug auf eine mögliche optisch bedrängende Wirkung auch für den geänderten Anlagentyp gültig sind.

Insgesamt ist daher eine optische Beeinträchtigung durch die WEA nicht zu erwarten.

Schallimmissionen:

Zudem entstehen durch den Windpark Lärmimmissionen. Zur Ermittlung der Schallimmissionen ist von der UL International GmbH eine Schallimmissionsermittlung erstellt worden. Diese berücksichtigt insgesamt 23 IO. Die IO liegen größtenteils im Außenbereich, der bezüglich der Lärmimmissionsrichtwerte einem Mischgebiet gleichzusetzen ist, sodass an den Wohnhäusern tagsüber ein Richtwert von 60 dB(A) und nachts ein Richtwert von 45 dB(A) nicht überschritten werden darf. Die IO 20 bis 22 liegen in einem durch Bebauungsplan ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet, sodass tagsüber ein Richtwert von 55 dB(A) und nachts ein Richtwert von 40 dB(A) nicht überschritten werden darf. Der IO 23 liegt zudem in einem durch Bebauungsplan ausgewiesenen reinen Wohngebiet, sodass tagsüber ein Richtwert von 50 dB(A) und nachts ein Richtwert von 35 dB(A) nicht überschritten werden darf. Die IO 20 bis 23 sind die nächstgelegenen Wohnhäuser in allgemeinen bzw. reinen Wohngebieten.

Bei der Berechnung wurde ein emissionsseitiger Zuschlag von 1,7 dB hinzugezogen (vgl. Anhang B.1 Nordex N163-6.x der Schallimmissionsermittlung; S. A-40/111 ff), sodass mit einem Schalleistungspegel der WEA von 108,1 dB(A) statt 106,4 dB(A) gerechnet wurde.

Die bestehenden fünf WEA (2 WEA in Badbergen und 3 WEA in Dinklage) wurden bei der Vorbelastung für die neu geplanten WEA berücksichtigt. Die 17 im Rahmen des Repowerings zurückzubauenden WEA wurden hingegen nicht bei der Vorbelastung berücksichtigt.

Der Einfluss zweier landwirtschaftlicher Betriebe nördlich der Quakenbrücker Straße und einer Stallanlage an der Adresse Bünner Wohld 11 sowie einer Stallanlage an der Adresse Osnabrücker Straße 104 wurde geprüft und als nicht signifikant eingestuft. Ein nördlich des geplanten Windparks an der Adresse Mühlenstraße 4 bestehendes Futtermittelwerk der Wulfa-Mast GmbH wurde ebenfalls als nicht signifikant eingeschätzt. Im Bereich des Landkreises Osnabrück befinden sich weiterhin drei Betriebe in Abständen von ca. 1 bis 1,5 km Entfernung zu den geplanten WEA. Der Einfluss dieser Betriebe wurde geprüft und als nicht signifikant eingestuft. Innerhalb des Einwirkungsbereiches befinden zahlreiche weitere, kleinere landwirtschaftliche Betriebe. Aufgrund der Größe dieser Betriebe ist nicht davon auszugehen, dass von diesen

Betrieben relevante Schallimmissionsbeiträge an den betrachteten, maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten sind (S. A-49/111 ff. der Schallimmissionsermittlung).

Die Ausführungen des Gutachters habe ich aufgrund der Daten in WebGis und für den Bereich des Landkreises Osnabrück in Google Maps geprüft. Auf S. A-50/111 der Schallimmissionsermittlung ist wiederum der IO Bünner Wohld 12 aufgeführt. Die richtige Anschrift lautet Bünne 77. Die anderen Betriebe und die IO habe ich gefunden und konnte den Ausführungen des Gutachters folgen. Auf S. A-52/111 der Schallimmissionsermittlung geht der Gutachter davon aus, dass auf dem Stallgebäude ein Kaminschacht für die Lüftungsanlage vorhanden ist. Diese Auffassung teile ich nicht. Da der Gutachter aber davon ausgeht, dass die Immissionswerte auf dem Gehöft eingehalten werden, ist auch das Ergebnis richtig.

Ab S. A-7/111 der Schallimmissionsermittlung hat der Gutachter die Berechnungsgrundlagen, die Ausbreitungsberechnung und die Qualität der Prognose dargestellt. Als Berechnungsverfahren der Schallprognose wurde das sog. „Interimsverfahren“ angewendet.

Unter Berücksichtigung der neu geplanten WEA und der fünf benachbart bestehenden WEA (WP Wohld und WP Wulfenauer Mark) wurden für die umliegenden Immissionsorte Ergebnisse berechnet (vgl. Tabelle 27 des UVP-Berichts, S. 118). An allen betrachteten Immissionsorten außer IO41, IO53 und IO54 werden die Immissionsrichtwerte bei Betrieb der WEA im schallreduzierten Nachtbetrieb gemäß Tabelle 5 des UVP-Berichts (S. 29 UVP-Bericht) rechnerisch eingehalten oder unterschritten. An den Immissionsorten IO41, IO53 und IO54 wird der nächtliche Immissionsrichtwert für Dorf- und Mischgebiete von 45 dB(A) um 1 dB überschritten.

Die Gesamtbelastung für die einzelnen Immissionsorte sind in Gutachten auf den Seiten 92/111 mit den Werten IO1 Fresenweg 67 45,8 dB(A), IO2 Bünner Wohld 8 45,7 dB(A) und für IO9, Dinklager Str. 74 45,7 dB(A) aufgeführt.

Bewertung:

Durch den Betrieb der WEA entstehen Schallimmissionen, welche in der Nachtzeit im Außenbereich einen Richtwert von 45 dB(A), im Allgemeinen Wohngebiet 40 dB(A) und im Reinen Wohngebiet 35 dB(A) nicht überschreiten dürfen. In der Schallimmissionsprognose wurden 23 Immissionsorte (IO) berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der neu geplanten WEA und der fünf benachbart bestehenden WEA (WP Wohld und WP Wulfenauer Mark) wurden für die umliegenden Immissionsorte Ergebnisse berechnet (vgl. Tabelle 27 des UVP-Berichts, S. 119). An allen betrachteten Immissionsorten außer IO41, IO53 und IO54 werden die Immissionsrichtwerte bei Betrieb der WEA im schallreduzierten Nachtbetrieb gemäß Tabelle 5 des UVP-Berichts (vgl. S. 29) rechnerisch eingehalten oder unterschritten. An den Immissionsorten IO41, IO53 und IO54 wird der nächtliche Immissionsrichtwert für Dorf- und Mischgebiete von 45 dB(A) um 1 dB überschritten.

Der beantragte Anlagentyp Nordex N163-6.x ist bisher nicht dreifach vermessen, sodass in der schalltechnischen Untersuchung vom 16.08.2021 ein Sicherheitszuschlag i.H.v. 2,1 dB(A) für unvermessene WEA gemäß den LAI-Hinweisen ermittelt und hinzugerechnet wurde. Im Ergebnis wird die Einhaltung der von der TA-Lärm genannten Richtwerte für die o.g. Immissionsorte belegt.

Nach Vorgaben der TA Lärm (3.2.1, Prüfung im Regelfall, Absatz 3) soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer

6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt (UL International GmbH, 2020a).

Darüber hinaus ist gemäß der Nebenbestimmung 03.08. zudem die Einhaltung der maximal zulässigen Lärmimmissionswerte innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch Messung an einem maßgeblichen Immissionspunkt oder an einem geeigneten Ersatzimmissionsort nachzuweisen. Die Vorgaben aus der TA-Lärm werden demnach eingehalten. Daraus lässt sich schließen, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen entstehen. Es wird zudem eine nachträgliche Schallvermessung zur Überprüfung der Schallimmissionsprognose angeordnet, siehe Nebenbestimmung 03.09. Im Falle abweichend festgestellter Daten bzw. einer Überschreitung der Richtwerte besteht die Möglichkeit, weitere immissionsmindernde Maßnahmen (wie z. B. weitere schallreduzierten Modi) anzuordnen, sodass sich die Schallimmissionen weiter verringern lassen. Somit greift hier die Regelung der Nr. 3.2.1 der TA-Lärm.

Bei der Wahl der Immissionsorte wurde jeweils der dem Windpark am nächsten gelegenen Bestand der Bebauungen gewählt. Es ist daher davon auszugehen, dass sich für die weiter entfernten benachbarten Wohnbebauungen geringere Schalldruckpegel ergeben. Des Weiteren wurde davon ausgegangen, dass am Standort Bünne-Wehdel keine weiteren relevanten Lärm-Vorbelastungen in Form von Gewerbe- oder Industriegebieten (mit Lärmemissionen zur Nachtzeit) oder weiteren geplanten Windparks zu berücksichtigen sind (UL International GmbH, 2020a).

Aus diesen Gründen kann ich erhebliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen ausschließen.

Infraschall:

Weiterhin kann durch WEA Infraschall erzeugt werden. Infraschall umfasst den Schall der Frequenzen unterhalb von 20 Hz, also Luftschall mit niedrigen Frequenzen. Schädlich ist Infraschall, wenn der Schallpegel oberhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt. Die Infraschallimmissionen von WEA liegen allerdings bereits bei geringen Abständen von 150 – 300 m deutlich unterhalb der durchschnittlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle und heben sich von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation kaum mehr ab, sodass schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WEA nicht zu erwarten sind.

Dies wird auch durch die Untersuchungen zum Infraschall bestätigt. Im Messbericht „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) von Februar 2016 wird festgehalten, dass es zwar Wirkungen von Infraschall bei hohen Intensitäten oberhalb der Wahrnehmungsschwelle gibt. Die im Nahbereich (120 – 300 m) von WEA auftretenden Infraschallpegel sind allerdings weit von diesen Wirkungseffekten entfernt, da die Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle deutlich unterschritten wird. In einem geringen Abstand von den WEA war beim Einschalten der WEA der gemessene Infraschallpegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht und wurde im Wesentlichen vom Wind und nicht von den Anlagen selbst erzeugt. Infraschall tritt auch im Straßenverkehr oder bei technischen Geräten innerhalb von Wohnhäusern (z.B. Waschmaschinen) auf und ist somit ein alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil der Umwelt. WEA leisten hierzu keinen wesentlichen Beitrag.

Bewertung:

Grundsätzlich gilt für Schallquellen, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwir-

kungen ausgehen. Im Einzelfall ist nach den örtlichen Verhältnissen zu prüfen. Bei modernen WEA liegen in der Regel keine Anhaltspunkte für vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz vor.

Auch das Oberverwaltungsgericht NRW kommt in einem Beschluss zu dem Ergebnis, dass, im Einklang mit der gültigen Rechtsprechung, Infraschall (wie auch tieffrequenter Schall) durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (OVG NRW, 29.09.2020 – 8 B 1576/19).

Der von WEA erzeugte Infraschall liegt in der Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Der Infraschall, der von den WEA ausgeht, hebt sich schon nach Abständen von 150 - 300 Metern meist kaum von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab. Daher kann ich erhebliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ausschließen (S. 120 UVP-Bericht).

Eiswurf:

Bei bestimmten Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es zu Eisbildung an den Rotorblättern der WEA kommen, was beim Antauen und durch die Drehbewegung zum Abwurf von Eisstücken führen kann. Daher ist der folgende Abstand zu den nächst gelegenen gefährdeten Objekten einzuhalten: $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser). Dies entspricht einer Entfernung von 492,75 m. Das nächstgelegene gefährdete Objekt (Bünner Wohld 8) liegt mit einer Entfernung von 607 m daher außerhalb des geforderten Abstandes.

Zudem sind gemäß Nebenbestimmung 05.01. alle WEA mit einer Sensorik für Eiserkennung auszurüsten, um die WEA bei ansetzendem Eis zum Stillstand zu bringen. Vor dem Neustart der WEA ist vor Ort durch eine geschulte Person die Eisfreiheit zu überprüfen und zu bestätigen.

Das Abrutschen von Eisstücken von einer stillstehenden Anlage ist auch nach ständiger Rechtsprechung dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuschreiben. Die Gefahr ist bei WEA nicht größer als bei anderen Bauwerken, von denen ebenso Eis abfallen kann. Auf den Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb ist zusätzlich gemäß Nebenbestimmung 05.02. durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen (Nr. 3.5.4.3 des Windenergieerlasses vom 20.07.2021).

Bewertung:

Die Gefahren durch Eiswurf werden soweit vermindert, dass ein Abwurf bzw. Wegschleudern von Eisteilen verhindert wird. Jede WEA wird mit einer Standard-Sensorik für Eiserkennung ausgerüstet. Sobald ein Eisansatz erfolgt, werden die WEA gestoppt. Im Stillstand entsprechen die von WEA ausgehenden Gefahren durch herabfallendes Eis denen, die von anderen Bauwerken, Gebäuden oder Bäumen ebenfalls ausgehen. Auf herabfallendes Eis wird zusätzlich durch Hinweisschilder aufmerksam gemacht. Ein Wegschleudern von Eis im Stillstand der WEA ist somit ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Eiswurf kann ich somit ausschließen.

Brandschutz:

WEA sind so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Im Falle eines Brandes können einzelne Teile herabfallen, sodass ein ausreichender Abstand zu WEA einzuhalten ist. Da die nächstgelegenen

schutzwürdigen Wohnhäuser mindestens 607 m von den WEA entfernt stehen, ist das Risiko einer Brandausbreitung auf schutzwürdige Objekte als gering einzustufen. Ebenso ist ein Funkenflug über diese Distanzen auszuschließen.

Bewertung:

Im Falle eines Brandes einer WEA, bei dem Anlagenteile herabfallen können, wird ein ausreichender Abstand zur nächsten Wohnbebauung (607 m) eingehalten. Dadurch ist ein kontrolliertes Abbrennen gesichert. Im Umfeld der WEA sind keine größeren Waldbestände vorhanden.

Das Risiko der Brandausbreitung stuft ich als gering ein, auch ein Funkenflug ist über diese Distanz auszuschließen. Insofern kann ich erhebliche Beeinträchtigungen auf die Wohnbebauung durch einen Brand ausschließen. Die Brandgefahr der WEA ist grundsätzlich, durch die Vielzahl der Messsensoren (ca. 700 Sensoren), mit denen die Anlagen ständig überwacht werden, sehr gering. Brände von WEA kommen, bezogen auf die Anzahl der installierten Anlagen in Deutschland und weltweit, sehr selten vor.

Aufgrund ihrer exponierten Lage sind WEA in Bezug auf Blitzeinschläge mehr gefährdet, als andere Bauten. Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die WEA mit einem Blitzschutz ausgestattet. Ein Blitzstrom wird dabei von den Rotorblättern oder der Gondeloberseite bis ins Erdreich abgeleitet. Eine zusätzliche Gefahr für Menschen oder Tiere entsteht daher nicht, sodass ich Beeinträchtigungen ausschließen kann.

Elektromagnetische Felder:

Im Nahbereich der WEA kann es durch die Produktion von elektrischer Energie zu elektromagnetischen Feldern kommen. Die Stärke ist allerdings so gering, dass eine Beeinträchtigung bzw. eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden kann, zumal das elektromagnetische Feld exponentiell mit dem Abstand abnimmt.

Bewertung:

Die durch die Produktion von elektrischer Energie entstehenden elektromagnetischen Felder haben eine sehr geringe Stärke, sodass ich Beeinträchtigungen ausschließen kann.

Erholungsnutzung:

Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist vom subjektiven Empfinden des jeweiligen Erholungssuchenden abhängig. Das Landschaftsbild ist je nach Qualität in hohem Maß identifikationsstiftend und ist abhängig von der Nutzung der naturräumlichen Situation, der vorhandenen Tierwelt und den kulturellen Einflüssen des Menschen. Generell kann die Errichtung eines Windparks aber das Landschaftsbild verändern, ohne den Erholungswert nachteilig zu verändern. Dies wird auch durch eine Studie aus Schleswig-Holstein sowie einer Langzeit-Onlineumfrage (aus dem Zeitraum 2013 – 2015) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kooperation mit dem Deutschen Wanderinstitut belegt. Eine Studie der HA Hessen Agentur GmbH im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung aus 2017 bestätigt zudem, dass es keinen erkennbaren Zusammenhang zwischen Tourismus bzw. Erholungsnutzung und WEA gibt. WEA werden in der Umgebung zwar wahrgenommen, aber nicht als negative Beeinträchtigung eingestuft.

Das vorhandene Gebiet ist größtenteils von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die vorhandenen Wegeverbindungen werden nicht beeinträchtigt. Die Nutzbarkeit der Freizeitaktivitäten bleibt auch nach der Errichtung des Windparks gegeben. Darüber hinaus wird das Gebiet

bereits jetzt von 19 WEA dominiert (davon werden 17 zurückgebaut), sodass die neuen WEA hier nicht in eine freie Landschaft errichtet werden.

Bewertung:

Die (Kultur-)Landschaft unterliegt einem ständigen Wandel, was besonders in der in ihr angesiedelten Landnutzungsform begründet ist. Das Vorhabengebiet ist zu einem großen Teil von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Die Erholungsfunktion des Gebietes würde sich durch das Hinzukommen des Windparks nicht erheblich verschlechtern. Dazu kommt, dass bereits ein Windpark mit 17 WEA in dem Gebiet (tlw. LK Vechta) besteht und in diesem Verfahren durch neue, höhere Anlagen ersetzt werden, sodass die neuen WEA nicht in eine freie Landschaft errichtet werden. Ich gehe daher von einer Vorbelastung des Gebietes aus. Die bisherige Nutzung des Gebietes kann weiterhin erfolgen. Entsprechend kann ich erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung ausschließen.

Ergebnis der Bewertung des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit:

Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Die Richtwerte der TA Lärm werden eingehalten. Die Richtwerte für die zulässige Schattenwurfdauer können durch die Installation einer Abschaltautomatik eingehalten werden. Eine optisch bedrängende Wirkung kann aufgrund der Gegebenheiten ausgeschlossen werden.

Die Fachgutachten sowie meine Prüfung als Immissionsschutzbehörde kommen zu dem Ergebnis, dass durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die vorgeschriebenen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden können. Das Vorhaben bleibt somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

b) Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das o. g. Vorhaben stellt gemäß § 14 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 5 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zur Prüfung der o.g. Planungen wurden seitens des Vorhabenträgers folgende Unterlagen beigebracht:

1. UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021)
2. Avifaunistisches Gutachten (BIO Consult, Februar 2020)
3. Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse (Dense & Lorenz , 20.02.2020)
4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Dr. Matthias Schreiber, Stand 12.03.2021)

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen wurden die zu erwartenden Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche, nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, von meiner Unteren Naturschutzbehörde (UNB) geprüft und bewertet. Die vorgelegten Gutachten sind in sich schlüssig und plausibel dargelegt. Das Alter der Daten und die fachliche Qualität reichen für eine ordnungsgemäße Beurteilung des Vorhabens aus. Die o.g. Gutachten entsprechen den im Windenergieerlass („Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ vom 24.02.2016) formulierten Anforderungen.

Tiere:

Brutvögel

Beschreibung des Bestands:

Die Brutvogelbestandsaufnahme wurde gemäß des Avifaunistischen Gutachtens aus dem Februar 2020 an 17 Erfassungstagen von Februar bis Juni 2019 durchgeführt. Davon wurden vier Begehungen in die Nachtstunden hinein ausgedehnt und zwei Begehungen ausschließlich in den Nachtstunden durchgeführt. In einem Bereich von 100 m um die geplanten WEA-Standorte (Verbund der 100 m Puffer) wurden alle Arten quantitativ, im 500 m Umfeld die Arten der Roten Liste sowie streng geschützte Arten quantitativ erfasst (S. 7 Avifaunistisches Gutachten).

Im 1.000 m Umfeld wurden Greif- und Großvogelarten erfasst; für den Rotmilan wurde der Betrachtungsraum auf 1.500 m erhöht. Zu Beginn der Untersuchungen wurden zudem Horste im 1.000 m Umfeld kartiert und später auf Besatz kontrolliert. Bei den Erfassungen wurden auch Durchzügler und Nahrungsgäste sowie (mögliche) Flugbewegungen von Vögeln mit erfasst. Die Brutvogelkartierung wurde um die im Windenergieerlass aufgeführte Standardraumnutzungskartierung ergänzt (RNA, Raumnutzungsanalyse), um den Fokus auf WEA-sensible Vogelarten zu legen. Dabei wurden über einen Zeitraum von vier Stunden, von festen Punkten aus, Flugbewegungen der relevanten Arten dokumentiert. Bei den Feststellungen wurde jeweils die Flughöhe in groben Höhenklassen (ca. 50 m) eingeschätzt (S. 8 Avifaunistisches Gutachten).

Aus diesen Erfassungen liegen keine Hinweise auf regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungshabitats und/oder Flugkorridore vor. Eine Relevanz des erweiterten Untersuchungsgebietes liegt aus diesem Grund nicht vor. Die vorliegenden faunistischen Kartierungen sind fachlich nicht zu beanstanden.

Beschreibung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

In der Tabelle 3 erfolgte die Feststellungen aller Vogelarten, die im Umfeld des Plangebietes brüteten (Brutnachweis, Brutverdacht und Brutzeitnachweis; Methode nach Südbeck et al. 2005) oder zur Brutzeit als Nahrungsgast/Durchzügler festgestellt wurden. Die Systematik (Reihenfolge der Arten) folgt den aktuellen Roten Listen (S. 11 Avifaunistisches Gutachten).

Im gesamten UG konnten zur Brutzeit insgesamt 78 Vogelarten festgestellt werden. Davon traten 62 Arten als Brutvogel auf (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht und Brutnachweis); 16 weitere Arten wurden als Nahrungsgäste und/oder Durchzügler beobachtet.

Namentlich wurden folgende 78 Arten festgestellt, nämlich Höckerschwan, Kanadagans, Graugans, Nilgans, Stockente, Reiherente, Fasan, Kormoran, Silberreiher, Graureiher, Weißstorch, Rohrweihe, Habicht, Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Teichralle, Blässlralle, Kiebitz, Großer Brachvogel, Waldschnepfe, Hohltaube, Ringeltaube, Türkentaube, Kuckuck, Schleiereule, Waldkauz, Mauersegler, Grünspecht, Schwarzspecht, Buntspecht, Elster, Eichelhäher, Dohle, Rabenkrähe, Kolkrabe, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Schwanzmeise, Fitis, Zilpzalp, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Kleiber, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Star, Misteldrossel, Amsel, Wacholderdrossel, Singdrossel, Trauerschnäpper, Braunkehlchen, Schwarze Kehlchen, Rotkehlchen, Nachtigall, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Steinschmätzer, Heckenbraunelle, Haussperling, Feldsperling, Baumpieper, Wiesenschafstelze, Bachstelze, Buchfink, Grünling, Bluthänfling, Goldammer, Rohrammer.

Neben der Bestanderfassung wurden die Untersuchungen um die im Windenergieerlass aufgeführten Standardraumnutzungskartierung für relevante Arten (Greif- und Großvögel) ergänzt. Hierbei wurden über einen Zeitraum von vier Stunden von festen Punkten aus Flugbewegungen dokumentiert. Bei diesen Raumnutzungsuntersuchungen traten von den nach Leitfaden (NMUEK 2016) WEA-empfindlichen Arten Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan und Wanderfalke (letzte Art nur einmalig) auf (S. 13 Avifaunistisches Gutachten).

Der Mäusebussard ist die bei den Raumnutzungsuntersuchungen am häufigsten festgestellte Art (Tab. 4 (S. 13), Karte 3 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten); dies ist im Wesentlichen auf die Brutvorkommen im UG zurückzuführen. Die Art wurde fast im gesamten UG beobachtet; die meisten Feststellungen und Flüge konzentrieren sich auf das Umfeld der Brutplätze. Mäusebussarde nutzten auch die Gittermasten der WEA als Ansitzwarten (S. 13 Avifaunistisches Gutachten).

Auch die Beobachtungen von Turmfalken betreffen wahrscheinlich überwiegend Brutvögel aus dem UG. Rohrweihen konnten insgesamt achtmal beobachtet werden. Dabei handelte es sich auch um Jagdflüge; mehrfach wurden die Vögel über dem „Bünne-Wehdeler Grenzkanal“ gesichtet. Die Flughöhen lagen hier meist unter 50 m. Die Vögel zogen sowohl nach Norden als auch nach Süden ab (Karte 4 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten). Wahrscheinlich brütet die Art im weiteren Umfeld (S. 14 Avifaunistisches Gutachten).

Schwarzmilan-Sichtungen beschränkten sich auf den südwestlichen Raum (Karte 4 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten); im Windpark wurde die Art nicht gesichtet: die Entfernung betrug meist über 500 m. Die Vögel zogen meist nach Süden ab. Ein Brutvorkommen weit außerhalb des UG ist möglich (S. 14 Avifaunistisches Gutachten).

Von den Arten Rotmilan und Wanderfalke liegen nur Einzelsichtungen vor; dabei dürfte es sich um Durchzügler oder Nahrungsgäste gehandelt haben, die evtl. in größerer Entfernung gebrütet haben könnten. Hinweise auf Bruten dieser Arten im 1.500 m oder weiteren Umfeld liegen aber nicht vor (S. 14 Avifaunistisches Gutachten).

Nach dem Leitfaden des NMUEK (2016) sind WEA-empfindliche Brutvogelarten definiert (Tab. 6 Avifaunistisches Gutachten). Hierbei handelt es sich um die Rohrweihe (keine Hinweise auf Brut im 1.000 m Radius, den Rotmilan (keine Hinweise auf Brut im 1.500 m Umfeld), den Schwarzmilan (Brut außerhalb des 1.500 m Radius möglich), den Mäusebussard (mehrere Bruten) und der Waldschnepfe (vier Reviere). Im Folgenden wird auf diese und einige weitere Arten, die in der Fachwissenschaft im Zusammenhang mit WEA diskutiert werden (z. B. Krüger 2016, NLT 2014), differenzierter eingegangen (S. 18 Avifaunistisches Gutachten).

Rohrweihe

Die Rohrweihe wurde im 1.000 m Umfeld nicht als Brutvogel festgestellt. Sehr wahrscheinlich brütete sie im weiteren Umfeld; darauf deuten die Ergebnisse der Raumnutzungsuntersuchung hin (Karte 5 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten). Die Art konnte mehrfach u. a. auf Jagdflügen über dem „Bünne-Wehdeler Grenzkanal“ gesichtet werden. Die Flughöhen lagen hier meist unter 50 m und damit unterhalb der Unteren Rotorenspitze der bestehenden alten WEA. Die Vögel zogen sowohl nach Norden als auch nach Süden ab (S. 18 f. Avifaunistisches Gutachten).

Bewertung:

Hötter et al. (2005) beobachteten bei der Rohrweihe ein Meideverhalten gegenüber WEA. Das NMUEK (2016), der NLT (2014) und die LAG-VSW (2015) empfiehlt einen Abstand von 1.000 m zwischen Brutplatz und WEA einzuhalten. Dieser Abstand wird eingehalten. Auf Grundlage der erhobenen Daten stelle ich fest, dass die Flächen im Windpark für das Vorkommen kein essentielles Nahrungshabitat darstellen. Eine Beeinträchtigung schließe ich aus (S. 18 f. Avifaunistisches Gutachten).

Rotmilan

Auch der Rotmilan wurde im 1.500 m Umfeld des Plangebietes nicht als Brutvogel festgestellt. Die Einzelbeobachtungen von Rotmilanen betreffen sehr wahrscheinlich Durchzügler oder Nahrungsgäste, die in einem noch weiteren Abstand gebrütet haben könnten. Für das hier betroffene MTB 3314 werden weder von Krüger et al. (2014) noch von Wellmann (2013) Bruten angegeben (siehe auch Grüneberg & Karthäuser 2019).

Bewertung:

Die Abstandsempfehlungen für die Art werden eingehalten (NMUEK 2016, NLT 2014, LAGVSW 2015). Auf Grundlage der erhobenen Daten stelle ich fest, dass die Flächen im Windpark für das Vorkommen kein essentielles Nahrungshabitat darstellen. Eine Beeinträchtigung schließe ich aus (S. 20 Avifaunistisches Gutachten).

Schwarzmilan

Der Schwarzmilan brütet im 1.000 m Umfeld nicht; ein Brutvorkommen weit außerhalb des UG ist möglich bzw. wahrscheinlich, denn es liegen mehrere Beobachtungen zur Brutzeit vor (siehe auch Karte 4 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten). Die Schwarzmilan-Sichtungen konzentrierten sich auf den südwestlichen Raum; von dort zogen die Vögel nach Süden ab. Im Windpark wurde die Art nicht gesichtet; die Entfernung betrug meist über 500 m. Für das hier betroffene MTB 3314 wird von Krüger et al. (2014) kein Brutvorkommen angegeben.

Bewertung:

Das NMUEK (2016), der NLT (2014) und die LAG-VSW (2015) empfiehlt einen Abstand von 1.000 m zwischen Brutplatz und WEA einzuhalten; dieser Abstand wird eingehalten. Auf Grundlage der erhobenen Daten stelle ich fest, dass die Flächen im Windpark für das Vorkommen kein essentielles Nahrungshabitat darstellen.

Mäusebussard

Der Mäusebussard wird vom NMUEK (2016) nicht aufgeführt, soll hier aber angesichts der aktuellen Diskussionen in der Fachwelt dennoch behandelt werden (siehe dazu Krüger 2016). Der Mäusebussard wurde mit elf Brutpaaren im 1.000 m Umfeld festgestellt; für alle Brutpaare wurde der Horst lokalisiert (Karte 1 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten). Der Brutbestand ist damit trotz des vorhandenen Windparks als relativ hoch zu bewerten (Dichte von ca. 1,26 BP/km²); einzelne Brutpaare nutzten etwa die gleichen Horststandorte wie im Jahr 2013 (BIOCONSULT 2013) (S. 20 Avifaunistisches Gutachten).

Ein Horst des Mäusebussards lag nur etwa 120 m von einer vorhandenen WEA entfernt; allerdings auf der vom Windpark abgewandten Seite. Bei der Anlage handelte es sich um eine der beiden erst 2015/2016 errichteten WEA. Vier Horste lagen jeweils relativ genau 500 m von den geplanten neuen Anlagestandorten entfernt. Angesichts der im Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen ist es eher unwahrscheinlich, dass die Horste in den nächsten Jahren näher an die WEA-Standorte heranrücken könnten. Bei der Verteilung der Horststandorte fällt auf (Karte 1

(Anhang) Avifaunistisches Gutachten), dass der Windpark als Brutplatz eher gemieden wird und v. a. die randlichen Flächen besiedelt sind (S. 20 f. Avifaunistisches Gutachten).

Bewertung:

Der Mäusebussard wurde aber auch während des ganzen Jahres – also auch außerhalb der Brutzeit – nahezu in allen Bereichen des UG regelmäßig festgestellt (Karte 3 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten). Ein Meideverhalten gegenüber WEA war bezüglich der Nahrungssuche also nicht zu erkennen; es wurden mehrfach sogar in den Gittermasten der bestehenden WEA ansitzende Mäusebussarde beobachtet. Die Art wird in der Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit bislang 630 Kollisionsoffern aus Deutschland und damit als häufigste Greifvogelart aufgeführt (Dürr 2020). Gerade durch die Gittermastbauweise der vorhandenen WEA gehen für die Art Gefährdungen und ein Kollisionsrisiko aus; evtl. ist darauf auch der u. g. Totfund zurückzuführen (S. 21 Avifaunistisches Gutachten).

Der NLT (2014) empfiehlt einen Abstand von 500 m von WEA und Horststandorten; dies wird in diesem Fall relativ genau eingehalten. Das NMUEK (2016) und die LAG-VSW (2015) nennen keine Abstandsempfehlungen (S. 21 Avifaunistisches Gutachten).

Gemäß dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz aus 2016 zählt der Mäusebussard nicht zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Die LAG VSW (2015) sieht für den Mäusebussard keine Abstandsempfehlungen vor und diskutiert auch nicht eine mögliche Betroffenheit der Art durch Kollisionen an WEA. Dementsprechend ist der Mäusebussard bislang in keinem Leitfaden der Bundesländer als kollisionsempfindliche Art eingestuft (Stand 30.08.2017). Das Bundesamt für Naturschutz sieht derzeit für den Mäusebussard keine besondere Planungsrelevanz. Lediglich der Niedersächsische Landkreistag (NLT 2014) empfiehlt einen Abstand von 500 m zwischen WEA und Brutplatz (Faunistisches Gutachten S. 20 f.).

Die Artenschutzprüfung (Schreiber 2021) kommt zu dem Ergebnis, dass die Individuen dieser vier Neststandorte des Mäusebussards betriebsbedingt als kollisionsgefährdet eingestuft werden müssen. Durch Abschaltungen kann eine Risikominderung um 70 % erreicht werden.

Gemäß der Maßnahme V8 - des UVP-Berichts zur Betriebszeitenregelung zum Schutz kollisionsgefährdeter Brutvögel mit betriebsbegleitenden Monitoring folgt jährlich die Ermittlung der Abschaltzeiten zum Schutz schlaggefährdeter Vogelarten auf Grundlage einer "kleinen Brutvogelkartierung", in deren Anschluss gutachterlich beurteilt wird, für welche Arten abgeschaltet werden muss (S. 214 UVP-Bericht). Die neuen Abschaltzeiten werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten wurden von der UNB geprüft, sodass sie der vorgeschlagenen Abschaltung folgen kann. Die beauftragten Abschaltbedingungen sind geeignet, um die Eintrittswahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Tötung) beim Mäusebussard zu vermindern. Die Betriebszeitenregelung zum Schutz kollisionsgefährdeter Brutvögel mit betriebsbegleitenden Monitoring habe ich im Rahmen der Nebenbestimmung C-02.4 konkretisiert.

Zusätzlich werden durch die Maßnahmen A2 – Anlage von Gewässerrandstreifen und E1 – Anlage und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland auf mehr als 20 ha die vertretbaren Beeinträchtigungen für den Mäusebussard vermindert (S. 240 und 254 UVP-Bericht). Die Anlage von A_{VEC}2.2 (Gewässerrandstreifen) sowie E_{VEC} 1.1 und E_{VEC} 1.2 (Extensivgrünland) habe ich im Rahmen der Nebenbestimmungen E-01 und E-02 konkretisiert.

Die für den Mäusebussard gemäß NLT (2014) empfohlene Mindestentfernung von 500 m zwischen Brutplatz und WEA wird eingehalten. Brutplatznahe Flugaktivitäten (Balz- und Revierflüge, erste Flugbewegungen der Jungvögel) sind somit von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Die beobachteten Flugbewegungen des Mäusebussards zeigen keine besondere Konzentration im Bereich des geplanten WEA-Standortes, sondern spiegeln das weitgehend flächendeckende Auftreten der Art in der Normallandschaft wider. Hinweise auf ein essenzielles Nahrungsgebiet sowie auf regelmäßig genutzte Flugkorridore im Bereich des geplanten WEA-Standortes liegen nicht vor. Insofern ist für den Mäusebussard kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben. Ich habe die zu Beginn genannten Fachgutachten geprüft und habe insbesondere aufgrund der Maßgaben des zuvor genannten niedersächsischen Artenschutzleitfadens und aufgrund des eingehaltenen Mindestabstandes kein erhöhtes Kollisionsrisiko des Mäusebussards festgestellt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den geplanten Bau schließe ich somit für die genannten Arten aus.

Turmfalke

Auch der Turmfalke wird vom NMUEK (2016) nicht aufgeführt, soll hier aber dennoch behandelt werden. Turmfalken brüteten mit 4 BP im UG; die Revierzentren lagen außerhalb des 500 m Umfeldes (Karte 5 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten). Turmfalken nutzen Nester von anderen Vögel, brüten aber auch gern in und an Gebäuden. Die Vögel nutzten regelmäßig auch Flächen im Windpark zur Nahrungssuche: es wurden mehrfach in den Gittermasten der bestehenden WEA ansitzende Turmfalken, spät im Jahr auch in Familienverbänden beobachtet. Nach dem Mäusebussard war die Art die häufigste Greifvogelart bei den Raumnutzungsuntersuchungen (S. 22 Avifaunistisches Gutachten).

Bewertung:

Gerade durch die Gittermastbauweise der vorhandenen WEA gehen für die Art Gefährdungen und ein Kollisionsrisiko aus. Dieses Risiko wird mit dem Abbau bzw. Umbau der Anlagen (Stahlbetonmasten) reduziert. Durch die vorwiegend rüttelnde Jagdweise ist das Risiko dann geringer als beim Mäusebussard. Der NLT (2014) empfiehlt einen Abstand von 500 m von WEA und Horststandorten; diese werden im vorliegenden Fall eingehalten. Das NMUEK (2016) und die LAG-VSW (2015) nennen keine Abstandsempfehlungen. Vor dem Hintergrund der regelmäßigen Jagdflüge in das Plangebiet sollten – wie beim Mäusebussard – weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die für den Mäusebussard formulierten Maßnahmen sind auch für diese Art wirksam (S. 22 Avifaunistisches Gutachten). Diese Maßnahmen sind in der Nebenbestimmung C-02.4 geregelt. Deshalb kann ich Beeinträchtigungen für den Turmfalken ausschließen.

Waldschnepfe

Es wurden vier Reviere der Waldschnepfe im 1.000 m Umfeld festgestellt (Karte 1 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten). Zwei Reviere lagen im nördlichen Waldgebiet „Dicke Hörsten“, je ein weiteres im westlichen und südlichen Teil des UG. Alle Revierzentren liegen außerhalb des 500 m Umfeldes; in einem Fall fast genau an der Grenze. Von dem südlichen Brutpaar konnten vier noch nicht flügge Jungvögel gefunden werden. Die Art nutzt vor allem Schneisen und Waldränder für die Balzflüge; über der offenen Landschaft finden diese in der Regel nicht statt. Die Brutplätze liegen im Wald. Die Balzflüge erfolgten für die beiden nördliche Reviere auch in das 500 m Umfeld und dabei sogar in einem Bereich zwischen den beiden neuen nördlich stehende WEA (Karte 1 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten)); dort fanden sich aber mit Gehölzstreifen auch noch Strukturen (S. 22 f. Avifaunistisches Gutachten).

Bewertung:

Nach Krüger et al. (2014) besiedeln Waldschnepfen Wälder ab einer Größe von 50 ha. Im vorliegenden Fall wurden aber offensichtlich auch kleinere Waldflächen besiedelt. Die Art ist in Niedersachsen und Deutschland nicht gefährdet, steht aber auf der Vorwarnliste. Zur Populationsentwicklung der Waldschnepfe liegen nur wenige valide Daten vor. In Niedersachsen wird der Bestand für die letzten 25 Jahre als stabil bis zunehmend bewertet (Krüger et al. 2014, Krüger & Nipkow 2015). Auch für Deutschland werden die Bestände als stabil bewertet (Gerlach et al. 2019). Insgesamt ist die Kollisionsgefahr für die Art relativ gering; ein Meideverhalten ist gegenüber WEA aus dem Schwarzwald beschrieben (Dorka et al. 2014) (S. 23 Avifaunistisches Gutachten).

Der NLT (2014), das NMUEK (2016) und die LAG-VSW (2015) empfehlen einen Abstand von 500 m zwischen Balzrevieren und WEA einzuhalten; dies wird im vorliegenden Fall eingehalten. Die Standorte der neuen WEA liegen zudem in drei Fällen weiter von den Revieren entfernt als die bestehenden WEA. Angesichts der Entfernungen der Reviere zu den neuen WEA-Standorten und den offenen Strukturen im Umfeld der neuen WEA schließe ich eine Beeinträchtigung der Waldschnepfe aus.

Ferner wurden im UG insgesamt 17 Brutvogelarten festgestellt, die nach BNatSchG streng geschützt sind und/oder auf den Roten Listen (Kategorie 1 – 3) geführt werden. Abstandsempfehlungen liegen für diese Arten nicht vor. Diese Vorkommen dieser Art werde ich im Folgenden näher beschreiben.

Habicht

Der Habicht wurde mit einem Brutpaar festgestellt; der Brutplatz lag im Wald „Dicke Hörsten“ in einer Entfernung von über 700 m zu einem geplanten WEA-Standort (Karte 2 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten).

Bewertung:

Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zum Plangebiet und der meist bodennahen Jagdweise stelle ich fest, dass die Flächen im Windpark für das Vorkommen kein essentielles Nahrungshabitat darstellen. Eine Beeinträchtigung schließe ich deshalb aus (S. 24 f. Avifaunistisches Gutachten).

Sperber

Der Sperber wurde mit einem Brutpaar am nordwestlichen Rand des UG in einer Entfernung von über 800 m zu einem geplanten WEA-Standort festgestellt.

Bewertung:

Angesichts der Entfernung des Vorkommens zum Plangebiet und der meist bodennahen Jagdweise schließe ich deshalb Beeinträchtigungen durch die Planung für das Vorkommen aus (S. 25 Avifaunistisches Gutachten).

Teichralle

Ferner wurden drei Paare der Teichralle festgestellt (Karte 2 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten). Die Art lebt an Gewässern und hält sich meist am Boden auf.

Bewertung:

Angesichts der Lebensweise schließe ich Beeinträchtigungen für die Vorkommen durch die Errichtung der WEA aus (S. 25 Avifaunistisches Gutachten).

Kuckuck

Der Kuckuck konnte mit drei Rufrevieren (Karte 2 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten) festgestellt werden. Kuckucke legen keine eigenen Nester an, sondern schmarotzen bei anderen Arten; Brutplätze und Reviere sind somit nicht genau abzugrenzen.

Bewertung:

Von der Art sind in ganz Deutschland bislang drei Schlagopfer bekannt. Durch die Errichtung der WEA schließe ich Beeinträchtigungen für die Vorkommen aus (S. 25 Avifaunistisches Gutachten).

Schleiereule

Die Schleiereule wurde mit einem Brutvorkommen etwa 900 m westlich des Plangebietes festgestellt (Karte 2 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten).

Bewertung:

Angesichts der Entfernung, der meist brutplatznahen Jagdweise sowie der Biologie der Art schließe ich Beeinträchtigungen aus (S. 25 Avifaunistisches Gutachten).

Waldkauz

Es wurden drei Rufreviere des Waldkauzes (Karte 1 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten) festgestellt. Nach Angaben von Möckel & Wiesner (2007) flogen Waldkäuze regelmäßig in die Randzone eines nahegelegenen Windparks.

Bewertung:

Da Waldkäuze in erster Linie von Gehölzen dominierte Lebensräume oder entsprechende Strukturen nutzen, ist das Kollisionsrisiko für die Art bei WEA im Offenland als sehr gering einzuschätzen. Abstandsempfehlungen liegen nicht vor (LAG-VSW 2015, NLT 2014, NMUEK 2016). Entsprechend schließe ich Beeinträchtigungen für die Vorkommen durch die Planung aus (S. 25 f. Avifaunistisches Gutachten).

Grünspecht

Der Grünspecht konnte mit zwei Revieren festgestellt werden (Karte 2 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten).

Bewertung:

Grünspechte nutzen v. a. Gehölzstrukturen und fliegen in der Regel nicht über Baumwipfelhöhe. Angesichts der Biologie der Art kann ich Beeinträchtigungen ausschließen (S. 26 Avifaunistisches Gutachten).

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht konnte mit einem Brutvorkommen im Wald „Dicke Hörsten“ festgestellt werden.

Bewertung:

Schwarzspechte besiedeln vor allem größere Mischwälder und fliegen nur selten über Baumwipfelhöhe. Angesichts der Entfernung sowie der Biologie der Art schließe ich Beeinträchtigungen der Vorkommen aus (S. 26 Avifaunistisches Gutachten).

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe brütete nicht im 500 m Umfeld, nutzte den Raum aber zur Nahrungssuche.

Bewertung:

Bruten fanden in den weiter entfernt liegenden Höfen statt. Angesichts der Entfernung der Brutplätze zum Plangebiet kann ich Beeinträchtigungen ausschließen (S. 26 Avifaunistisches Gutachten).

Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe brütete nicht im 500 m Umfeld, nutzte den Raum aber zur Nahrungssuche. Bruten fanden vermutlich in den deutlich weiter entfernten Siedlungen und Höfen statt.

Bewertung:

Für die Brutvorkommen im Umfeld kann ich angesichts der Entfernung zum Plangebiet Beeinträchtigungen ausschließen (S. 26 Avifaunistisches Gutachten).

Star

Im 500 m Umfeld konnten mindestens 9 Reviere des Stars gezählt werden. Einzelne Reviere lagen nahe an bestehenden WEA. Der Star gehört mit 92 bekannten Funden an WEA zu den häufigeren Kollisionsopfern; dabei dürfte es sich aber vor allem um Zugvögel gehandelt haben.

Bewertung:

Die neuen Standorte liegen fast alle weiter von den Vorkommen entfernt als die bestehenden. Abstandsempfehlungen liegen nicht vor (LAG-VSW 2015, NLT 2014, NMUEK 2016). Deshalb schließe ich Beeinträchtigungen der Vorkommen aus (S. 26 f. Avifaunistisches Gutachten).

Trauerschnäpper

Der Trauerschnäpper wurde nur einmalig beobachtet (Brutzeitfeststellung).

Bewertung:

Trauerschnäpper brüten als Höhlenbrüter in Wäldern und an Gehölzen. Diese Strukturen werden von der Planung nicht tangiert. Angesichts der Biologie der Art schließe ich Beeinträchtigungen für die Art durch die Planung aus (S. 27 Avifaunistisches Gutachten).

Nachtigall

Es wurden zwei Reviere der Nachtigall festgestellt. Die Art brütet in strukturreichen Wäldern und Feldgehölzen; im vorliegenden Fall nur gut 200 m von einer WEA entfernt (Karte 2 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten).

Bewertung:

Diese Strukturen werden von der Planung nicht tangiert. Durch die Biologie der Art ist erklärlich, dass die Art bislang erst mit einem Kollisionsopfer durch WEA erfasst wurde (Dürr 2020). Angesichts der Biologie der Art schließe ich Beeinträchtigungen für die Art durch die Planung aus (S. 27 Avifaunistisches Gutachten).

Baumpieper

Der Baumpieper wurden im 500 m Umfeld häufig mit insgesamt elf Revieren festgestellt (Karte 2 (Anhang), Avifaunistisches Gutachten). Es wurden Waldränder, Waldlichtungen und Baumreihen (an Straßen) besiedelt.

Bewertung:

Ein Revier lag in einem Abstand von unter 100 m zu einer bestehenden WEA; der geplante neue WEA-Standort rückt hier deutlich von der entsprechenden Baumreihe ab. Beeinträchtigungen der Vorkommen der Art durch die Planung schließe ich aus (S. 27 Avifaunistisches Gutachten).

Bluthänfling

Es wurde ein Revier des Bluthänflings im Umfeld einer Streuobstwiese registriert (Karte 2 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten).

Bewertung:

Der Abstand zur nächsten bestehenden WEA betrug ca. 150 m; dieser Abstand wird sich durch die Planung nicht verringern. Die Art wurde bislang deutschlandweit erst mit zwei Kollisionsopfern an WEA erfasst (Dürr 2020). Beeinträchtigungen der Vorkommen der Art durch die Planung schließe ich aus (S. 27 Avifaunistisches Gutachten).

Bewertung der darüber hinaus festgestellten Brutvogelarten:

Bei den darüber hinaus festgestellten Brutvogelarten (Tab. 3, S. 11 Avifaunistisches Gutachten) handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (Krüger et al. 2014, Krüger & Nipkow 2015, Grüneberg et al. 2015). Abstandsempfehlungen liegen für diese Arten nicht vor (LAG-VSW 2015, NLT 2014, NMUEK 2016). Die Kollisionszahlen an WEA sind für diese Arten überwiegend sehr gering (Dürr 2020), weil sich die Vögel im Umfeld des Brutplatzes eher bodennah aufhalten. Diese Arten sind offensichtlich gegenüber den von einem Windpark ausgehenden Störungen zudem relativ unempfindlich, da die Flächen im UG weiterhin genutzt wurden; der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern. Die meisten dieser Arten legen ihre Nester jedes Jahr neu an (S. 28 Avifaunistisches Gutachten).

Bei der Untersuchung im Jahr 2013 (BIO-CONSULT 2013) wurden im Plangebiet bzw. im Umfeld u.a. Baumfalke, Wespenbussard, Kiebitz und Feldlerche als Brutvögel oder brutverdächtig festgestellt. Diese Arten brüten aktuell nicht im UG, dies kann wahrscheinlich im Wesentlichen auf eine weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden. Ich stelle fest, dass bei den festgestellten Nahrungsgästen und Durchzüglern (zur Brutzeit) durch die Planung keine essentiell wichtigen Nahrungshabitate beeinträchtigt werden (S. 28 Avifaunistisches Gutachten).

Ferner kann es durch die Bautätigkeit sowie die Umsetzung des Vorhabens in Bezug auf die Brutvögel zu kollisionsbedingten Tötungen, zu Verlusten von Niststätten sowie zu Scheuch- und Verdrängungswirkungen kommen. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Schreiner Umweltplanung vom 12.03.2021 wurden diese bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben und bewertet. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V4 wird die Bauzeit auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit verschoben.

Gemäß der Maßnahme V4 – Bauzeitenregelung des UVP-Berichts erfolgt innerhalb des Zeitraumes vom 15.03. bis 15.08. keine Baufeldräumung, Anlage von Zuwegungen sowie Errichtungsarbeiten der Anlagen. In den zur Rodung vorgesehenen Gehölzbeständen ist eine Besiedlung durch Vögel nicht auszuschließen. Daher sind Schnitt- und Rodungsarbeiten im Zeitraum von Mitte November bis Ende Februar durchzuführen, wodurch erhebliche Beeinträchtigung von

Brutvogelarten ausgeschlossen werden können. Die Bauzeitenregelung habe ich im Rahmen der Nebenbestimmungen 06.01.01 und 06.01.02 konkretisiert (S. 210 f. UVP-Bericht). Erhebliche Umweltauswirkungen kann ich deshalb ausschließen.

Bei insgesamt 50 der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten konnte eine Betroffenheit nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung führt zu dem Ergebnis, dass sich die artenschutzrechtlichen Konflikte für die im Baufeld nachgewiesenen Vogelarten unter der Voraussetzung, dass die empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden, überwiegend vermeiden lassen. Eine Baufelddräumung innerhalb der vorgegebenen Zeiträume führt zur Vermeidung der Verbotstatbestände. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten ist daher nicht erforderlich, da von den Empfehlungen nicht abgewichen wird. (S. 56 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Ferner wird gemäß der Maßnahme V10 - Gestaltung des Mastfußbereiches des UVP-Berichts, aus Sicht von Greifvögeln und Eulen, unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (Schotterung, Anpflanzung mit niedrigen, dichtwachsenden Gehölzen) das Kollisionsrisiko vermindert (S. 216 UVP-Bericht). Die Gestaltung des Mastfußbereiches habe ich im Rahmen der Nebenbestimmung C-02.1 konkretisiert.

Als Ergebnis der Betroffenheitsanalyse im Fachbeitrag werden im o. g. UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 24.11.2021 wie bereits geschildert Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände beschrieben. Diese Maßnahmen sind nach Prüfung meiner UNB geeignet, die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden und werden als Nebenbestimmungen in die Genehmigung mit aufgenommen. Anlagenbedingte Auswirkungen auf die Brutvögel sind nicht zu erwarten. Ich verweise auf die Nebenbestimmungen E-01, nach der der UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan Bestandteil dieser Genehmigung ist, mit der Folge, dass auch die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, die in dieser Genehmigung nicht ausdrücklich erwähnt werden, bei der Umsetzung dieser Genehmigung zu beachten sind.

Darüber hinaus wurde mit Schreiben vom 07.01.2022 der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta seitens des Vereins „Pro Natura Landkreis Vechta e.V.“ eine Beschwerde gegen den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 87 a der Stadt Dinklage eingereicht mit der Begründung, dass sich in dem Bereich des Windparks „Bünner Wohld“ seit mehreren Jahren ein Uhu-Brutpaar aufhält und dort auch in der Vergangenheit mehrmals erfolgreich gebrütet hat. Der Bruthinweis des Uhus befindet sich nach Angaben des Vereins etwa 2,8 km von der geplanten WEA 3 entfernt. Dem Einwand dahingehend, dass die Berücksichtigung des Fundes durch eine Nachkartierung erfolgen sollte, ist nicht zu folgen.

Im Rahmen der Brut- und Gastvogelkartierung sowie der Erfassung der Fledermäuse, deren Ergebnisse den Antragsunterlagen beiliegen, konnten keine Uhus im 1.000 m-Radius um die geplanten Anlagen festgestellt werden. Das genannte Brutvorkommen des Uhus liegt in etwa 2,8 km zur nächstgelegenen geplanten Anlage und damit im Prüfradius 2 des niedersächsischen Artenschutzleitfadens, welcher jedoch nur bei Vorliegen bestimmter Bedingungen, nämlich bei regelmäßig genutzten und essenziellen Nahrungshabitaten und Flugkorridoren, anzusetzen ist. Diese sind im geplanten Windpark nicht gegeben, da hier eine intensive Ackernutzung überwiegt und nur wenige Strukturen vorhanden sind, die für die Beutetiere des Uhus (Ringeltauben, Rabenkrähen, Hasen, Ratten, Igel) attraktiv sind. Solche Strukturen finden sich vor allem nördlich des geplanten Windparks im Nahbereich des Brutplatzes. Des Weiteren ist

bislang kein Schlagopfer des Uhus in Niedersachsen dokumentiert (Schlagopferkartei Brandenburg, Stand: 07.05.2021), was u. a. auf die gehölz- bzw. bodennahe Jagdweise des Uhus zurückzuführen ist. Anders als z. B. der Wanderfalke überwältigt der Uhu seine Beute (z. B. Ringeltaube oder Rabenkrähe) nicht im Flug, sondern vielmehr auf dem Nest oder Ästen sitzend. Flüge in Höhe des Rotors (hier 84 m) werden von Uhus gemäß der Untersuchung von Grünkorn & Welcker (2018) nur sehr selten unternommen, sodass von dem Betrieb der Anlagen grundsätzlich kein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht.

Mit Schreiben vom 10.02.2022 hat der Verein „Pro Natura Landkreis Vechta e.V.“ diese Beschwerde zurückgezogen.

Rastvögel:

Beschreibung des Bestandes:

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Rastvögel umfasst einen Radius von 1.000 m um die geplanten WEA. Die Erfassung erfolgte gemäß den methodischen Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016) an 33 Terminen in der Zeit von Anfang Januar bis Ende Dezember 2019. Ab Mitte März bis April erfolgten die Rastvogelerfassungen im Rahmen der Brutvogelerfassung. Von besonderer Planungsrelevanz waren die Vögel der offenen bis halboffenen Feldflur. In flächendeckenden Erfassungen wurden die anwesenden Individuen erfasst und (hoch) überfliegende Vögel ohne Ortsbindung wurden ebenfalls notiert, um mögliche Flugkorridore bestimmen zu können. Im Zuge dieser Kartierung wurden insgesamt 39 Arten festgestellt (S. 8 Avifaunistisches Gutachten).

Das zu erfassende Artenspektrum umfasste folgende Artengruppen: Schwäne, Gänse- und Entenarten, Kraniche, rastende Limikolen (v. a. Kiebitz, Goldregenpfeifer), Greifvögel sowie ggf. weitere planungsrelevante Arten. Die Erfassungen wurden in einem dichten Rhythmus (zur Hauptzugzeit von September bis März etwa wöchentlich) überwiegend vom PKW aus durchgeführt. Das UG wurde auf dem vorhandenen Straßen- und Wegenetz durchfahren. Bei den Feststellungen wurden jeweils die Flughöhe in groben Höhenklassen (ca. 50 m) eingeschätzt (S. 8 ff. Avifaunistisches Gutachten).

Beschreibung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Die Rastvogelerfassungen sind in Tab. 5 des Avifaunistischen Gutachtens dargestellt. Die Vorkommen von ausgewählten Arten, insbesondere solchen mit regelmäßigem Auftreten werden im Folgenden beschrieben und bewertet:

Saatgans

Saatgänse wurden nur einmalig mit kleiner Anzahl rastend festgestellt.

Bewertung:

Das Gebiet hat damit keine besondere Rastplatzfunktion für die Art, sodass ich Beeinträchtigungen der Saatgans ausschließen kann.

Blässgans

Blässgänse wurden nur überfliegend beobachtet.

Bewertung:

Die Feststellung betrifft damit das allgemeine Zuggeschehen in der Region. Das Gebiet hat keine Rastplatzfunktion für die Art, sodass ich Beeinträchtigungen der Blässgans ausschließen kann.

Graugans

Die Graugans brütet im weiteren Umfeld des UG. Größere Anzahlen mit etwa 90 Individuen betrafen Beobachtungen außerhalb des eigentlichen UG in der westlich gelegenen Wrau-Niederung (Karte 5 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten).

Bewertung:

Das Gebiet hat damit keine besondere Rastplatzfunktion für die Art, sodass ich Beeinträchtigungen der Graugans ausschließen kann.

Zwergtaucher

Der Zwergtaucher wurde regelmäßig mit kleineren Vorkommen auf dem „Bünne-Wehdeler Grenzkanal“ beobachtet (Karte 5 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten).

Bewertung:

Das Gebiet hat damit keine besondere Rastplatzfunktion für diese Art, sodass ich Beeinträchtigungen der Zwergtaucher ausschließen kann.

Graureiher

Von dem Graureiher konnten regelmäßig und über das UG verteilt einzelne Individuen beobachtet werden. Im nahen Umfeld des „Bünne-Wehdeler Grenzkanal“ war die Beobachtungsdichte höher als in den anderen Bereichen des UG (Karte 5 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten).

Bewertung:

Das Gebiet hat damit keine besondere Rastplatzfunktion für die Art, sodass ich Beeinträchtigungen des Graureihers ausschließen kann.

Silberreiher

Einzelvögel des Silberreihers sind ebenfalls weit verteilt mit einer stetigeren Beobachtungsdichte am „Bünne-Wehdeler Grenzkanal“ und im Süden des UG (Karte 5 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten) beobachtet worden.

Bewertung:

Der Silberreiher erreichte den von Krüger et al. (2013) festgelegten Schwellenwert zur Bewertung von Gastvogellebensräumen. Mit maximal fünf Individuen hätte das Gebiet eine regionale Bedeutung. Die meisten Beobachtungen liegen am „Bünne-Wehdeler Grenzkanal“, wobei die Art auch die Nähe von WEA nicht meidet (Karte 5 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten). Bei meiner Bewertung ist zu beachten, dass gerade für diese Art die Gastvogelzahlen in den letzten 10 Jahren in Niedersachsen stark angestiegen sind, der Schwellenwert also sicher überholt ist. Zudem liegt für die Art trotz der starken Bestandszunahmen bislang erst ein Kollisionsopfer vor

(Dürr 2020). Beeinträchtigungen der Art durch die Planung kann ich ausschließen (S. 28 f. Avifaunistisches Gutachten).

Das Gebiet hat damit keine besondere Rastplatzfunktion für die Art, sodass ich Beeinträchtigungen des Silberreihers ausschließen kann.

Kornweihe

Der Kornweihe konnte einmalig am 22.12.2019 mit zwei Individuen festgestellt werden (Karte 5 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten).

Bewertung:

Das Gebiet hat damit keine besondere Funktion als Rast- und Wintergebiet für diese Art, sodass ich Beeinträchtigungen der Kornweihe ausschließen kann.

Mäusebussard

Der Mäusebussard wurde während des ganzen Jahres – also auch außerhalb der Brutzeit – nahezu in allen Bereichen des UG regelmäßig festgestellt (Karte 6 (Anhang) Avifaunistisches Gutachten). Ein Meideverhalten gegenüber WEA war nicht zu erkennen; es wurden mehrfach sogar in den Gittermasten der bestehenden WEA ansitzende Mäusebussarde beobachtet. Der Maximalbestand betrug bis zu 16 Individuen, wobei es sich beim Großteil der Vögel um Vögel der lokalen Brutpopulation gehandelt haben dürfte. Im Winterhalbjahr ist darüber hinaus auch Zuzug möglich (S. 16 Avifaunistisches Gutachten).

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Erfassungen im nahen Umfeld der nordöstlichsten bestehenden WEA am 31.05.2019 ein älterer Mäusebussard-Kadaver (ca. 3-4 Wochen alt) gefunden, bei dem es sich um Kollisionsopfer handelt dürfte. Da es sich dabei um einen Zufallsfund handelte und weitergehende Untersuchungen des Kadavers nicht erfolgten, ist eine genauere Analyse und Bewertung der Daten allerdings nicht möglich (siehe z. B. Grünkorn et al. 2005, 2016). Durch den Abbau der betroffenen WEA im Rahmen des Repowerings wird sich der Abstand des neuen Standortes zu den östlichen Heckenstrukturen erhöhen (S. 17 Avifaunistisches Gutachten). Demnach kann ich aufgrund des Zufallsfundes und aufgrund der Tatsache, dass sich der Abstand zu den östlichen Heckenstrukturen verringern wird, eine weitergehende Beeinträchtigung ausschließen.

Bewertung:

Ich verweise auf meinen obigen Ausführungen zum Mäusebussard auf S. 86 f.

Kiebitz

Der Kiebitz konnte nur einmalig mit zwei Individuen als Rastvogel beobachtet werden; evtl. handelte sich auch um Brutvögel aus dem weiteren Umfeld.

Bewertung:

Das Gebiet hat keine Rastplatzfunktion für die Art, sodass ich Beeinträchtigungen des Kiebitzes ausschließen kann. (S. 16 Avifaunistisches Gutachten).

Andere Rastvogelarten

Andere Rastvogelarten (incl. Durchzügler und Nahrungsgästen) traten nur in vergleichsweise kleinen Anzahlen, sehr unregelmäßig bzw. nur einmalig auf (Tab. 5, S. 15 Avifaunistisches Gutachten).

Bewertung:

Für keine dieser Arten gibt es Hinweise auf eine besondere Rastplatzfunktion des Gebietes, sodass ich Beeinträchtigungen der anderen Rastvogelarten ebenfalls ausschließen kann.

Bewertung aller Rastvogelarten:

Nach dem Leitfaden des NMUEK (2016) sind WEA-empfindliche Rastvogelarten definiert. Von diesen Arten stehen sieben Arten auf der Roten Liste der wandernden Vogelarten (Hüppop, et al., 2013). Ein Großteil der festgestellten Arten nutzt den untersuchten Raum vermutlich auch zur Brut. Als WEA-sensibel sind davon in Niedersachsen neun Arten (Saatgans, Blässgans, Graugans, Graureiher, Weißstorch, Fischadler, Seeadler, Kiebitz und Lachmöwe) eingestuft, wobei bspw. bei den Möwen explizit Brutkolonien und bei Nordischen Wildgänsen die Schlafplätze im Leitfaden als sensibel gegenüber WEA eingestuft werden (S. 28 f. Avifaunistisches Gutachten).

Von den anderen festgestellten Rastvogelarten (siehe Tab. 5, S. 7 ff. Avifaunistisches Gutachten) erreichte nur der Silberreiher den von Krüger et al. (2013) festgelegten Schwellenwert zur Bewertung von Gastvogellebensräumen, s. o. Die anderen nachgewiesenen Rastvogelarten traten entweder nur in kleinen Anzahlen und/oder sehr unregelmäßig im Gebiet auf (S. 28 f. Avifaunistisches Gutachten).

Keine dieser Arten trat regelmäßig und/oder in größeren Anzahlen auf. Von einer traditionellen Nutzung des Gebietes als Rastplatz ist in keinem Fall auszugehen.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung und der Standard-Raumnutzungskartierung wurden in 2019 alle windkraftrelevanten Vogelarten in nicht zu beanstandender Weise erfasst. Umfang und Methoden entsprechen den Vorgaben des niedersächsischen Artenschutzleitfadens. Die vorliegenden faunistischen Kartierungen sind fachlich nicht zu beanstanden.

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Rastvogelerfassungen ergaben keine besonderen Feststellungen. Eine Bedeutung als Rastgebiet ist gemäß des Erfassungsberichtes Avifauna für das UG insgesamt nicht zu erkennen, sodass ich aufgrund der geringen Frequentierung des Plangebietes eine Beeinträchtigung der Rastvögel gänzlich ausschließen kann.

Zum Thema „Datenaktualität“ führt der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ unter Punkt 5 aus, dass die Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre, optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein sollten. Insofern ist die Datenaktualität im Hinblick auf die Kartierungen aus dem Jahr 2019 nicht zu beanstanden. Hinsichtlich des Untersuchungsumfanges gibt es ebenfalls keine Beanstandungen; auch hier wurden die Vorgaben des o. g. Leitfadens eingehalten.

Fledermäuse**Beschreibung des Bestandes:**

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials der Fledermäuse wurde eine mobile Detektoruntersuchung (Transektkartierung) in Verbindung mit einer stationären Erfassung (Horchkistenerfassung) und einer Dauererfassung (Dense & Lorenz 2019) nach den methodischen Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ durchgeführt (Niedersächsisches Ministeri-

um für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Die bodengestützte Erfassung der Fledermausfauna erfolgte in der Zeit von Anfang April bis Mitte Oktober 2019. Im Rahmen der Erfassung wurden an 14 Terminen insgesamt sechs Arten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler) und eine Artengruppe festgestellt. Bei der Artengruppe handelt es sich um Myotis- und Plecotus-Arten.

Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus zeigten vom Frühjahr bis in den Spätsommer eine hohe Aktivität über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg, was einerseits die Bedeutung des UG für durchziehende Tiere belegt, andererseits auf das Vorhandensein einer Lokalisation im Sommer hinweist. Für eine Lage im Zugkorridor sprach bei der Rauhautfledermaus auch der Fund von zwei Balzquartieren. Insgesamt lassen sowohl das Aktivitätsniveau im UG als auch der saisonale Aktivitätsverlauf insgesamt eine signifikant erhöhte Schlaggefährdung für mehrere Fledermausarten sowohl während der Zugzeiten als auch in der Wochenstundenzeit (Juni/Juli) nicht ausschließen.

Beschreibung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt. Darüber hinaus sind alle heimischen Fledermausarten in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführt, wonach Sie europaweit unter Schutz stehen. Alle nachgewiesenen Arten sind auf der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere Niedersachsens als mindestens gefährdet aufgeführt (HECKENROTH 1993), der Große Abendsegler ist zudem auch auf Bundesebene als „gefährdet“ eingestuft (Meinig et al. 2020).

Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz Fledermäuse, Dense & Lorenz vom 28.02.2020 wird eine Betroffenheit von den sechs Fledermausarten Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie Großen und Kleinen Abendsegler im UG nachgewiesen. Diese Arten sind im besonderen Maße durch Rotorenschlag bzw. durch Tod infolge von Barotraumatata betroffen. Zudem können diese Arten im Zuge von Gehölzrodungen getötet oder durch den Verlust potenzieller Lebensraumstrukturen beeinträchtigt werden. Das ermittelte Artenspektrum spiegelt die typischen Verhältnisse im Naturraum wieder und ist als gut ausgeprägt zu bezeichnen.

Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG

Da die vorhandenen Zuwegungen auch für die neuen geplanten WEA genutzt werden und deshalb keine Bäume direkt überplant werden, kann laut o. g. Fachbeitrag zum Artenschutz Fledermäuse ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten daher ausgeschlossen werden. Weil keine Quartiere von Kolonien gefunden wurden, können erhebliche Störungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG

Aufgrund der Tatsache, dass keine Bäume direkt überplant werden, können Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG laut des Fachbeitrages zum Artenschutz der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Dieser Auffassung des Gutachters stimme ich zu, weshalb im Folgenden nur noch das Tötungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG betrachtet und geprüft wird (S. 33 Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse).

Myotis-/Plecotus-Arten

Ferner konnten im Rahmen der Erfassungen die Myotis-/Plecotus-Arten akustisch nicht sicher bestimmt werden. Ein Vorkommen mehrerer Arten aus dieser Gruppe ist lediglich zu vermuten.

Bewertung:

In Bezug auf diese Arten ist aufgrund der geringen Schlagopferzahlen (DÜRR 2012) aber nicht von einer Betroffenheit durch WEA-Planungen auszugehen, sofern keine Quartiere überplant sind. Es bestand daher gemäß des o. g. Fachbeitrages zum Artenschutz Fledermäuse keine Notwendigkeit einer artbezogenen Erfassung (S. 31 Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse). Dieser gutachterlichen Einschätzung stimme ich zu. Eine weitere Betrachtung der Myotis-/Plecotus-Arten ist nicht erforderlich. Beeinträchtigungen der Myotis-/Plecotus-Arten kann ich ausschließen.

Breitflügel-, Zwerg-, Rauhauffledermaus und Großer Abendsegler

Im UG wurden an den Waldrändern, Waldwegen, Heckenstrukturen und Baumreihen über den gesamten Untersuchungszeitraum jagende Zwergfledermäuse mit hoher Stetigkeit und zum Teil sehr hoher Aktivität festgestellt. Besonders im April, im Juli und im Oktober wurde durch die punktuellen nächtlichen Aufzeichnungen ein sehr hohes Aktivitäts-Niveau ermittelt. Jagende Breitflügelfledermäuse traten vorrangig Ende Juni und Ende Juli/Anfang August entlang der Gehölzreihen im Untersuchungsgebiet auf. Allgemein gilt sowohl für Breitflügel- als auch für Zwergfledermäuse, dass ein erhöhtes Schlagrisiko zu erwarten ist, sofern der Abstand zwischen Rotorspitzen und frequentierten Jagdgebieten an Gehölzen geringer als 100 m ist. Für die stärker strukturgebunden fliegenden Fledermausarten kann aufgrund der Untersuchungsergebnisse für den gesamten Zeitraum von April bis Oktober ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden (S. 33 Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse).

Nach aktuellem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass es sich bei einem Großteil der Schlagopfer an WEA um ziehende Fledermäuse handelt (VOIGT et al. 2012). Wegen der erhöhten Nachweiszahlen von Großem Abendsegler und Rauhauffledermaus während der Zugzeiten und des Vorhandenseins von Paarungsquartieren der Rauhauffledermaus (ca. 300 m von geplanten WEA-Standorten entfernt) ist belegt, dass das UG im Zugkorridor der fernwandernden Arten liegt. Dies gilt im Grunde für ganz Norddeutschland, durch das der Breitfrontzug dieser Fledermausarten verläuft. Dafür gibt es inzwischen zahlreiche Belege aus Untersuchungen in der Region. Die Intensität des Zugeschehens kann dabei allerdings an verschiedenen Standorten sehr unterschiedlich sein (S. 33 f. Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse).

Bewertung:

Zwergfledermäuse konnten am häufigsten und im gesamten UG an Gehölzstrukturen nachgewiesen werden. Die Aktivität lag von April bis Oktober auf einem hohen Niveau. Breitflügelfledermäuse flogen von Mai bis August ebenfalls auf einem hohen Aktivitätsniveau an den Gehölzrändern im UG. Große Abendsegler und Rauhauffledermäuse zeigten vom Frühjahr bis in den Spätsommer/ Herbst hohe Aktivität im gesamten Untersuchungszeitraum, was einerseits die Bedeutung des UG für durchziehende Tiere belegt, andererseits auf das Vorhandensein einer Lokalpopulation im Sommer hinweist. Für eine Lage im Zugkorridor sprach bei der Rauhauffledermaus auch der Fund von zwei Balzquartieren. Insgesamt lassen sowohl das Aktivitätsniveau im UG als auch der saisonale Aktivitätsverlauf insgesamt eine signifikant erhöhte Schlaggefährdung für mehrere Fledermausarten sowohl während der Zugzeiten als auch in der Wochenstunbenzeit (Juni/Juli) nicht ausschließen (S. 34 Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse).

Ohne Vermeidungsmaßnahmen würde ein Verbotstatbestand nach § 44 Absatz Nr. 1 BNatSchG eintreten. Wegen des gehäuftem Auftretens von Rauhauffledermäusen und Großer Abendsegler gibt der niedersächsische Windenergieerlass in Kombination mit dem NLT-Papier als Vermeidungsmaßnahme vorsorgliche Abschaltzeiten bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,5 m/s vor (S. 34 Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse).

Für die Fledermäuse besteht betriebsbedingt ein erhöhtes Tötungsrisiko, insbesondere für die Arten Großer Abendsegler, Breitflügel- und Rauhauffledermaus zur Zugzeit im Frühjahr und zur Balz- und Zugzeit im Spätsommer/Herbst. Um ein erhöhtes Kollisionsrisiko an den geplanten WEA-Standorten ausschließen zu können, wurden präventive Abschaltzeiten bereits ab dem ersten Betriebsjahr an allen geplanten WEA in den Antragsunterlagen definiert (S. 195 UVP-Bericht).

Gemäß der Maßnahme V7 Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse des UVP-Berichts mindert eine Betriebszeiteinschränkung während der Fortpflanzungs- und Wanderzeit dieses Risiko (S. 213 UVP-Bericht). Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten habe ich geprüft. Die beauftragten Abschaltbedingungen sind geeignet, um die Eintrittswahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Tötung) bei den Fledermäusen zu vermindern. Das Gondelmonitoring ist in der beantragten Form ausreichend. Die Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse habe ich im Rahmen der Nebenbestimmung C-01.2 konkretisiert.

Nach Prüfung der Maßnahme der Abschaltzeiten ist diese geeignet, um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu vermeiden. Zur Vermeidung von Tötungen sind darüber hinaus zum Schutz ruhender Fledermausarten Baumhöhlen vor der Rodung auf Besatz zu untersuchen. Auch hier habe ich entsprechend in der Nebenbestimmung B-01.5 geregelt. Bei der Entfernung quartiergeeigneter Gehölze außerhalb der Aktivitätsphase (Sommer) schließe ich Tötungen von Einzeltieren aus (S. 195 UVP-Bericht).

Zur Anpassung der Abschaltzeiten an die tatsächlichen Verhältnisse ist ein zweijähriges Gondelmonitoring mit akustischer Dauererfassung vorgesehen. Auf der Grundlage der Monitoring-Ergebnisse aus zwei Monitoring-Jahren wird dann der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Während der Bautätigkeit kann es durch temporäre Flächeninanspruchnahmen zu Beeinträchtigungen kommen. Durch den Wegeausbau wird die dauerhafte Beseitigung von Gehölzstrukturen erforderlich. Da das Vorhandensein von Fledermausquartieren nicht ausgeschlossen werden kann, ist als Vermeidungsmaßnahme eine ökologische Baubegleitung mit Baumkontrolle vorgesehen (UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021, S. 217: Vermeidungsmaßnahmen V5 und V12). Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind demnach unmittelbar vor den Baumfällarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Fledermausquartierpotenzial und aktuellen Besatz zu überprüfen.

Sofern die Baufeldfreimachung gemäß der o. g. Maßnahme V4 zur Bauzeitenregelung (S. 210 f. UVP-Bericht) innerhalb der Fortpflanzungszeit von Fledermäusen erfolgt, können baubedingte Verluste von Individuen und/oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen werden. Baubedingte Auswirkungen auf die Fledermäuse sind nicht zu erwarten. Anlagebedingte Auswirkungen auf die Fledermäuse sind nicht zu erwarten.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte in der erforderlichen Tiefe und genügt den Anforderungen des niedersächsischen Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und

Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ vom 24.02.2016. Die vorliegenden faunistischen Kartierungen sind fachlich nicht zu beanstanden.

Aufgrund der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen in Form der Anpassung der Abschaltzeiten und des Gondelmonitorings zur betriebsfreundlichen Optimierung stelle ich fest, dass keine erheblichen Auswirkungen für die Fledermäuse verbleiben.

Reptilien und Amphibien

Die geplanten Zuwegungen führen an Gewässerflächen entlang, die potenzielle Laichgewässer darstellen. Hierbei ist v. a. das Gewässer zwischen den WEA-Standorten 8, 10 und 11 sowie eine kleine Teichfläche südwestlich der WEA 8 bzw. der bestehenden WEA Bad07 herauszustellen. Potenzielle Beeinträchtigungen von Amphibienarten wären demnach insbesondere durch den Fahrverkehr während der Wanderungsphase und dem damit verbundenen erhöhten Tötungsrisiko möglich (S. 128 UVP-Bericht).

Bewertung:

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die von der Zuwegung ausgehen, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Artengruppe der Amphibien auslösen. Eine explizite Erfassung von Amphibien und Reptilienarten wurde nicht durchgeführt. Beide o. g. Gewässer werden durch Gehölze umgeben, die auch nicht überplant werden. Baubedingte Tötungen, durch z. B. das Roden von Wurzelstöcken kann ich daher ausschließen. Potenzielle Wanderkorridore zwischen potenziellen Laichgewässern und Wald- bzw. Gehölzflächen werden ebenfalls nicht überplant. Die Tötungswahrscheinlichkeit der potenziell vorkommenden Arten ist demnach sehr niedrig (S. 128 UVP-Bericht).

Auch Tötungen durch den Fahrverkehr sind sehr unwahrscheinlich, da Amphibien fast ausschließlich in den Dämmerungsphasen wandern. Der Baubetrieb bzw. der Fahrverkehr beschränkt sich i. d. R. auf die normalen Arbeitszeiten (i. d. R. 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr). Die Anlieferung der Anlagenkomponenten (z. B. Gondel, Rotorblätter oder Turmelemente) erfolgt überwiegend in der Nacht. Also beides außerhalb der Dämmerungsphasen. Diese beiden Faktoren verringern das Tötungsrisiko erheblich (S. 128 f. UVP-Bericht).

Anhand von Verbreitungskarten des NLWKN sowie des BFN und der artspezifischen Lebensraumansprüche kann ein potenzielles Vorkommen von Anhang IV Arten ausgeschlossen werden. Folglich sind bau –und anlagenbedingte Auswirkungen auf die Reptilien und Amphibien nicht zu erwarten.

Wirbellose Tiere

Eine Erfassung wirbelloser Tierarten wurde für das geplante Vorhaben nicht durchgeführt. Für Arten des Anhangs IV FFH-RL kann auf Grundlage der artspezifischen Lebensraumansprüche sowie den Verbreitungskarten des NLWKN sowie des BFN ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Eine populationsgefährdende Wirkung von WEA auf Insektenvorkommen wurde bisher nicht nachgewiesen. Nach jetzigem Stand des Wissens ist eine solche Gefährdung als unwahrscheinlich einzuschätzen. Andere wirbellose Tiere sind in durchschnittlicher Häufigkeit im Gebiet zu erwarten (s. 129 UVP-Bericht).

Bewertung:

Randbereiche von Gewässern oder Gehölzränder werden nur im kleinen Umfang in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme betrifft zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzte Flächen. Sonderstandorte werden nicht überbaut. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen reduzieren sich daher weitestgehend auf kleinräumigen Lebensraumverlust. Bei der Errichtung von anthropogenen Strukturen, insbesondere dem Wegesystem, werden zwangsweise neue mögliche Habitate für Insekten im direkten Umfeld der Eingriffsorte geschaffen (S. 130 UVP-Bericht).

Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets ist die wirbellose Fauna im Plangebiet eher artenarm ausgeprägt; daher ist das Vorkommen von seltenen Arten unwahrscheinlich bzw. ausgeschlossen. Dennoch können einzelne Insektengruppen (z. B. Heuschrecken) entlang der Wegesäume und Waldränder mit grasreichen Hochstaudenbeständen kleinräumig gute Lebensbedingungen vorfinden. Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf die wirbellosen Tiere sind nicht zu erwarten, weshalb ich Beeinträchtigungen der wirbellosen Tiere ausschließen kann.

Ergebnis des Schutzgutes der Tiere:

Die relevanten Tiergruppen wurden gemäß den Anforderungen des niedersächsischen „Artenschutz-Leitfadens“ in der erforderlichen Tiefe untersucht. Auf Grundlage der o. g. Untersuchungsergebnisse kann ich eine erhebliche Beeinträchtigung der Tiere ausschließen.

Pflanzen:**Beschreibung und Bewertung des Bestands:**

Gemäß des UVP-Berichtes mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde eine Biotoptypenkartierung im Monat Juli 2020 entsprechend des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Stand: Juli 2016) in Verbindung mit dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 (Stand: Dezember 2016) durchgeführt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes findet sich eine Vielzahl von Biotoptypen. Diese umfassen im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen. Gliedernde Elemente finden sich in Form von Baumreihen, Wallhecken, Feldhecken, Feldgehölzen und Gräben (S. 68 UVP-Bericht).

Waldflächen haben mit etwa 1 % nur einen geringen Anteil am gesamten UG. Laubwälder sind schwerpunktmäßig im nördlichen Teil des UG vorhanden. Die größte Waldfläche ist hierbei ein Eichenmischwald auf Sandböden (WQT) 450 m nördlich der geplanten WEA 2 bzw. der bestehenden WEA Bad11 im Bereich der geplanten Zuwegung (auf Osnabrücker Seite). Ein weiterer Laubwald, 520 m nordöstlich der WEA 3 bzw. Bad 06, konnten nicht eindeutig einem bestimmten Biototyp gem. Kartierschlüssel zugeordnet werden. Dominierende Baumarten sind Stieleiche und Sandbirke, aber auch Buchen sind vertreten. Aufgrund der schwierigen Ansprache des Biototyps, wird dieser Laubwald dem Biototyp „Laubforst aus einheimischen Arten“ (WXH) zugeordnet. Im südlichen Teil des UG, 250 m südlich der neu geplanten WEA 11, befindet sich ein kleinerer Fichtenforst (WZF), der jedoch größtenteils abgestorben ist und zwischenzeitlich gerodet wurde. Weitere Laubwaldflächen wurden im UG nur in kleinräumiger Ausprägung erfasst und als „Naturnahes Feldgehölz“ (HN) kartiert (S. 68 f. UVP-Bericht).

Die Biotoptypen der Gebüsche und Gehölzbestände treten innerhalb des UG fast ausschließlich in schmaler und meist kleinräumiger Ausprägung auf. Eine Ausnahme hiervon bilden die natur-

nahen Feldgehölze (HN), welche mitunter auch großflächiger im UG vorkommen. Sie bestehen aus unterschiedlichen Baumarten (Eiche, Birke, Weide, Pappel, Kirsche, Buche, Kiefer, Eberesche und Fichte) und befinden sich zum Teil auch als Kompensationsflächen im Nahbereich der abzubauenen WEA. Feldgehölze nehmen etwa 3 % des UG ein. Linienförmige Gehölzstrukturen im UG bilden „Wallhecken“ (HW) und „Sonstige Feldhecken“ (HF) (S. 69 f. UVP-Bericht).

Die im Vorhabenbereich vorhandenen Wallhecken sind mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten. Sie sind gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG geschützt und dürfen nicht beseitigt werden. Jede Handlung, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigt, ist verboten. Hecken und Baumreihen unterliegen der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 104 „Baumreihen“.

Wallhecken treten vor allem im östlichen sowie westlichen Bereich des UG, vorwiegend in Form von „Baum-Wallhecken“ (HWB), auf. Hierbei konnten sowohl Wallhecken mit alten Baumbeständen als auch neu angelegte Wallhecken erfasst werden. Als vorherrschende Arten sind Eiche und Birke herauszustellen. Im Bereich der bestehenden WEA des WP Wohld (WEA Bad13 und Bad14) befindet sich eine „Strauch-Baum-Wallhecke“ (HWM). Ebenfalls konnte eine neu angelegte Wallhecke ohne Gehölze erfasst werden (HWN). „Sonstige Feldhecken“ finden sich als begleitende Strukturen in Form von „Strauchhecken“ (HFS), „Strauch-Baumhecken“ (HFM) oder in Form von reinen „Baumhecken“ (HFB) entlang von Feldwegen oder Straßen. Auch als Grenzmarkierung zwischen benachbarten Flurstücken sind diese Formen der Feldhecken zu finden. Dominierende Arten sind Eiche, Birke, Weide, Erle, aber auch Ahorn und Pappel. Ein weiteres gliederndes Element im UG sind Alleen bzw. Baumreihen (HBA). Diese Strukturen stellen sich überwiegend als Eichenreihe insbesondere entlang der „Wehdelerfeldstraße“ dar (S. 70 f. UVP-Bericht).

Auf Höhe der geplanten WEA 4 bzw. der bestehenden WEA Bad12 befindet sich ein Streuobstbestand. Dieser wurde als „Mittelalter Streuobstbestand“ (HOM) erfasst. Weitere im UG vorkommenden Biotoptypen aus der Gruppe „Einzelbaum/Baumbestand“ (HB) wurden als „Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe“ (HBE) erfasst. Im UG findet sich dieser Biotoptypen als inselartige Eichen(gruppen) umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Weitere Gehölzbestände stellen ein mesophiles Haselgebüsch (BMH) und zwei Feuchtgebüsche nährstoffreicher Standorte (BFR), die nahezu ausschließlich aus Weiden bestehen, dar (S. 71 f. UVP-Bericht).

Innerhalb des UG verlaufen die Fließgewässer „Bünne-Wehdeler Grenzkanal“ sowie der „Diekbach“. Daneben befinden sich zahlreiche Entwässerungsgräben im UG. Der Bünne-Wehdeler Grenzkanal, der die Grenze zwischen Badbergen und Dinklage sowie den Landkreisen Osnabrück und Vechta darstellt, wurde als „Stark begradigter Bach“ (FXS) kartiert. Der Diekbach hingegen wurde, aufgrund seiner zum Teil mäandrierenden Abschnitte, als „Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat“ (FMS) erfasst. Neben diesen Fließgewässern ist das gesamte UG von „nährstoffreichen Gräben (FGR)“ durchzogen. Diese Gräben liegen in unterschiedlicher Ausprägung vor. In einigen Abschnitten ist das Profil sehr flach auslaufend mit Schilfbestand in der Sohle und an der Böschung, während in anderen Bereichen tiefe trapezförmige Gräben vorherrschen (S. 72 f. UVP-Bericht).

Die im UG vorhandenen Stillgewässer sind überwiegend als naturnah einzustufen. Es konnten sonstige naturnahe nährstoffreiche (SEZ) sowie nährstoffarme (SOZ) Stillgewässer kartiert wer-

den. Nur ein Gewässer stellt sich als sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ) dar. Hierbei handelt es sich um ein mit einer Plane ausgelegtes Becken (S. 73 UVP-Bericht).

Grünlandflächen nehmen etwa 4 % der Fläche des UG ein. Die meisten Grünlandflächen im UG werden überwiegend von Grasarten dominiert, Kräuterarten fehlen weitestgehend. Lediglich zwei Flächen weisen einen höheren Kräuteranteil auf. Hierbei handelt es sich um ein „artenreiches Extensivgrünland trockener Mineralböden“ (GET) westlich der WEA Din04. Und um ein „sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland“ (GFS), unmittelbar nördlich angrenzend an die Bestands-WEA Bad 14 des WP Wohld. Weitere „sonstige Weideflächen“ (GW) liegen im östlichen Randbereich des UG (östlich der WEA Din01). Diese Flächen werden als Pferdeweiden genutzt und weisen aufgrund des scharfen Trites der Tiere entsprechende Fehlstellen in den Grasnarben auf. Grünland-Einsaat (GA) kommt ebenfalls vereinzelt im UG vor (S. 73 f. UVP-Bericht).

Die erfassten (Hoch-)Staudenfluren begrenzen sich überwiegend auf schmale Bereiche entlang der bestehenden Gräben, Bäche und Flüsse sowie der Wege. Im Nahbereich von Straßen und Wegen sind die Hochstauden als „Halbruderale Gras und Staudenflur mittlerer Standorte“ (UHM) entwickelt. Die bestehenden Überfahrten der Straßen bzw. Wege zu den angrenzenden Ackerflächen wurden ebenfalls mit diesem Biotoptyp angesprochen (UHM). Die Staudenfluren der Gräben, des Bünne-Wehdeler Grenzkanals und der Teiche wurden hingegen als Biotoptyp „Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte“ (UHF) eingeordnet. Die Uferbereiche der beiden naturnahen Stillgewässer stellen sich als „Bach und sonstige Uferstaudenflur“ (UFB) dar. Weiterhin befinden sich zwei Gras- und Staudenfluren trockener, basenarmer Standorte (UTA) innerhalb des UG. Diese liegen auf einer etwas höher gelegenen Fläche sowie im Bereich eines alten Feldweges. Ruderale Vegetation, die insbesondere auf den Schotterflächen an den Fundamenten der Bestands-WEA, aber auch auf weiteren trockenen Standorten im UG vorkommt, wurde als Ruderalflur trockener Standorte (URT) kartiert (S. 74 f. UVP-Bericht).

Etwa 80 % des UG wird durch Ackerflächen (AS) eingenommen. Auf den Flächen wurde zum Zeitpunkt der beiden Begehungen Getreide und Mais angebaut (S. 75 UVP-Bericht).

Die zu den im UG vorhandenen Hofstellen und Wohngebäuden gehörigen Gartenflächen sind unterschiedlicher Ausprägung. Neben artenarmen Scherrasen (GRA) und neuzeitlichen Ziergärten (PHZ) befinden sich auch traditionelle Bauerngärten (PHB) und Hausgärten mit Großbäumen (PHG) im UG. Ein weiterer Biotoptyp, welcher zu Grünanlagen gezählt wird, ist die im Osten gelegene Reitsportanlage (PSR). Diese Biotoptypen sind vorrangig im nordöstlichen UG gelegen (S. 76 UVP-Bericht).

Das Wegenetz innerhalb des UG ist unterschiedlich ausgeprägt. Landwirtschaftlich genutzte Wirtschaftswege liegen als teilversiegelte Schotterwege (insbesondere auch als Zuwegungen zu den vorhandenen WEA) oder als unversiegelte (Gras-)Wege vor (OVW). Die Breite der Wege beträgt im Mittel 3 – 4 m. Voll ausgebaute bzw. versiegelte Verkehrsstraßen (OVS) finden sich im UG in Form der „Wehdelerfeldstraße“ sowie der „Dinklager und Quakenbrücker Straße“. Die Fundamente der Bestands-WEA wurden als sonstiger Platz (OVM) kartiert (S. 76 UVP-Bericht).

Die Hofstellen mit ihren zugehörigen Stallungen und Betriebsgebäuden wurden als „alter Gutshof“ (ODG), „ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft“ (ODL) sowie „landwirtschaftliche Produktionsanlage“ (ODP) eingestuft. Zwei kleine „Hütten“ (OYH) sind ebenfalls im UG vorhanden (S. 77 UVP-Bericht).

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Der UVP-Bericht vom 19.08.2021 war nicht vollständig und von meiner Unteren Naturschutzbehörde wurde eine Ergänzung gefordert, die sodann am 24.11.2021 vorlag.

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen ergeben sich durch die Beanspruchung und Zerstörung der Biotope durch Überbauung. Zusammenfassend ergibt sich, dass insgesamt etwa 54.000 m² (23.651 m² WP Bünner Wohld, LK VEC sowie 30.350 m² WP Wehdel, LK OS) Biotoptypen dauerhaft durch Versiegelung verloren gehen. Hierzu zählen aber auch bereits teilversiegelte Wege und Plätze im Umfang von 14.086 m² (6.872 m² WP Bünner Wohld, LK VEC sowie 7.214 m² WP Wehdel, LK OS) (S. 154 UVP-Bericht).

Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um eine Überbauung von Biotoptypen der Wertstufe I (v.a. intensiv genutzten Ackerflächen) sowohl für den WP Bünner Wohld (18.437 m² (34,2 %) LK VEC) als auch für den WP Wehdel (27.334 m² (50,6 %) LK OS) (insgesamt 45.771 m² und somit 84,8 %), sowie Biotoptypen der Wertstufe III (insgesamt 7.851 m² und somit 14,5 %). Die verbliebenen 0,7 sind der Wertstufe IV zuzuordnen. Flächen der Wertstufe II werden nicht überplant (S. 160 UVP-Bericht).

Des Weiteren werden baubedingt für Montage- und Lagerflächen sowie eine zeitweilige Zuwegung ebenfalls Biotoptypen mit einer Gesamtfläche von 52.547 m², zumindest temporär in Anspruch genommen (16.286 m² LK VEC sowie 36.261 m² LK OS). Dies betrifft zum größten Teil Ackerflächen (49.330 m², rd. 94 %) (S. 160 UVP-Bericht).

Als anlagenbedingte Auswirkung sind für die WEA 1, 2, 3, 4, 6 und die allgemeine Zuwegung Grabenverrohrungen auf Seiten des Landkreis Osnabrück von einer Länge von insgesamt 230 lfd. m erforderlich. Auf Seiten des Landkreises Vechta sind Verrohrungen von einer Länge von 124 lfd. m notwendig.

Wallhecken

Die im Vorhabenbereich vorhandenen Wallhecken sind mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten. Sie sind gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG geschützt und dürfen nicht beseitigt werden. Jede Handlung, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigt, ist verboten. Die geplanten WEA selbst werden nicht im Bereich von Wallhecken errichtet.

Wallhecke 1:

Für den Ausbau der Einfahrt zur WEA 9 bzw. zur Alt-DIN02 werden nördlich dieser Einfahrt Randbereiche einer Wallhecke auf den Flurstücken 36/2 und 69/2 der Flur 5, Gemarkung Dinklage dauerhaft überplant. Hierbei handelt es sich um etwa 10 lfd. m (S. 188 UVP-Bericht).

Wallhecke 2:

Die Errichtung eines temporären Wendehammers gegenüber der Zuwegung zur WEA 9 bedingt eine temporäre Überplanung einer weiteren Wallhecke auf den Flurstücken 43/2 und 44 der Flur 5, Gemarkung Dinklage.

Der Umfang der temporären Flächeninanspruchnahme beläuft sich insgesamt auf etwa 20 lfd. m. Diese temporär überplante Wallhecke im Umfang von 20 lfd. m wird nach der Beanspruchung am Eingriffsort auf gleicher Länge wiederhergestellt (S. 188 f. UVP-Bericht).

Bewertung:

Insgesamt wird die ökologische Funktion der Wallhecke 1 durch die Überplanung nur punktuell gestört, es entstehen nur kleinflächige Beeinträchtigungen. Die ökologische Funktion der Wallhecke 1 als lineares Landschaftsstrukturelement bleibt insgesamt erhalten.

Aus der Maßnahmenbeschreibung des UVP-Berichtes geht hervor, dass der erforderliche Wallheckenersatz für die Wallhecke 1 auf dem Flurstück 17 der Flur 1, Gemarkung Wehdel ausgeglichen wird (S. 242 ff. UVP-Bericht).

Die Zuwegung für die geplante WEA 9 ist vorhanden. Für die Zufahrt werden dauerhaft 10 lfd. m Wallhecke (450m²) der Wallhecke 2 in Anspruch genommen. Sowohl im Norden als auch im Süden verlaufen sehr gut ausgeprägte Wallkörper mit älteren Baumbeständen. Eine Verlegung des temporären Wendetrichters im Bereich der WEA 9 hätte eine unmittelbare Auswirkung auf Wallhecken mit höheren Wertigkeiten zur Folge. Darüber hinaus wäre eine Umplanung aufgrund der erforderlichen Kurvenradien mit einem höheren Gehölzverlust verbunden. Gemäß des UVP-Berichtes ist jedoch möglich und aufgrund der Erfahrungen mit anderen Bauprojekten dieser Art auch wahrscheinlich, dass durch die Vermeidungsmaßnahme V3 im Rahmen der Bauausführung Wallheckenabschnitte erhalten werden können oder die Eingriffe zumindest deutlich verringert werden können (S. 189 UVP-Bericht).

Weiterhin werden 14 m² naturnahes Feldgehölz und 21 m² Bau- und Wallhecke für den Überschwenkbereich zurückgeschnitten. Innerhalb des Überschwenkbereiches befinden sich keine Gehölze und kein ausgeprägter Wallkörper, so dass ich diesen Eingriff als unerheblich beschreibe (S. 145 UVP-Bericht). Temporär werden 109 m² Baum- und Wallhecke als Schotterfläche hergestellt. In dem Bereich ist die Wallhecke 2 als solche nicht mehr zu erkennen.

Durch die im UVP-Bericht festgeschriebene Minimierungsmaßnahme der Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Wallheckenabschnitte (Maßnahme A3) können mittelfristig die Funktionen der durch die temporäre Befestigung gestörten Wallheckenabschnitte wiederhergestellt werden (S. 242 ff. UVP-Bericht).

Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurde die Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) gem. § 22 Abs. 3 NAGB-NatSchG beantragt. Im vorliegenden Fall ist die Ausnahmegenehmigung zu erteilen, da die Beseitigung der Wallhecke mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist. Meine Entscheidung beruht auf § 22 Abs. 3 S. 6 NAGBNatSchG.

Aus naturschutzfachlicher Sicht verbleiben in Bezug auf die zu bewertenden Beeinträchtigungen der Wallhecken durch die im UVP-Bericht dargelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die seitens des Antragstellers gewählte Planungsvariante 3 der Erschließung (vgl. Kapitel 2.2 des UVP-Berichtes) weist den geringsten Eingriff in Wallhecken auf (S. 145 UVP-Bericht).

Hinsichtlich der Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen verweise ich auf die oben genannte Begründung, insbesondere auf meine Abwägung der widerstreitenden Belange.

Hecken/Baumreihen

Im Rahmen der Planungen zum Bau der Zuwegungen werden Heckenstrukturen beeinträchtigt. Hecken und Baumreihen unterliegen der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG Nr. 104 „Baumreihen“.

Gemäß § 2 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Bereich des Amtes Vechta vom 15.11.1937 ist es verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Von den in § 2 genannten Verboten kann nach § 3 auf Antrag im Einzelfall Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 NNatSchG erteilt werden, wenn dies u. a. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wurde seitens des Vorhabenträgers im Rahmen des Genehmigungsantrages gestellt. Eine Befreiung ist erforderlich, da im Rahmen der Planungen der Zuwegungen Heckenstrukturen dauerhaft (711 m²) und temporär (379 m²) beeinträchtigt werden.

Dauerhaft werden 566 m² Baumhecke im Bereich der Zuwegung und 145 m² Strauch-Baumhecke (WEA 10: 34 m², WEA 11: 47m², Zufahrt 64m²) überplant (S. 220 UVP-Bericht). Temporär werden für die WEA 11 83 m² Montagefläche für Kranausleger Strauch-Baumhecke (Flurstück 312/162, Flur 7, Gemarkung Dinklage) sowie 296 m² Strauch-Baumhecke im Rahmen des Überschwenkbereiches für die WEA 5 (Flurstücke 27/4, 26/7, 36/2, Flur 5, Gemarkung Dinklage) überplant (S. 157 UVP-Bericht).

Bewertung:

Die Erschließung der WEA auf dem Gebiet der Stadt Dinklage erfolgt über die Landesstraße L845 (Quakenbrücker Str.). In dem Einmündungsbereich wurde die umweltschonende Variante gewählt. Es wird temporär eine Ackerfläche als Wendetrichter auf der gegenüberliegenden Straßenseite genutzt und es müssen keine Bäume gefällt werden (S. 145 UVP-Bericht). Der Wirtschaftsweg zu den WEA 5, 9 bis 11 wird beidseitig geringfügig ausgebaut. Die Errichtung der geplanten WEA findet ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen statt (S. 141 ff.).

Zu dem Standort der geplanten WEA 5 ist eine befestigte Zufahrt vorhanden. Für den Transport der geplanten WEA 5 werden temporär 554 m² Strauch- und Baumhecke sowie Naturnahes Feldgehölz zurückgeschnitten (Auswertung der Luftbilder in WebGis).

Für die Zufahrt werden für die geplante WEA 10 lediglich 34 m² Strauch- und Baumhecke dauerhaft versiegelt. Aufgrund der geringfügigen Inanspruchnahme wäre eine Standortverschiebung nicht verhältnismäßig.

Die Errichtung der WEA 11 ist fast unmittelbar an der Erschließungsstraße geplant. Direkt an der Erschließungsstraße werden Strauch und Baumhecken in einer Größe von 47 m² dauerhaft versiegelt und 83 m² für Überschwenkbereichen zurückgeschnitten. Weiterhin werden 114 m² naturnahes Feldgehölz für Überschwenkbereiche auf den Stock gesetzt (S. 157 UVP-Bericht). Für die Erschließung und Zuwegung werden im Vergleich zu anderen geplanten WEA nur geringfügige Eingriffe in schützenswerte Biotope vorgenommen. Aus diesem Grund kann ich erhebliche Beeinträchtigungen nicht feststellen.

Für die dauerhafte Überplanung von Heckenstrukturen in einer Größenordnung von 711 m² sind im Flächenverhältnis 1:2 Heckenstrukturen in einer Größenordnung von 1.422 m² neu anzulegen. Als Kompensationsmaßnahme wird auf dem Flurstück 109/46 der Flur 5, Gemarkung Dinklage die Maßnahme A_{VEC} 6 (Anlage einer Feldhecke in einer Größenordnung von 1.600 m²) umgesetzt (S. 252 UVP-Bericht).

Die im Rahmen der Planungen der Zuwegung temporär in Anspruch zu nehmenden Heckenstrukturen (379 m²) werden nach Beendigung der Arbeiten in den ursprünglichen Zustand versetzt. Durch die Minimierungsmaßnahme der Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Heckenabschnitte können mittelfristig die Funktionen der durch die temporäre Befestigung gestörten Heckenabschnitte wiederhergestellt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht verbleiben zudem in Bezug auf die zu bewertenden Beeinträchtigungen der Feldhecken durch die im UVP-Bericht dargelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Um während der Bauphase eine Beschädigung von Baumbeständen zu verhindern, ist in sensiblen Bereichen ein Bauzaun vorgesehen (S. 209 UVP-Bericht). Den Gehölzschutz habe ich im Rahmen der Nebenbestimmung D-05 geregelt.

Die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Bereich des Amtes Vechta vom 15.11.1937 wird unter der o. g. Formulierung erteilt. Hinsichtlich der Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen verweise ich auf die oben genannte Begründung, insbesondere auf meine Abwägung der widerstreitenden Belange.

Die bau- und anlagebedingten dauerhaften und temporären Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Rückbau der Bestands-WEA werden unter Verwendung des Osnabrücker Modells 2016 bewertet und bilanziert.

Die Errichtung des Windparks „Bünner Wohld“ bedingt im Landkreis Vechta aufgrund der dauerhaften Inanspruchnahme von Biotopflächen einen Wertverlust von 20.866,6 Werteinheiten (WE), der an anderer Stelle durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren ist.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme werden durch das Anlegen der temporär benötigten Flächen (Kurvenaufweitungen, befestigte Montageflächen, Kranauslegerfläche) weitere Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Die Bilanzierung der Biotopwerte ergibt für die temporären Flächeninanspruchnahmen für den Windpark „Bünner Wohld“ ein Defizit von 397,7 WE.

Auch durch den Rückbau der bestehenden 17 WEA kommt es zu weiteren Verlusten bzw. erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen. Durch den Rückbau der nicht mehr benö-

tigten Fahrwege und Kranstellflächen wird aber insgesamt betrachtet ein Überschuss an Biotopwertpunkten erwirkt.

Darüber hinaus sollen im Zuge des Rückbaus, wie in Kap. 8, Ziff. 2.2 (Teil B – UVP-Bericht) dargelegt, einige Kompensationsflächen zurückgenommen werden. Hierbei handelt es sich um die im Kap. 5.3, Tabelle 7 (Teil A – Allgemeiner Teil, S. 42) aufgelisteten Kompensationsflächen mit der lfd. Nr. 2, 3 und 6 (alle im LK VEC) mit einem Gesamtflächenumfang von 8.757 m². Die in Rede stehenden Flächen sind nicht, wie ursprünglich vorgesehen, vollständig als Gehölzfläche entwickelt, sondern weisen in ihrem jetzigen Zustand auch großräumige Ruderal- und Hochstaudenfluren auf.

Um einen Bezug zu den damals vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen herzustellen, wurde bei der Ermittlung der zusätzlichen Eingriffsintensität durch den Rückbau des Bestandwindparks (Tabelle 50, S. 226 des UVP-Berichtes) der ursprünglich vorgesehene Biotoptyp (Feldgehölz, HN) und der Kompensationswert der Flächen, also 8.757 m² bzw. 13.135,5 WE (8.757 m² x 1,5 WE/m²) angenommen.

Entsprechend der Berechnungen in Tabelle 50 (S. 226 des UVP-Berichtes) ergibt die Bilanzierung der Biotopwerte für den Rückbau der Altanlagen samt Infrastruktur für den Windpark „Bünner Wohld“ einen Überschuss von 6.821,7 WE.

Zusammenfassend lässt sich folgender Kompensationsbedarf herausstellen (Tabelle 51, S. 227 des UVP-Berichtes): Demnach besteht für den WP „Bünner Wohld“ ein Kompensationsbedarf von 28.086,0 WE.

Durch die Errichtung der geplanten WEA innerhalb intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie durch eine Zuwegungsplanung, die in nur geringem Umfang höherwertige Biotoptypen samt deren Pflanzenausstattung in Anspruch nimmt, werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen vermindert.

Verbleibende bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

In Kapitel 14.1 des UVP-Berichtes mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) werden Kompensationsmaßnahmen zur Deckung des Kompensationsbedarfes dargelegt. Kapitel 14.3 ermittelt die Kompensationsleistungen dieser Maßnahmen nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell aus dem Jahr 2016. Die geplanten Maßnahmen für den Windpark „Bünner Wohld“ erreichen hierbei einen Überschuss von 108.126,0 Werteinheiten. Der Kompensationsbedarf von 28.086,0 WE wird durch die Kompensationsleistung von 108.126,0 WE gedeckt. Die angewandte Methode ist fach- und sachgerecht, das Ergebnis plausibel.

Mit den im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) dargelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen unter die Erheblich-

keitsschwelle abgesenkt werden. Insgesamt kann ich erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen ausschließen.

Biologische Vielfalt:

Beschreibung des Bestands:

Das UG ist vor allem durch Offenland bzw. Ackerflächen geprägt. Geschlossene Waldbestände finden sich nur kleinräumig im UG. Diese Wald- und Gehölzbestände erfüllen eine wertvolle Lebensraumfunktion und übernehmen gleichzeitig eine bedeutende Funktion im Biotopverbund (S. 80 UVP-Bericht).

In Bereichen intensiver Landwirtschaft besitzen vor allem die umliegenden Baum-, Strauch- und Wallhecken, als potenzielle Ausbreitungsachsen, und Trittsteinbiotope eine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Aber auch die vorkommenden Fließgewässer (insbesondere der Bünne-Wehdeler Grenzkanal) übernehmen eine Verbundfunktion. Als für die Biodiversität bedeutende Strukturen sind der Bünne-Wehdeler Grenzkanal und die Gewässerflächen innerhalb der Windparkfläche herauszustellen. Auch die bestehenden Wallhecken und Grünlandbereiche haben aufgrund ihrer Seltenheit im Gebiet eine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt. Obwohl Ackerflächen i. d. R. nur eine geringe Artenvielfalt aufweisen, stellen sie insbesondere für die erfassten, gefährdeten (Wiesen-) Vogelarten, wie Großer Brachvogel, Kiebitz und Rebhuhn mittlerweile einen wichtigen Lebensraum dar. Als Vorbelastungen bzw. als negativ für die Biodiversität im UG ist abschließend die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung herauszustellen (S. 80 f. UVP-Bericht).

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Anlagenbedingt werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen überbaut und erheblich beeinträchtigt. Durch den Betrieb der Anlagen verlieren Tiere (störungsbedingt) ihre angestammten Reviere oder verunfallen an den WEA.

Bewertung:

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt können durch Merkmale des Vorhabens und des Standorts nicht ausgeschlossen oder ausgeglichen werden.

Durch die Betriebszeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V8, s. o. und S. 214 UVP-Bericht) können nachteilige Auswirkungen vermindert werden. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen ergeben sich durch die Verdrängung einzelner Vogelarten und Pflanzen. Betriebsbedingt besteht ein Kollisionsrisiko für die Fledermäuse und den Mäusebussard. Eine Betriebszeiteinschränkung während der Fortpflanzungs- und Wanderzeit mindert dieses Risiko. Durch die Umsetzung von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 14 BNatSchG durch artenschutzrechtliche Maßnahmen nach § 44 BNatSchG können erhebliche Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Ich verweise auf meine oben genannten Ausführungen zu dem Mäusebussard und den Fledermäusen.

Ferner wird der Eintritt erheblicher Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V7, s. o. und S. 213 UVP-Bericht) (Betriebszeiteinschränkung inkl. Gondelmonitoring) erheblicher Umweltauswirkungen vermieden.

Somit komme ich zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen die biologische Vielfalt nicht beeinträchtigt wird.

c) Schutzgut Boden

Beschreibung des Bestands:

Im Rahmen der Baumaßnahme werden neben dem eigentlichen Bau der WEA die Einrichtung von Baubedarfsflächen wie Montage-, Lager- und Containerflächen sowie temporäre Baustellenstraßen erforderlich (insgesamt ca. 3,4 ha). Ferner werden 12 bestehende WEA zurückgebaut (ca. 1,9 ha).

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb der Bodengroßlandschaft der „Talsandniederungen und Urstromtäler“. Im Untersuchungsgebiet herrschen grundwasserbeeinflusste Bodentypen wie Gley, Gley-Podsol, Podsol-Gley und Tiefumbruchboden aus Podsol-Gley vor. Neben diesen befinden sich im Untersuchungsgebiet auch Plaggenesche unterlagert von Podsol-Gley (LBEG, 2020) (S. 83 UVP-Bericht). Zur Beurteilung des Bodens wurde von der Antragstellerin ein Baugrundgutachten der Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 10.03.2021 vorgelegt.

Die Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50) in Niedersachsen überlagern sich nicht mit dem definierten 500-m-UG. An den Rändern des UG liegen jedoch Suchräume für „Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung“ in Form von Plaggenesch-Böden. Weitere Plaggenesch-Böden, die aufgrund ihrer hohen Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft werden, liegen über 1.000 m in südwestlicher Richtung auf Seiten des Landkreises Osnabrück (S. 83 f. UVP-Bericht).

Der Baugrund besteht unterhalb des Oberbodens bis rund 9 bis 11 m Tiefe aus Sanden, die überwiegend nur locker gelagert und damit als setzungsempfindlich einzustufen sind. Zwischen 11 bis 19 m Tiefe wurde Mergel (Schluff, sandigtonig) mit einer überwiegend steifen Konsistenz festgestellt. Tiefer folgen tragfähige, meist mitteldichte bis sehr dichte schluffige Sande (S. 22 Baugrundgutachten).

Im Bereich der bestehenden und geplanten WEA sind somit im Wesentlichen Fein- und Mittelsande aus der Weichsel-Kaltzeit vorzufinden. Diese wurden neben (humosen) Sanden zu einem Großteil auch im Rahmen der Baugrunderkundungen erbohrt. Vereinzelt wurden auch Schluffe, Mergel und Ton vorgefunden (S. 5 ff. Baugrundgutachten).

Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist im Bereich der Vorhabenfläche gering bis mäßig gefährdet (LBEG, 2020). Als wesentliche Vorbelastung sind die Tiefenumbruchböden zwischen den Standorten der WEA 5 und 9-11 sowie zwischen den bestehenden WEA des WP Wohld (Bad 13 und Bad 14) herauszustellen. Auch die bestehenden Versiegelungen der Bestands-WEA sind als Vorbelastung zu nennen. Zudem weisen landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Regel höhere bzw. regelmäßig wiederkehrende Stoffeinträge auf. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zudem die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass keine naturnahen, in Profilaufbau und Struktur kaum veränderte Böden anstehen (S. 84 UVP-Bericht).

Im Zuge der Baugrunderkundungen wurde ein Grundwasserflurabstand im Bohrloch zwischen 0,9 m und 2,3 m unter GOK und damit bei einem allgemeinen niedrigen Niveau festgestellt. Zur Annahme des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes (zeHGW) ist ein um ca. 1 m höherer Bemessungswasserstand anzunehmen. Für den Bemessungswasserstand wird daher ein Bereich zwischen ca. 0 m (= GOK) und 1,3 m unter GOK abgeleitet. Gemäß der Grundwasser-

gleichenkarte vom Land Niedersachsen liegt der Grundwasserspiegel ohne nennenswertes Gefälle bei ca. +25 mNN auf einem gleichmäßigen Niveau. Bei einer Geländehöhe zwischen +25 und +26 mNN kann also allgemein von einem max. Grundwasserstand auf Geländeoberkante (GOK) bzw. knapp darunter ausgegangen werden (S. 14 Baugrundgutachten). Eine Grundwasserabsenkung bei einer Gründung bei 0,89 m unter GOK und hohen Grundwasserständen wird voraussichtlich benötigt (Filter mit Vakuumanlage, Drainagen) (S. 20 Baugrundgutachten).

Die Verdichtungsempfindlichkeit wird auf einem Großteil des UG im Landkreis Vechta im NIBIS-Kartenserver als „gering“ gewertet. In Teilbereichen wird die Verdichtungsempfindlichkeit als „mäßig gefährdet“ dargestellt. Die Verdichtbarkeit liegt gemäß Baugrundgutachten bei V1 (gut verdichtbar) für die Sandböden und bei V2 (mäßig verdichtbar) für die humosen Sandböden sowie bei V3 (eher bindig, verdichtungsempfindlich) für die Mergel- und Tonschichten (S. 14 Baugrundgutachten). Die Bodenkundliche Feuchtestufe wird im gesamten UG gem. NIBIS-Kartenserver mit „6: stark frisch“ angegeben. Der Kohlenstoffgehalt im Unterboden wird im NIBIS-Kartenserver mit 0 – 1,5 % dargestellt.

Von einer Erosionsgefährdung durch Wasser gehe ich nicht aus. Eine Erosionsgefährdung durch Wind hingegen wird sehr differenziert von „sehr hoch“ bis „sehr gering bis keine“ angegeben. Aufgrund des Vorkommens von Feinsanden schätze ich die Erosionsempfindlichkeit durch Wind als insgesamt „hoch“ ein.

Als wesentliche Vorbelastungen werden die bestehenden Versiegelungen im Bereich der Bestands-WEA sowie die landwirtschaftliche Nutzung (z.B. durch regelmäßig wiederkehrende Stoffeinträge) angegeben. Im Baugrundgutachten wird die Witterungsempfindlichkeit für die humosen Sande mit mäßig, für die Sande mit geringmäßig, für die Mergel mit hoch und für die Tone mit mäßig eingestuft (S. 14 Baugrundgutachten).

Durch eine temporäre Bauwasserhaltung sind keine irreversiblen erheblichen Schäden auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Die Erlaubnis für die Entnahme und Wiedereinleitung des Grundwassers wird in einem gesonderten Verfahren von der Unteren Wasserbehörde erteilt. In diesem Verfahren werden entsprechende Auswirkungen auf Natur und weitere Belange geprüft.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Durch die geplante Anlage der 11 WEA werden insgesamt ca. 5.750 m² Fläche für die Fundamente voll versiegelt (11 WEA à 523 m²). Zudem werden insgesamt 34.162 m² dauerhaft und etwa 19.119 m² temporär durch eine Schotterauflage befestigt. Bei der Bilanzierung wird eine Überplanung bisher bereits versiegelter Straßen- und Wegebereiche in der Windparkfläche nicht berücksichtigt, da hier keine Neuversiegelung stattfindet. Die Baustraße mit dem zugehörigen Wendetrichter sowie die Kranstellflächen werden als dauerhaft (teil-) versiegelt betrachtet und aufgrund der noch bedingt vorhandenen Wasserdurchlässigkeit als teilversiegelt bilanziert (Badbergen 19.475 m², Dinklage 14.687 m²) (S. 165 f. UVP-Bericht).

Dabei wurde laut meiner Unteren Naturschutzbehörde die Bilanzierung nach dem Osnabrücker Modell 2016 vorgenommen. Die Wege/Kranstellflächen werden gemäß des Modells als OVW mit 0,1 WE/m² eingestellt. Die vollversiegelten Flächen (Fundament etc.) mit 0 WE/m². Eine Bewertung der Wege/Kranstellflächen etc. mit Schotterauflage in wassergebundener Bauweise mit 0,1 WE (unterste Stufe der Bewertungsmatrix für wasserdurchlässige Flächen 0.1 WE -0,3

WE) konnte meine Untere Naturschutzbehörde aufgrund einer bedingten Wasserdurchlässigkeit der Schotterflächen anerkennen.

Die Fundamente der WEA weisen einen Durchmesser von 25,8 m auf. Das Fundament wird nicht in den Boden eingebracht, sondern oberirdisch errichtet. Bei einer Fundamentunterkante von 0,89 m Tiefe fällt überwiegend Oberboden und Sand als Bodenaushub an, sodass der größte Teil für die statisch erforderliche Fundamentüberschüttung anzuliefern ist oder sich ggf. aus dem Wegebau ergibt. Hierfür muss zunächst der Oberboden abgeschoben werden. Nach Fertigstellung des Fundamentes wird der Beton mit dem überschüssigen Oberboden und dem des Wegebaus wieder angefüllt. Je nach anfallender Menge soll eine Anfüllung der Fundamente auch durch das Schottermaterial erfolgen, dass aus den nicht mehr benötigten Wegeflächen des Bestands-Windparks entnommen wird. Dies wird im Rahmen der Nachhaltigkeit der vor Ort anfallenden Materialien wiederverwendet. Eine dauerhafte Aufschüttung auf der Fundamentplatte bis 20 cm über die Sockeloberkante ist Bestandteil der Gründung und darf nicht entfernt werden. Die Fundamentüberhöhung wird seitlich auf einem ca. 2 m breiten Streifen angebösch (S. 166 UVP-Bericht).

Die Fundamentflächen werden als vollversiegelt bilanziert (à 523 m², insgesamt ca. 5.753 m²). Im Landkreis Osnabrück werden demnach durch die Fundamente der 7 WEA 3.661 m² vollversiegelt. Im Landkreis Vechta kommt es durch die 4 WEA zu einer Vollversiegelung von 2.092 m² (S. 166 UVP-Bericht).

Die Kurvenradien werden lediglich für die Bauphase vorübergehend als Schotterflächen angelegt und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut und rekultiviert, sodass sie hier in Bezug auf die Neuversiegelung nicht mit in die Bilanzierung einfließen (temporäre Beanspruchung von insgesamt etwa 19.119 m² (LK OS 13.061 m², LK VEC 6.058 m²)). Diese Bereiche finden zum Teil bei der Eingriffsbilanzierung des Biotopverlustes Berücksichtigung (S. 167 UVP-Bericht).

Neben diesen temporären Flächeninanspruchnahmen werden für die Kranmontage, den Kranausleger oder die Lagerung der Rotorblätter (Montage- und Lagerflächen) jeweils nochmals etwa 29.899 m² bisher unversiegelter Flächen beansprucht (LK OS 21.245 m², LK VEC 8.654 m²). Diese Bereiche werden zum Teil u. a. mit Stahlplatten abgedeckt, um die Turmsegmente montieren zu können oder bestimmte Montageflächen anfahren zu können. Im vorliegenden Fall werden diese Platten für wenige Tage auf Ackerflächen aufgebracht. Laut Einschätzung meiner Wasserbehörde ist irrelevant, wie viele m² genau mit Stahlplatten abgedeckt werden, da die Stahlplatten nur für wenige Tage aufgebracht werden. Zum Teil erfolgt auch eine Beanspruchung dieser Bereiche ohne vorherige Abdeckung (Lagerung, Befahrung). Die Inanspruchnahme stuft ich als unerheblich ein, weshalb diese im Folgenden nicht weiter behandelt wird (S. 167 UVP-Bericht).

Für die Baugrunduntersuchung auf den Kranstellflächen wurden je zwei Kleinrammbohrungen und zwei schwere Rammsondierungen durchgeführt. Insgesamt wurden unterhalb des Oberbodens zum Teil schwach schluffige Sande festgestellt, die gemäß den Rammsondierungen bzw. Drucksondierungen im ersten Meter locker bis mitteldicht und darunter ähnlich den WEA-Standorten locker gelagert sind. Die lockeren Sande stellen grundsätzlich ein Setzungsrisiko dar, jedoch ist aufgrund der großen Tiefenlage ein Teilaustausch unwirtschaftlich, da dieser mit einer Wasserhaltung verbunden wäre. Die Setzungsbeträge können nach Vorliegen der Kranlastenblätter und Lasten ermittelt werden und ggf. durch eine größere Abstützfläche verringert werden, wenn dies erforderlich ist. Grundsätzlich muss nach Vorlage der Kranstatik ein Grund-

bruchnachweis für den gewählten Kranstellflächenaufbau geführt werden (S. 21 Baugrundgutachten).

Hinsichtlich der Zuwegungen stellt sich die Schichtenfolge ähnlich den der Kranstellflächen dar. Es sind locker bis mitteldichte sandige Schichten unterhalb des Oberbodens vorhanden. Der Oberboden hat eine Stärke von 0,2 m bis 0,5 m, örtlich auch 0,8 m. Entscheidend für den Aufbau ist die Gebrauchstauglichkeit und die Standfestigkeit der Zuwegungen durch häufige Überfahrten.

Ferner sind Eingriffe in den Boden für die Anlage von Kabeltrassen erforderlich. Die Elektrokaabel werden in der Regel innerhalb der Fahr- und Wirtschaftswege oder in Ackerflächen verlegt. Insofern werden diesbezüglich lediglich vorbelastete Böden temporär beansprucht. Da die Herstellung des Kabelgrabens in diesen Bereichen im Regelfall in offener Bauweise erfolgt, kommt es durch den Aushub bzw. die Verfüllung des Kabelgrabens zu einer Veränderung des Bodenaufbaus. Zudem ist die Herstellung des Bettungskörpers mit der Einbringung von ortsfremdem Material verbunden (in der Regel Sand, ggf. Textilvlies). Dennoch werden sich in diesen Bereichen die vorherigen Lebensraum-, Puffer- und Regelungsfunktionen wiedereinstellen, da die Kabeltrasse eine ausreichende Bodenmächtigkeit beibehält und der belebte, humose Oberboden umfassend wiederaufgebracht wird und der Boden insgesamt dadurch versickerungsfähig und durchwurzelbar bleibt (S. 168 UVP-Bericht).

Nach Prüfung meiner Unteren Naturschutzbehörde erfolgt der Ausgleich des Eingriffs in die Bodenstruktur durch die vorgesehenen Maßnahmen A_{VEC}2.2 und A3 bis A6 (S. 240 ff UVP-Bericht). Die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 kompensieren den Eingriff in den Bodenhaushalt (S. 254 ff. UVP-Bericht)

Ferner sollen gemäß des UVP-Berichts im Rahmen des Rückbaus der bestehenden 17 WEA die Fundamente nur teilweise zurück gebaut werden, indem nur die Eckpfosten entfernt werden sollen. Da die Fundamentplatten (pro WEA 4 x 30,25 m²; insg. 2.057 m²) in einer Tiefe von etwa 2,5 m verbleiben sollen, kann die Entsiegelung vollversiegelter Flächen nicht als kompensatorische Maßnahme angerechnet werden. Der Rückbau der bislang teilversiegelten Kranstellflächen und WEA-Zufahrten, die für die Neuplanungen nicht mehr benötigt werden, umfasst eine Fläche von insgesamt 28.170 m² (Teilentsiegelung). Für die Flächen in Badbergen bedeutet das eine Teilentsiegelung von 19.338 m², für Dinklage eine Teilentsiegelung von 8.832 m² (S. 168 UVP-Bericht).

Auch gemäß des UVP-Berichtes zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 87 a „Windpark Bünner Wohld“ der Stadt Dinklage beschränkt sich der Rückbau im Fundamentbereich auf die Eckstiele der Gittermasten. Die eigentliche Bodenplatte wird nicht zurückgebaut, verbleibt in einer Tiefe von etwa 2 – 2,5 m im Boden und wird mit Bodenmaterial überlagert. Hierzu habe ich im Rahmen der UVP-Prüfung am 20.07.2022 erneut die Stadt Dinklage beteiligt und die entsprechende Stellungnahme am 21.07.2022 erhalten.

Meine Untere Bodenschutzbehörde verweist auf den Leitfaden Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), Stand 03.03.2021, geändert am 15.06.2021. In dem Leitfaden wird die vollständige Entfernung des Fundaments einschließlich der Sauberschicht gefordert. Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Material zu verwenden. Verdichtungen sollen vermieden werden. Durch den kompletten Rückbau und sachgerechte Wiederverfüllung sollen die natürlichen Funktionen des Bodens wiederhergestellt werden.

Im Rahmen der UVP-Prüfung trägt die Antragstellerin vor, dass der Rückbau der Fundamente der Alt-Anlagen nicht Bestandteil der Genehmigung für die Neu-Anlagen sein könne.

Nach rechtlicher Prüfung komme ich zu dem Ergebnis, dass der o. g. Bebauungsplan weisungsgebend und damit anzuwenden ist. Sowohl der UVP-Bericht zum Bebauungsplan sowie der o. g. UVP-Bericht ist dahingehend eindeutig, dass sich der Rückbau im Fundamentbereich auf die Eckstiele der Gittermasten beschränkt.

Der Landkreis Osnabrück hat in seiner Genehmigung für die „alten“ WEAs nur einen Teilrückbau analog den Festsetzungen des Bebauungsplanes festgelegt. Eine eindeutige Regelung ergibt sich nicht aus meiner Genehmigung vom 06.03.2002 und auch nicht aus den entsprechenden Anlagen. Für die hiermit zu erteilende Genehmigung der neuen WEAs habe ich gemäß des Leitfadens den Rückbau der Altanlagen im Rahmen der Nebenbestimmung 01.01 angeordnet. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes fordere ich nur einen Teilrückbau, da einheitliche verbindliche Rechtsgrundlagen nicht vorhanden sind.

Insbesondere der o. g. Leitfaden spricht auf Seite 7 davon, dass bislang verbindliche Regelungen fehlen, um technische und umweltbezogene Belange, insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Boden, in die Anforderungen an den Rückbau von WEA einzubringen. „[...] Ziel dieses Leitfadens ist es, fachliche Empfehlungen aus Sicht des Bodenschutzes zur Etablierung von bundesweit einheitlichen Anforderungen und Regelungen an einen quantitativ und qualitativ bodenschonenden Rückbau, unter Beachtung der bislang praktizierten Rückbaumethoden, aufzustellen.“

Außerdem kommt es durch die Demontage bzw. Fällung der Gittermasten pro Turm zu einer Flächeninanspruchnahme von etwa 2.500 m² (LK OS 30.000 m², LK VEC 12.500 m²). Die Bodenbeanspruchung ist auch hier nur auf einen kurzen Zeitraum begrenzt. Dennoch kann der Einsatz von Maschinen bei einer zu starken Bodenfeuchte zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen führen (S. 169 UVP-Bericht).

Dabei erfolgt die Bilanzierung der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nach Prüfung meiner Naturschutzbehörde wie oben beschrieben in Kapitel 13.3 des UVP-Berichtes (S. 228 f. UVP-Bericht). Der Ausgleich erfolgt durch die Maßnahme A_{VEC2} (S. 240 f. Bericht). Als Vermeidungsmaßnahme zum Bodenschutz wird die Maßnahme V1 eingestellt (S. 208 UVP-Bericht).

Für den Rückbau der Gittermasten ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich, um den Schutz der in Anspruch genommenen Flächen/Böden zu gewährleisten. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Nutzung der Flächen sind abhängig von der Bodenfeuchte. Die Entscheidung, inwieweit die Befahrbarkeit gegeben ist, trifft die bodenkundliche Baubegleitung. Ich verweise auf die Nebenbestimmungen 12.01. – 12.03..

Bewertung:

Die Bewertung des Schutzgutes Bodes erfolgt anhand der Kriterien Eigenwert, Regulations- und Speicherfunktion sowie Natürliche Ertragsfunktion (Köppel, et al., 2004). Aufgrund des Fehlens von schutzwürdigen Böden innerhalb des Untersuchungsgebietes kann eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes in Bezug auf das Schutzgut ausgeschlossen werden. Den nicht schutzwürdigen Böden ist lediglich eine allgemeine Bedeutung zuzuschreiben, den überbauten Böden hingegen nur eine geringe (S. 85 UVP-Bericht).

Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes entstehen bau- und anlagebedingt durch die Versiegelung von biologisch aktiver Fläche für die Lager- und Montageflächen, die Kranaufstellflächen

und die Zufahrtswege, wobei sämtliche Flächen (bis auf das Fundament) als Schotterflächen ausgebildet werden (S. 165 UVP-Bericht).

Der Windpark liegt außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149 (Fassung 2005) (S. 20 Baugrundgutachten). Auf Basis der Analysenergebnisse ist das Grundwasser an allen WEA-Standorten nach DIN 4030 keiner Expositionsklasse zuzuordnen (nicht chemisch angreifend) (S. 23 Baugrundgutachten).

Im Zuge der Bebauung geht landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden im § 2 BBodSchG näher erläutert. Sie entsprechen im Wesentlichen den in der Bestandsbewertung des Schutzgutes Boden zugrunde gelegten Prüfkriterien (besondere Bodenfunktionen). Mit der Überbauung der Flächen ist ein vollständiger und nachhaltiger Verlust sämtlicher Bodenfunktionen verbunden. Von Belang sind hier insbesondere die Lebensraumfunktion, die Produktionsfunktion sowie auch die Filter-, Puffer- und Speicherfunktion des Bodens. Aufgrund des großflächig unversiegelten Umfeldes ist aber eine naturhaushaltlich relevante Veränderung des Bodenregimes in dem betrachteten Raum aufgrund der kleinflächigen Neuversiegelung nicht zu erwarten (S. 169 UVP-Bericht).

Des Weiteren ist insbesondere während der Bauphase mit Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen und -funktionen durch den Einsatz von Baumaschinen zu rechnen. Potenzielle Beeinträchtigungen sind insbesondere Bodenverdichtungen und die Veränderung des Bodengefüges durch das Befahren von Boden mit Maschinen mit zu hoher Bodenpressung bei ungünstigen Bodenbedingungen (z.B. zu feuchte Bodenverhältnisse) sowie der Schadstoffeintrag durch Schmier- oder Treibstoffverlust beim Betanken von Baufahrzeugen oder -maschinen bzw. infolge von Leckagen oder Unfällen (S. 169 f. UVP-Bericht). Schadhafte Verdichtungen sind beispielsweise durch eine beeinträchtigte Durchwurzelung oder wechselfeuchte Bodenverhältnisse zu erkennen. Eine Verdichtungsempfindlichkeit besteht jedoch nach Auswertung und Bewertung der Ergebnisse der Bodenkartierung auf einem Großteil der Fläche nicht (S. 84 UVP-Bericht).

Im Sinne einer potenziellen Vorbelastung ist jedoch auch in diesem Fall zu berücksichtigen, dass ein begrenztes Risiko bereits jetzt beim Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen besteht. Im Sinne der Eingriffsminimierung ist vorgesehen, dass sich die Baufahrzeuge aufgrund der technischen Anforderungen auf den bestehenden befestigten und/ oder auf den neu angelegten bzw. anzulegenden Zuwegungen bewegen. Somit entfallen Bodenverdichtungen über die Grenzen dieser Flächen hinaus. Ferner sind diese Maßnahmen nur temporär für die Bauzeit und den späteren Rückbau erforderlich. Eine nachhaltige baubedingte Beeinträchtigung des Bodens durch Baufahrzeuge kann ich nicht feststellen (S. 170 UP-Bericht).

Im Bereich der vollversiegelten Standfläche der WEA wird der Bodenwasserhaushalt durch die erschwerte Versickerung von Niederschlagswasser punktuell dauerhaft beeinträchtigt. Im Bereich der als Schotterflächen hergestellten Kranaufstellflächen und Baustraßen wird hingegen eine teilweise Versickerung des Regenwassers ermöglicht. Die Gründung der WEA wird durch ein flachgründiges Fundament erfolgen. In dem Baugrundgutachten wird unterstellt, dass diese Art von Fundament nicht in den Boden eingelassen werde und deshalb keine Baugrube und somit keine Wasserhaltung erforderlich sei. Dieser Aussage kann meine Untere Wasserbehörde aber nicht vollständig folgen, da die gemessenen Grundwasserstände bis zu 0,9 m unter Ge-

länderoberkante (GOK) anstehen und das geplante Fundament bis zu 0,89 m unter GOK in den Untergrund eingebunden werden sollen. Eine Grundwasserhaltung ist nicht geplant.

Da durch die Umlagerung des humosen Oberbodens eine Durchlüftung des Bodens stattfindet, ist außerdem mit einem geringfügig zunehmenden Humusabbau zu rechnen. Eine geringfügige Nährstoffauswaschung ist nicht auszuschließen. Es sind jedoch nach aktuellem Kenntnisstand keine Böden mit einem sehr hohen Anteil an organischer Substanz oder sulfatsaure Böden anzutreffen. Beeinträchtigungen wie verstärkter Humusabbau und Nährstoffauswaschung bzw. Versauerung mit einhergehender Schwermetallauswaschung in Folge der Durchlüftung des Bodens kann ich nach aktuellem Kenntnisstand daher nicht erwarten (S. 201 UVP-Bericht).

Darüber hinaus können durch Wind- und Wassererosion Bodenfunktionen gefährdet werden. Bei beiden Erosionsarten ist neben der Bodenart der Bedeckungsgrad von Bedeutung, wobei bei der Wassererosion ebenfalls die Hangneigung und die Hanglänge eine bedeutende Rolle spielt. Bei der Bodenerosion durch Wasser werden die Poren verstopft und die Infiltrationskapazität herabgesetzt, sodass das nicht infiltrierte Wasser oberflächlich abfließt und zum Abtrag und Verlagerung von Bodenpartikeln führt. Da im Vorhabenbereich die Hangneigung in der Regel bei $< 1\%$ liegt, besteht jedoch keine nennenswerte Erosionsgefahr durch Wasser. Die Erosionsgefährdung der Mineralböden durch Wind hingegen wird im Vorhabenbereich bei Baufeldfreimachung und bei Bodenmieten wegen der flächenhaften Verbreitung von Feinsanden hingegen als hoch eingeschätzt.

Ferner können schließlich Stoffemissionen im Zuge des Baubetriebs das Schutzgut Boden beeinträchtigen, beispielsweise als Folge von Betriebsmittelverlusten von Baumaschinen oder von im Baufeld verbleibenden Abfällen (S. 209 UVP-Bericht).

Im Verhältnis zu der gesamten Größe des Plangebietes führt die vorgesehene Errichtung der WEA zu einer Neuversiegelung durch Überbauung und die Anlage von Zuwegungen. Von den insgesamt bilanzierten ca. 88.933 m² Neuversiegelung können nach Fertigstellung ca. 49.018 m² Fläche zurückgebaut werden. Demnach kommt es auf einer Gesamtfäche von etwa 39.915 m² (LK OS: 23.136 m², LK VEC: 16.779 m², Zuwegungen, Fundamente und Kranstellflächen) zu einem dauerhaften und vollständigen Funktionsverlust des Bodens. Dabei sind insbesondere die Lebensraum-, Regulations- und allgemeine Produktionsfunktionen zu nennen.

Im Rahmen des Rückbaus können nicht mehr genutzte Fahrwege und Kranstellflächen im Umfang von insgesamt 28.170 m² zurückgebaut (entsiegelt) werden, sodass am Ende eine Nettoversiegelung von 11.745 m² verbleibt. Die Beeinträchtigung des Bodens ist aufgrund des Verlustes der Bodenfunktionen als erheblich anzusehen und wird daher durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt. Um Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes durch die temporäre Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, werden vorsorglich geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (z. B. Bauzeit in trockenen Zeiträumen).

Insgesamt kommt es anlagebedingt zu dem Verlust von natürlichen und nutzungsbezogenen Bodenfunktionen durch Versiegelung. Die Bereiche der geplanten WEA werden vollversiegelt. Die Kranstellflächen und dauerhaften Baustraßen sind als teilversiegelt einzustufen, da sie als Schotterflächen hergerichtet werden. Für die dauerhaft versiegelten Flächen gehen alle natürlichen und nutzungsbezogenen Bodenfunktionen mit Ausnahme der Bodenfunktion als Baugrund verloren und können gegenüber dem ursprünglichen Zustand nur noch eingeschränkt erfüllt werden.

Diese Beeinträchtigungen stehen aber nicht im Verhältnis zu dem Nutzen der WEA. Die Windenergie nimmt eine Schlüsselrolle bei den erneuerbaren Energien in Deutschland ein, da ein Großteil des Stroms aus erneuerbaren Quellen aus der Windkraft stammt. Mehr Strom aus Windenergie zu erzeugen hat daher für eine zukunftsfähige Energieversorgung eine zentrale Bedeutung. Um die Folgen des anthropogen verursachten Klimawandels einzudämmen und damit die biologische Vielfalt weitestgehend zu bewahren, ist der Ausstieg aus der gefährlichen Atomkraft und den fossilen Energien unabdingbar. Die Nutzung von Windenergie leistet einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, was wiederum dem Naturschutz und dem Schutz und der Erhaltung von Arten und Ihren Habitaten zugutekommt. Die Beeinträchtigungen des Bodens werden im vollen Umfang kompensiert.

Außerdem werden Umweltauswirkungen vermindert. Zum einen werden durch die Vermeidung ungeplanter Flächeninanspruchnahme Umweltauswirkungen vermindert. Zum anderen werden die Umweltauswirkungen vermindert, wenn Arbeitsstreifen und Baufelder auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden und zur Erschließung der WEA soweit wie möglich vorhandene, befestigte Wege genutzt werden.

Wenn die Anlage von Zwischenmieten auf verdichtungsempfindlichen und/oder nassen Flächen ohne das Treffen von Vorkehrungen von Schutzmaßnahmen (Herrichten der Fläche für Zwischenmieten wie bei den Baustraßen) unterlassen wird, werden die Umweltauswirkungen ebenfalls vermindert. Ferner werden die Umweltauswirkungen vermindert, wenn eine ausreichend große Fläche zur Lagerung der Bodenmieten vorgehalten wird, dessen Fläche sich innerhalb der Eingriffsfläche befindet.

Wenn das Befahren von ungeschütztem Boden grundsätzlich untersagt wird bzw. dieser in baubedingt notwendigen Ausnahmefällen nur bei trockenen bis schwach feuchten Bodenverhältnissen befahren wird und dabei die Grenzen der Befahrbarkeit von ungeschützten Boden beachtet werden, werden Umweltauswirkungen ebenfalls vermindert.

Weiter werden Umweltauswirkungen vermindert, wenn jahreszeitlich typische Witterungsverläufe und Niederschlagshäufigkeiten in der Planung zur Flächenvorbereitung berücksichtigt werden, sämtliche Fahrzeuge und Maschinen mehrmals täglich auf Tropfverluste hin überprüft werden und dynamische Verdichtungsarbeiten vermieden bzw. nur nach Rücksprache mit der Bodenkundlichen Baubegleitung durchgeführt werden.

Die Umweltauswirkungen werden darüber hinaus vermindert, wenn die Baumaßnahmen durch eine Bodenkundliche Baubegleitung überwacht und die Vorgaben des sich in Bearbeitung befindlichen vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes (Stadtlandkonzept 2022) berücksichtigt werden. Durch Berücksichtigung der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), der DIN 18300 (Erdarbeiten) und der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten) bei sämtlichen Bodenarbeiten werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden vermindert (vgl. V1 – Bodenschutz und V11 Umweltbaubegleitung, S. 208 f. und 216 f. UVP-Bericht).

Die Behauptungen, dass die temporär beanspruchten und versiegelten Flächen nach Verwendung nicht genau im alten Zustand wiederhergestellt werden können, dass durch das Auf- und Abtragen von Bodenmaterialien die Bodenstrukturen und das Bodenleben negativ verändert werden sowie das mit Bodenverdichtungen durch die Beanspruchung zumindest teilweise zu rechnen sei, wird nicht bestritten. Allerdings werden durch die Bodenkundliche Baubegleitung

und die Berücksichtigung des Bodenschutzkonzeptes diese Auswirkungen auf ein Minimum reduziert, sodass das Maß der Erheblichkeit nicht erreicht wird.

Wenn die Grenze des Baufeldes mit der vollständigen Eingriffsfläche vor Baubeginn markiert wird, können Umweltauswirkungen vermindert werden (vgl. V1 – Bodenschutz, S. 208 f. UVP-Bericht).

Ferner können Umweltauswirkungen vermindert werden, wenn der Oberboden im Bereich der dauerhaft sowie, je nach Nutzungsdauer und Bodeneigenschaften, temporär genutzten Flächen vor Erstellung der Schottertragschicht abgetragen wird. Wird der Oberbodenabtrag rückschreitend (ohne Befahren des freigelegten Unterbodens) mit geringem Befahrungs- und Rangieraufwand durchgeführt und werden vorzugsweise Ketten-/Raupenfahrzeuge für den Oberbodenabtrag eingesetzt, können Umweltauswirkungen vermindert werden.

Wenn eine ausreichende Mächtigkeit des Schotteraufbaus, angepasst entsprechend der Auflast der einzusetzenden Maschinen, beachtet wird und unter der Tragschicht aus Schotter ein reißfestes Trennvlies ausgelegt wird, um den Unterbau, Schotter und unterlagernden Boden zu trennen, können ebenfalls Umweltauswirkungen vermindert werden. Werden beispielsweise im Überschwenkbereich der „temporären Kurvenradien“ Baustraßen durch Fahrzeuge verlassen, können Umweltauswirkungen vermindert werden, wenn diese Bereiche mit lastverteilenden Platten (Stahl etc.) ausgelegt werden.

Wenn folgende Aspekte zur Lagerung von Boden sowie bei sämtlichen Bodenarbeiten die DIN 19639 berücksichtigt werden, können Umweltauswirkungen vermindert werden: Oberboden und Unterboden sind getrennt abzutragen, zu transportieren und fachgerecht abzulagern. Die max. Mietenhöhe ist bei Oberböden auf 2 m, bei Unterböden auf 3 m zu begrenzen. Die Bodenmieten sind auf wasserdurchlässigen Flächen anzulegen. Die Oberfläche ist geneigt und profiliert. Eine Befahrung der Mieten ist nicht zulässig. Bei einer Oberbodenmietenlagerung von > 2 Monaten sind diese nach Fertigstellung nach Vorgaben der Umweltbaubegleitung und der bodenkundlichen Baubegleitung aktiv zu begrünen.

Ferner können Umweltauswirkungen vermindert werden, indem generell schädliche Bodenveränderungen mit Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vermieden und festgestellte Mängel, wie z. B. festgestellte Tropfverluste bei Maschinen, umgehend behoben werden. Eine Betankung von Baufahrzeugen darf nur auf einer wasserundurchlässigen Fläche derart erfolgen, dass auslaufende Kraft- und Betriebsstoffe sofort erkannt, zurückgehalten und aufgenommen werden können.

Wenn sämtliche Baumaterialien und Abfälle nach Beendigung der Baumaßnahme und vor Beginn der Rekultivierung rückstandsfrei von der Baustelle entfernt bzw. ordnungsgemäß entsorgt bzw. wiederverwertet werden, können Umweltauswirkungen vermindert werden.

Eine Überwachung der Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen wird im Rahmen der Baumaßnahme durch eine Bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet, siehe Nebenbestimmungen 12.01. – 12.03..

d) Schutzgut Fläche

Beschreibung des Bestands:

Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Die tägliche Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen soll bis 2020 bundesweit auf 30-Hektar gesenkt werden. Das bedeutet in erster Linie, dass bestehende Siedlungsflächen und Verkehrsflächen besser genutzt werden sollen. Statt des Neubaus auf der „grünen Wiese“ sind Kommunen gehalten, den baulichen Außenbereich freizuhalten und auf verträgliche Art und Weise ihre Möglichkeiten zur Innenentwicklung (Brachflächen, Baulücken, Leerstände) auszuschöpfen (S. 81 UVP-Bericht).

Das Untersuchungsgebiet überlagert sich mit der Stadt Dinklage und der Gemeinde Badbergen. Die Fläche der Stadt Dinklage beträgt insgesamt ca. 7.266 ha, wovon laut Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) Ende 2015 ca. 12 % (ca. 839 ha) durch Siedlungs-, Gewerbe und Verkehrsflächen in Anspruch genommen wurden. Im Vergleich dazu beträgt dieser Flächenanteil für den gesamten Landkreis Vechta Ende 2015 etwa 12 %. Die Bevölkerungsdichte liegt mit ca. 182 EW/km² etwas über dem Kreisdurchschnitt Vechtas von 175 EW/km² (S. 81 f. UVP-Bericht).

Die landwirtschaftlichen Biotoptypen „Acker“ und „Grünland“ stellen zusammen mit einem Anteil von etwa 87 % einen Großteil der Nutzflächen im Gebiet dar. Die bestehende Versiegelung innerhalb des UG durch Gebäude und Verkehrsflächen ist mit etwa 2 % gering (S. 82 UVP-Bericht).

Das Untersuchungsgebiet liegt im baulichen Außenbereich und weist mit einem Anteil von etwa 2 % versiegelter Fläche eine geringe Überbauung auf. Bei der Flächennutzung überwiegt der Ackerbau. Aufgrund des geringen Anteils an bereits versiegelten Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes wird dem Schutzgut Fläche eine allgemeine bis besondere Bedeutung zugesprochen (S. 82 UVP-Bericht).

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Nach den Ergebnissen der Flächenerhebung wurden Ende des Jahres 2016 in Niedersachsen 14 % der Gesamtfläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke genutzt (Tendenz steigend). Der Flächenverbrauch für Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen zwischen den Jahren 2001 und 2015 stieg im Stadtgebiet von Dinklage von 9,6 % auf 10,8% (LSN, 2018). Aber auch für Dinklage wird der mittlere Versiegelungsgrad im Kartenserver NIBIS für das Jahr 2019 mit nur 5,23 % angegeben (LBEG, 2020) (S. 163 UVP-Bericht).

Die Stadt Dinklage dürfte pro Jahr bei Einhaltung des 30-Hektar-Ziels im Zeitraum von 2020 – 2022 nach Angabe des Instituts der deutschen Wirtschaft 1,7 ha jährlich bebauen. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich jedoch nicht um Siedlungs- oder Verkehrsflächen. Vielmehr sind Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegiert und können aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben im baulichen Innenbereich gar nicht errichtet werden. Die Eignung der hier in Anspruch genommenen Fläche für Windenergie wurde bereits auf den übergeordneten Ebenen der Raumordnungs- und Flächennutzungsplanung festgestellt (S. 164 UVP-Bericht).

Die Zunahme von Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen erfolgt in der Regel auf Kosten landwirtschaftlicher Flächen. Diese hat im Gemeindegebiet von Badbergen zwischen 2001 und 2015 um 157 ha auf 6.246 ha abgenommen (Verlust von insgesamt etwa 2,5 %) (LSN, 2020). In

Dinklage beträgt der Rückgang ebenfalls etwa 2,5 % zu Lasten der landwirtschaftlich genutzten Flächen (S. 164 UVP-Bericht).

Im Landkreis Osnabrück kommt es durch die dauerhafte Bodenversiegelung zu einer Beanspruchung von 23.136 m². Im Landkreis Vechta sind dauerhafte Flächenversiegelungen im Umfang von 16.779 m² zu erwarten. Die temporäre Bodenversiegelung im Landkreis Osnabrück beträgt insgesamt 34.306 m². Im Landkreis Vechta werden insgesamt 14.712 m² temporär beansprucht (S. 164 UVP-Bericht).

Im Gegenzug werden durch den Rückbau der 17 bestehenden WEA insgesamt 2,82 ha entsiegelt und der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt (Badbergen: 1,93 ha; Dinklage: 0,89 ha). Durch die Zurücknahme bestehender Kompensationsmaßnahmen aus der vorangegangenen Windparkplanung bzw. von Ruderalfluren an den Mastfüßen, werden insgesamt wieder etwa 1,61 ha als Ackerfläche wieder nutzbar gemacht (Badbergen 0,7 ha, Dinklage 0,91 ha) (S. 164 UVP-Bericht).

Bewertung:

Eine Flächeneinsparung ergibt sich in der vorliegenden Planung zunächst daraus, dass die bestehende Infrastruktur zum Großteil mitgenutzt werden kann. Zudem werden temporär beanspruchte Bereiche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die Versiegelung wird durch versickerungsfähige Materialien (Schotter) reduziert. Das hier betrachtete Parklayout wurde mit Blick auf eine möglichst umfangreiche Konfliktvermeidung der Eingriffe in den Naturhaushalt erstellt. Darüber hinaus wurde aber auch berücksichtigt, dass die bestehenden Ackerflächen nicht zerschnitten werden, sodass weiterhin eine möglichst umfangreiche Bewirtschaftung der Flächen möglich ist (S. 165 UVP-Bericht).

Das geplante Vorhaben reduziert durch die erforderliche Überbauung dauerhaft landwirtschaftliche Fläche im Gemeindegebiet von Badbergen in einem Umfang von etwa 23.136 m² und im Stadtgebiet von Dinklage um 16.779 m². Dieser Verlust an landwirtschaftlicher Fläche wird durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen um etwa weitere 30,4 ha erhöht (LK OS 19,2 ha, LK VEC 11,2 ha). Für die geplanten (Kompensations-) Maßnahmen erhöht sich der Verlust von ackerbaulichen Nutzflächen in den Kommunen Badbergen und Dinklage etwas weiter. In Bezug auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ist entscheidend, dass die Kompensationsmaßnahmen aus dem alten Windpark weiter verwendet werden. Hierdurch wird die Anforderung an neuen Flächen verringert (S. 164 UVP-Bericht).

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Umfang von min. 30,4 ha beinhalten u. a. die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland. Diese Flächen sind durch das geplante Maßnahmenziel zwar mit Restriktionen belegt, insbesondere in der Intensität der Bewirtschaftung, sie stehen aber weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung. Daher ist der o. g. Verlust in Bezug auf den ermittelten Flächenverlust zu relativieren. Ein Großteil der Kompensationsmaßnahmen des bestehenden Windparks bleibt erhalten, sodass auch hierdurch eine Flächensparnis mit Blick auf die Kompensation der Planungen gegeben ist (S. 166 UVP-Bericht).

Insgesamt betrachtet geht für die beiden Kommunen durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Überbauung oder durch Nutzung als Kompensation) nur ein geringer Anteil landwirtschaftlicher Flächen verloren (0,002 % der im Gebiet der Kommunen befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen). Die Kompensationsmaßnahmen im Umfang von mind. 24 ha beinhalten u. a. die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland. Diese Flächen sind durch das geplante Ziel der Kompensationsmaßnahmen zwar mit Restriktionen belegt, insbesondere in

der Intensität der Bewirtschaftung, sie stehen aber weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung. Daher ist der o. g. Verlust in Bezug auf den ermittelten Flächenverlust zu relativieren (S. 165 UVP-Bericht).

Zuwegungen und Kranstellflächen werden auf ein notwendiges Maß reduziert und der Flächenverbrauch effektiv gesenkt. Die Dimensionierung von Zufahrten wurde an die erforderlichen Transportfahrzeuge sowie das örtliche Wegenetz angepasst. Im Rahmen des Rückbaus der bestehenden WEA erfolgt eine teilweise Entsiegelung der Fundamente. Im Verhältnis zu der gesamten Größe des Plangebietes führt die vorgesehene Errichtung der Windenergieanlagen zu einer geringen Flächeninanspruchnahme. Die Beeinträchtigungen sehe ich als nicht erheblich an (S. 165 UVP-Bericht).

e) Schutzgut Wasser

Beschreibung des Bestands:

Das Schutzgut Wasser ist ein wesentlicher Bestandteil des Lebens. Sauberes Trink-, Oberflächen- und Grundwasser beeinflussen die Lebensqualität entscheidend. Im Zusammenhang mit der angestrebten Planung sind potenzielle Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser von Bedeutung.

Oberflächengewässer

Sowohl die bestehenden als auch die geplanten WEA befinden sich im Einzugsgebiet des „Bünne-Wehdeler Grenzkanals“ im Abschnitt „Oberlauf Handorfer Mühlenbach von den Quellen bis zum Zusammenfluss mit der Überfallhase“ (36394). Dieses Gewässer II. Ordnung liegt auf der Grenze zwischen den Landkreisen Osnabrück und Vechta und durchfließt somit auch die Vorhabenfläche. Im Süden des Untersuchungsgebietes mündet der Diekbach in den Bünne-Wehdeler Grenzkanal. Darüber hinaus verlaufen innerhalb des Untersuchungsgebietes zahlreiche Entwässerungsgräben. Weiterhin sind zwei kleinere Gewässerflächen im Südosten des Untersuchungsgebietes vorhanden. Ein Überschwemmungsgebiet befindet sich nicht im Plangebiet (S. 85 f. UVP-Bericht).

Grundwasser

Der Grundwasserkörper „Hase Lockergestein rechts (DE_GB_DENI_36_05)“ weist einen guten mengenmäßigen Zustand auf. Der chemische Zustand hingegen wird mit schlecht bewertet. Der Leitertyp ist ein Porengrundwasserleiter. Diese zeichnen sich durch Ton, Schluff und Sand, untergeordnet Kies, z.T. mit Hochflutablagerungen aus Ton und Schluff, lokal Sinterkalkstein aus (LBEG, 2020). Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen (S. 14 Baugrundgutachten) konnten Grundwasserstände in einer Tiefe von 0,9 – 2,3 m unter GOK gemessen werden (S. 86 UVP-Bericht).

Wasserrahmenrichtlinie

Der Bünne-Wehdeler Grenzkanal mit Handorfer Mühlenbach (DE_RW_DENI_02085) als Oberflächenwasserkörper gehört zum Flussgebiet „Ems“ (3000) im Koordinierungsraum „Hase“ (3600). Er wird als „erheblich verändert“ bewertet. Grund hierfür ist die Landwirtschaft und die dazugehörige Landentwässerung. Er gehört zum Gewässertyp 14: sandgeprägte Tieflandbäche (nach LAWA). Der chemische Zustand gesamt wird als „nicht gut“ angegeben und das ökologische Potenzial als „unbefriedigend“. Der Zustand der Fische wurde mit „unbefriedigend“ bewertet (S. 86 f. UVP-Bericht).

Der südlich verlaufende Diekbach (DE_RW_DENI_02086) liegt ebenfalls im Koordinierungsraum Hase (3600). Er gehört ebenfalls zum Gewässertyp 14: sandgeprägte Tieflandbäche (nach LAWA). Der Wasserkörperstatus wird als „erheblich verändert“ bewertet, als Grund werden ebenfalls die Landwirtschaft und Landentwässerung angegeben. Der ökologische Zustand wird mit „unbefriedigendes Potenzial“ bewertet, das Makrozoobenthos als „unbefriedigend“. Der chemische Zustand ist „nicht gut“ und das Gewässer ist mit dem Schwermetall Quecksilber belastet (S. 87 UVP-Bericht).

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Oberflächengewässer

Aufgrund der Vielzahl von Entwässerungsgräben innerhalb des Untersuchungsgebietes lässt sich eine Überplanung nicht vermeiden. Für die Anlage bzw. die Erschließung der Standorte der WEA 3, 5, 7, 8 und 11 werden keine Grabenstrukturen überplant. Für die gesamte Planung werden insgesamt 354 lfd. m Grabenstrukturen verrohrt (LK OS 230 lfd. m, LK VEC 124 lfd. m). Dabei werden 90 m für die WEA 5 verrohrt. Vorgesehen ist diese Verrohrung des Gewässers Nr. 5.0/7 mit einem DN 800 mm sowie 27 m für die temporäre Verrohrung des Straßenseitengrabens L845 mit einem DN 600 mm und 7 m für die Verrohrung des Straßenseitengrabens L845 DN 400 mm für die Zufahrten zum Windpark.

Grundwasser:

Die dauerhafte Neuversiegelung für Fahrwege und Kranstellfläche sowie für die Anlage von Fundamenten im Gesamtumfang von ca. 39.915 m² bedingt den entsprechenden dauerhaften Verlust von biologisch aktiver Bodenfilterfläche für die temporäre Speicherung und Aufarbeitung des auftretenden Niederschlagswassers. Da für einen Großteil der genannten Fläche aber nur eine Teilversiegelung vorgesehen ist bzw. auch im Bereich der WEA keine kanalisierte Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt, sondern dieses auf den angrenzenden Flächen versickern kann, ist nicht mit einer veränderten Grundwasserneubildung zu rechnen. Die Versiegelungen werden hierbei auf ein notwendiges Maß reduziert. Eine eingriffserhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate ist daher nicht gegeben (S. 172 UVP-Bericht).

Als Minderung der Eingriffe in den Wasserhaushalt kann der Rückbau der 17 bestehenden WEA in dem o. g. Umfang mit den entsprechenden Zuwegungen (Schotter) herangezogen werden. Die Gründung der WEA erfolgt durch ein flachgründiges Fundament. Da diese Art von Fundament nicht in den Boden eingelassen wird, ist keine Baugrube und somit keine Wasserhaltung erforderlich. Der Boden ist jedoch durch ein Rüttelstopfverfahren zu stabilisieren. Durch den Einbau dieser Schotterssäulen als baugrundverbessernde bzw. -stabilisierende Maßnahme kann es potenziell zu einem Durchbruch wasserstauer Bodenschichten kommen. Es besteht gemäß UVP-Bericht jedoch die Möglichkeit die CMS-Säulen ganz oder zumindest im Bereich der kritischen Schicht zu vermörteln. Hierdurch kann mit Sicherheit eine langfristige Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels im Plangebiet ausgeschlossen werden (S. 172 f. UVP-Bericht).

Meine Untere Wasserbehörde kommt hingegen zu dem Ergebnis, dass eine Vermörtelung nicht erforderlich ist, da gemäß des Baugrundgutachtens keine wasserstauenden Bodenschichten erbohrt wurden. Die Rüttelstopfverdichtung erfolgt in den locker bis mitteldicht gelagerten Sanden, um den setzungsempfindlichen Baugrund zu verbessern. Die Tiefen sind an den jeweiligen WEA unterschiedlich. Die bindigen Schichten, die zwei Grundwasserleiter trennen oder stauend

wirken, treten erst ab Tiefen von 9 - 11 m auf. Sie liegen unterhalb der Sande, in denen eine Rüttelstopfverdichtung stattfinden soll (S. 17 ff. und Schichtenschnitte der Bohrungen im Anhang des Baugrundgutachtens).

Bewertung:

Oberflächengewässer

Baubedingt sind für die Erreichbarkeit der WEA die Verrohrungen des Straßenseitengrabens der L845 erforderlich und werden hergestellt. Die Verrohrung V1 mit 27 m ist eine temporäre Verrohrung, die nach Lieferung und Bau der Anlagenteile komplett zurückgebaut wird. Ferner ist die Verrohrung V2 mit 7 m für die Zufahrt dauerhaft zwingend erforderlich. Bei dem Straßenseitengraben handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung mit einem mangelhaften ökologischen Zustand, es treten keine nennenswerten Beeinträchtigungen auf die Fließgewässerräume ein.

Für die Erreichbarkeit der Anlage WEA 5 ist eine Gewässerverrohrung von 90 m im Gewässer III. Ordnung Nr. 5.0/7 erforderlich. Es ist bereits eine Verrohrung auf einer Länge von ca. 40 m vorhanden. Auf Anforderung der Hase-Wasseracht ist die vorhandene Verrohrung neu zu verlegen, da die vorhandene Verrohrung auf einer falschen Höhenlage verlegt ist, mit der Folge, dass das Gefälle gegen die Fließrichtung lief und es zu Rückstau in der Verrohrung bzw. davor kommt. Aus diesem Grund wurde von der Hase-Wasseracht verlangt, die gesamte Verrohrung auf einer Länge von 90 m neu herzustellen und in der richtigen vorgegebenen Höhe anzulegen. Um einen sicheren Wasserablauf gewährleisten zu können und zu verhindern, dass es zu keinem Rückstau des Gewässers kommen kann, stimmt meine Untere Wasserbehörde dem zu. Die Verrohrung wird mit einem Durchmesser DN 800 mm ausgeführt, der aus ökologischer Sicht auch ein Sohlsubstrat in der Verrohrung zulässt und somit auch der Ökologie zu Gute kommt. Diese Verrohrung ist dauerhaft und führt aufgrund ihrer Ausführung zu keiner nennenswerten Beeinträchtigung auf den Fließgewässerlebensraum.

Die Eingriffsbilanzierung war die Grundlage der naturschutzfachlichen Stellungnahme und wurde auch ganzheitlich berücksichtigt. Alle Gewässerverrohrungen betreffen Gewässer III. Ordnung. Auch betriebsbedingt erfolgen keinerlei Eingriffe in das Schutzgut Wasser.

Die bauzeitlichen Gewässerverrohrungen werden nach Abschluss der Bauphase wieder zurückgebaut und das Gewässer in den Ursprungszustand zurückversetzt.

Um die Umweltauswirkungen hinsichtlich des Oberflächenwassers zu vermindern, werden alle geplanten Gewässerverrohrungen (temporär und dauerhaft) so ausgeführt, dass die Durchgängigkeit des Fließgewässers gewahrt bleibt. Spezielle, schutzgutbezogene Ersatzmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der durch die beantragten Verrohrungen entstehende Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 15 BNatSchG wird vollständig kompensiert.

Für das Oberflächengewässer können zur Bewertung Durchlässigkeit, Naturnähe, Überschwemmungsgebiete (mit Dauervegetation), Sümpfe und Moore herangezogen werden. Die Nährstoffbelastung kann für beide Punkte herangezogen werden. Den Wasserflächen (Fließ- und Stillgewässer) innerhalb des Untersuchungsgebietes spreche ich grundsätzlich eine besondere Bedeutung zu. Den ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes schreibe ich hingegen lediglich eine geringe bis allgemeine Bedeutung zu. Durch diese Nutzungen werden Nährstoff- und Biozideinträge in das Grundwasser begünstigt. Neben der intensiven Bewirtschaftung der Vorhabenfläche und den damit verbundenen Nährstoffeintrag, stellt auch die starke Entwässerung durch die zahlreichen Gräben eine starke Vorbelastung dar.

Grundwasser

Als Bewertungskriterien für das Schutzgut Wasser dienen für das Grundwasser u. a. die Ausweisung von Bereichen mit hoher Grundwasserneubildungsrate, Trinkwasserschutzzonen oder grundwasserbeeinflusste Standorte.

Die Anlagen sind nach Angaben des WEA-Herstellers mit Schutzvorrichtungen ausgestattet, die einen Austritt von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Schmierstoffe oder Trafoöl) verhindern.

Durch die geplanten WEA wird so gut wie kein Mehrabfluss von Niederschlagswasser verursacht, da sich nur der Fundamentfuß der Anlagen (voll-)versiegelt darstellt. Das auf der Anlagenoberfläche anfallende Niederschlagswasser fließt breitflächig über das Fundament in die angrenzenden, unversiegelten Randflächen ab und versickert dort. Erforderliche zusätzliche Wege werden mit wasserdurchlässigen Oberflächen ausgeführt (Schottermaterial), sodass dort ein verhältnismäßig geringer Mehrabfluss gegenüber dem heutigen Zustand anfällt (S. 173 f. UVP-Bericht).

Nach Prüfung meiner Unteren Wasserbehörde stelle ich fest, dass durch das Schotter weiterhin Niederschlagswasser versickert. Sollte der Schotter bzw. der Unterbau so verdichtet sein, dass das Niederschlagswasser eingeschränkt versickern kann, erfolgt die Versickerung des von der Schotterfläche abfließenden Niederschlagswasser in den Seitenräumen, wo es wiederum ungehindert versickern kann.

Durch die Verwendung von nicht kontaminierten bzw. natürlichen Substraten für die Tragschichten der Wege sowie Kranstellflächen sind auch hier keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten (Berücksichtigung LAGA TR Boden bzw. LAGA M20) (S. 173 f. UVP-Bericht).

Da im Plangebiet keine Bereiche vorhanden sind, in denen die Grundwasserneubildung mit einer besonderen Bedeutung eingestuft ist (Wasserschutzgebiete), kann ich erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen (S. 173 UVP-Bericht).

Wasserrahmenrichtlinie

Durch die vorgesehenen Vermeidungskonzepte kann ich eine Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers (OWK) des Fließgewässers Bünne-Wehdeler Grenzkanal (mit Handorfer Mühlenbach) ausschließen. Für den Grundwasserkörper ist analog zum Oberflächenwasserkörper keine Verschlechterungen des mengenmäßigen Zustands oder des guten chemischen Zustands zu erwarten.

Das geplante Bauvorhaben steht der Umsetzung des Maßnahmenprogrammes für den Bünne-Wehdeler Grenzkanal (mit Handorfer Mühlenbach) nicht entgegen. Infolge der Neuversiegelung ergibt sich eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser entwässert breitflächig in (dauerhaft) vegetationsbedeckte Flächen, wo wie bisher eine ungehinderte Versickerung stattfinden kann. Die Zuwegungen sind als teilversiegelte Schotterflächen vorgesehen.

Von den insgesamt bilanzierten 88.933 m² Neuversiegelung können nach Fertigstellung der WEA ca. 49.018 m² Fläche zurückgebaut werden. Demnach kommt es nur auf einer Gesamtfläche von 39.915 m² (Zuwegungen, Fundamente und Kranaufstellflächen) zu nachhaltigen Beeinträchtigungen für den Wasserhaushalt (S. 174 UVP-Bericht).

Die Erheblichkeit des durch die bilanzierte Neuversiegelung verursachten Eingriffes in das Schutzgut „Wasser“ muss ich aufgrund der naturhaushaltlich relevanten Veränderung des Grundwasserregimes als erheblich einstufen.

Diese Beeinträchtigungen stehen aber nicht im Verhältnis zu dem Nutzen der WEA. Die Windenergie spielt eine Schlüsselrolle bei den erneuerbaren Energien in Deutschland, da ein Großteil des Stroms aus erneuerbaren Quellen aus der Windkraft stammt. Mehr Strom aus Windenergie zu erzeugen hat daher für eine zukunftsfähige Energieversorgung eine zentrale Bedeutung. Um die Folgen des anthropogen verursachten Klimawandels einzudämmen und damit die biologische Vielfalt weitestgehend zu bewahren, ist der Ausstieg aus der gefährlichen Atomkraft und den fossilen Energien unabdingbar. Die Nutzung von Windenergie leistet einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, was wiederum dem Naturschutz und dem Schutz und der Erhaltung von Arten und Ihren Habitaten zugutekommt.

Zudem werden in Kapitel 14.1 des UVP-Berichtes mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 24.11.2021) Kompensationsmaßnahmen zur Deckung des Kompensationsbedarfes dargelegt. Kapitel 14.3 ermittelt die Kompensationsleistungen dieser Maßnahmen nach dem Osnabrücker Kompensationsmodells aus dem Jahr 2016. Die geplanten Maßnahmen für den Windpark „Bünner Wohld“ erreichen hierbei einen Überschuss von 108.126,0 Werteeinheiten. Der Kompensationsbedarf von 28.086,0 WE wird durch die Kompensationsleistung von 108.126,0 WE gedeckt. Die angewandte Methode ist fach- und sachgerecht, das Ergebnis plausibel.

Bewertung des Schutzgutes Wasser:

Eine Verunreinigung von Oberflächen- bzw. Grundwasser durch die Anlage und den Betrieb der WEA sind nicht zu erwarten. Die Anlagen sind nach Angaben des WEA-Herstellers mit Schutzvorrichtungen ausgestattet, die einen Austritt von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Schmierstoffe oder Trafoöl) verhindern sollen (S. 170 UVP-Bericht).

Nicht vollständig ausgeschlossen werden kann hingegen ein unfall- oder störbedingter (geringer) Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser während der Bauphase oder auch bedingt durch den Verkehr von Wartungsfahrzeugen (S. 170 UVP-Bericht).

Baubedingt ist eine potenzielle Gefährdung von Wasser (und Boden) durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich möglich. Bei einem fachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach WHG und AwSV ist das Gefährdungspotential jedoch gering, sodass nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist. Der betriebsbedingte Einsatz wassergefährdender Stoffe ist auf die Hydraulik und die Schmierung der Anlage beschränkt. Durch konstruktive Maßnahmen zur Verhinderung eines leckagebedingten Austritts von Schmiermitteln kann ich sicherstellen, dass abfließendes Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird (S. 173 UVP-Bericht).

Die Anlage des Grabens für die Verlegung des Erdkabels kann einen erhöhten Drainageeffekt für die angrenzenden Flächen bedingen. Da sich die Kabeltrasse jedoch entlang des geplanten bzw. bestehenden Wegenetzes orientiert, sind aufgrund der hier vorhandenen Vorbelastungen diese Auswirkungen nicht eingriffserheblich (S. 173 UVP-Bericht).

f) Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung des Bestandes:

Die Stadt Dinklage ist im Gegensatz zur Gemeinde Badbergen stärker durch feuchte Nordwestwinde von der Nordsee beeinflusst. Die Lufttemperatur liegt durchschnittlich bei 8,5 bis 9,0 °C. Es fallen etwa 700 mm Niederschlag. Die Gemeinde Badbergen liegt in der gemäßigten Klimazone Niedersachsens. Die Lufttemperatur liegt im Mittel zwischen 8,5 und 9,0 °C. Niederschläge liegen mit 616 mm unter dem deutschen Durchschnitt. Die wärmsten Monate sind Juli und August und die kältesten Februar und März (S. 87 f. UVP-Bericht).

Die offenen Standorte im UG weisen i. d. R. größere Temperaturextreme auf. Dies führt zu einer stärkeren Luftabkühlung und begünstigt einen ungehinderten Luftaustausch. Daher sind Offenlandbereiche wichtig für die Kalt- und Frischluftbildung. Das Klima in Waldbeständen wird hingegen durch die Besonderheiten des Strahlungs- und Wasserhaushaltes hervorgerufen, welches durch Baumart, Baumhöhe und Bestandsdichte geprägt ist. Im Gegensatz zum offenen Feld ist die direkte Einstrahlung vermindert, der Tagesgang der Temperatur ausgeglichener, die relative Feuchte höher und die Windgeschwindigkeit deutlich abgeschwächt. Den Waldbeständen kommt daher in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft eine Puffer- und Filterwirkung zu (S. 88 UVP-Bericht).

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Während der Bauphase ist im Bereich der als Zufahrt genutzten Wirtschaftswege mit einer erhöhten Emission von Lärm, Staub und Schadstoffen zu rechnen, was jedoch lediglich eine vorübergehende Beeinträchtigung darstellt (S. 174 UVP-Bericht).

Bewertung:

Das Klima ist eine komplexe ökologische Nutzungsgrundlage, die auf alle übrigen Landschaftspotentiale einen mehr oder weniger starken Einfluss ausübt und auf die sich viele, äußerst unterschiedliche Nutzungsansprüche richten. Aufgrund der vergleichbaren Empfindlichkeiten der beiden Schutzgüter Klima und Luft werden sie zusammen in einem Kapitel betrachtet. Für das Untersuchungsgebiet liegen keine detaillierten Erhebungen bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft vor. Daher lassen sich zu den klimatischen Bedingungen nur allgemeine qualitative Aussagen treffen (S. 87 UVP-Bericht).

Daten zur Beurteilung der Immissionssituation in Bezug auf die Lufthygiene liegen nicht vor. Angesichts der geländeklimatischen Situation (gute Durchlüftung, Hauptwindrichtungen) sind keine planungserheblichen Einflüsse erkennbar, sodass ich annehme, dass die Schadstoffbelastung weitestgehend der in der Region üblichen Hintergrundbelastung entspricht (S. 88 UVP-Bericht).

Die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion eines Raumes stellen Bewertungskriterien für Klima und Luft dar. Aus den bestehenden Luftaustauschbahnen, Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten sowie immissionsschutzwirksamen Bereichen lassen sich die Bedeutungen für die Schutzgüter herleiten. Aufgrund der überwiegend vorherrschenden Freiflächen kommt dem Untersuchungsgebiet in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft lediglich eine allgemeine Bedeutung zu (S. 88 UVP-Bericht).

Prinzipiell bedingt jede Versiegelung bisher unverbaubarer, vegetationsbedeckter Flächen eine nachteilige Veränderung des lokalen Temperatur- und Feuchtehaushaltes. Strahlungseffekte werden verändert und die verstärkte Wärmerückhaltung führt zu einer lokalen Erhöhung der Lufttemperatur in Verbindung mit einer Senkung der Luftfeuchtigkeit (S. 174 UVP-Bericht). Die

Belastung der Luft beschränkt sich auf die Bauphase des Windparks, weshalb ich diese als unwesentlich einstufe.

Es werden keine Waldflächen überplant, sodass auch keine Auswirkungen auf deren Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet zu erwarten sind. Da nur kleinflächige Gehölzentnahmen erforderlich sind, sind keine Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten.

Aufgrund der nur sehr kleinflächigen bzw. punktuellen Neuversiegelung durch Errichtung der WEA innerhalb eines großräumigen, klimatisch ausgleichend wirkenden Offenlandbereiches stupe ich die Veränderung der kleinklimatischen und lufthygienischen Funktionen des Untersuchungsraumes als äußerst gering ein (S. 174 UVP-Bericht).

Durch Verwirbelungen und Turbulenzen der Rotoren kann es zu kleinklimatischen Veränderungen im Gebiet kommen, die aber großräumig vernachlässigt werden können. Ebenso kann eine mögliche, geringfügige Veränderung des Windfeldes durch die Energieentnahme vernachlässigt werden (S. 174 UVP-Bericht).

Das großräumige Klima und die Luftqualität werden langfristig durch die Förderung regenerativer Energien- und damit auch den Betrieb von Windparks positiv beeinflusst, da diese Form der Energiegewinnung zur Vermeidung von Schadstoffen aus dem Betrieb konventioneller Kraftwerke beitragen. Der von Kraftwerken, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, erwartete schädliche Einfluss auf das Klima wird durch die Nutzung der Windenergie verlangsamt. Die zu erwartenden Auswirkungen auf Luft und Klima stupe ich nicht als erheblich ein (S. 175 UVP-Bericht).

g) Schutzgut Landschaft

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Unter dem Begriff „Landschaft“ sind sowohl die biotischen, abiotischen und anthropogenen Elemente als auch der äußere „sinnlich wahrnehmbare“ Landschaftsausschnitt, also das Landschaftsbild, zu verstehen. Bei der Beurteilung der Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild, sind aufgrund der erheblichen Anlagendimensionen auch die Wirkräume entsprechend groß und machen eine weiträumige Betrachtung notwendig (Roth & Bruns, 2016) (S. 88 UVP-Bericht).

Die Betrachtung und Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt nach den Vorgaben der Arbeitshilfen „Naturschutz und Windenergie“ (NLT, 2014) und „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ (NLT, 2018). Für den Bewertungsraum wird ein Radius zugrunde gelegt, der der 15-fachen Anlagenhöhe der neu geplanten WEA entspricht. Legt man diese Vorgabe für die Bemessung des hier betrachteten UG zugrunde, entspricht dies bei der 15-fachen Anlagenhöhe einem Umkreis von max. 3.705 m (6.290 ha). Die Ermittlung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt nach der Methodik von BREUER (2001). Das Schutzgut Landschaftsbild wird somit nach den aktuellsten verfügbaren Methoden bewertet. (S. 89 UVP-Bericht).

Für den gesamten Landkreis Osnabrück wurde im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP 2004) im Jahr 2013 eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsbildes in Form eines Fachbeitrags Landschaftsbild durchgeführt (von Dressler, 2012). Hierfür wurde das Kreisgebiet in 12 Landschafts-

bildräume eingeteilt. Die Gliederung ist stark angelehnt an die naturräumliche Gliederung, berücksichtigt jedoch auch Unterschiede in der Flächennutzung und der Topografie. Städte und Ortschaften mit einer Größe über 30 ha wurden als Siedlungsräume dargestellt, die für das Schutzgut Landschaftsbild und Landschaftserleben nicht weiter betrachtet werden. Da eine Bewertung der Siedlungsflächen für die Ermittlung des Kompensationsumfangs erforderlich ist, wird im Folgenden dennoch auf die Wertigkeit ebendieser eingegangen (S. 89 UVP-Bericht).

Die abschließende Bewertung der Landschaftsbildeinheiten erfolgt auf Grundlage eines 5-stufigen Bewertungsrahmens von I (sehr gering) bis V (sehr hoch). In dem definierten Untersuchungsraum von 3,7 km um die geplanten Anlagen sind nach v. DRESSLER (2012) insgesamt drei verschiedene Landschaftsbildräume mit acht einzelnen Landschaftsbildeinheiten vorzufinden. Dies sind: „Tiefebene des Artlandes“ (Nr. 1), „Niederungen von Hase, Else und Hunte“ (Nr. 9) sowie „Cloppenburger Geest“ (S. 89 UVP-Bericht).

Der Landschaftsbildraum „Tiefebene des Artlandes“, der den Großteil des UG bedeckt (ca. 67 %), wurde am Ende der Eiszeit durch ein großes Schmelzwasserbecken geformt. Es kam zu metertiefen Ablagerungen von lössreichem Schwemmmaterial. Am nordwestlichen Rand entstand ein ausgedehntes Hochmoorgebiet. Die Landschaft ist insgesamt eben bis flachwellig und liegt auf einer mittleren Höhe von 90 m ü. NN. Der Landschaftsbildraum wurde früh landwirtschaftlich genutzt. Es überwiegte die Ackernutzung. Auch heute ist das Artland noch stark landwirtschaftlich geprägt. Gegenüber dem früheren Getreideanbau überwiegt heutzutage der Anbau von Maiskulturen. Die gut ausgebauten Radwege und landwirtschaftlichen Verbindungswege sind ein ideales Gebiet für Radwanderer (S. 89 f. UVP-Bericht).

Der Landschaftsbildraum „Niederungen von Hase, Else und Hunte“, welcher nur relativ kleinflächig im Untersuchungsgebiet vorkommt (ca. 3 %), setzt sich aus Talsanden, einer weichselzeitlichen Niederterrasse und Auelehmen zusammen. Die Haseaue hatte schon immer Bedeutung für Siedlung und Verkehr. Die natürlichen Auwälder wurden fast vollständig von Grünland ersetzt. Auch heute ist die Hase- und Elseniederung überwiegend von Grünland geprägt, wohingegen die Ackernutzung nach Norden zunimmt. Die Hase und ihre Nebenarme sind weitgehend begradigt und nur selten von Ufergehölzen bestanden. Entlang der Niederungen verlaufen wichtige Verkehrsachsen (S. 90 UVP-Bericht).

Die „Cloppenburger Geest“, die einen Flächenanteil von rund 30 % des UG hat, bildet das Kernland des saaleeiszeitlichen Höhenpleistozäns der Ems-Hunte-Geest. Die Schmelzwassersande der vorrückenden Gletscher überdeckten die alten Geländeformen mit Vorschüttsanden. Darüber legte sich die Geschiebelehmdecke der Saalekaltzeit, genauer des Drenthe-Stadiums ab. Für die Oberfläche der Cloppenburger Geest ist eine Durchrinnung charakteristisch, die für die Entstehung des Flussnetzes maßgeblich war. Zahlreiche parallele flache Rinnen durchziehen das Gelände und erzeugen so eine Parallelrückenlandschaft (S. 90 UVP-Bericht).

Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten, die durch das Untersuchungsgebiet berührt werden, ist in der Tabelle 18 auf der S. 93 f. des UVP-Berichts zusammenfassend dargestellt. Im Folgenden werden die einzelnen Landschaftsbildeinheiten näher erläutert.

Die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch gegliederte Parklandschaften (Landschaftsbildeinheit Nr. 1.2) von Feldern und Wiesen durchbrochen. Feldgehölze finden sich innerhalb dieser Landschaftsbildeinheit kaum. Die mächtigen Baumbestände der Hofstellen fallen so stärker auf. Unregelmäßig verstreut sind kleinere Waldflächen vorhanden. Der Raum

wird durch eine Bundesstraße und die Bahn erschlossen. Die landschaftliche Eigenart ist hoch (S. 90 UVP-Bericht).

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind in der ebenen Landschaft des Artlandes mit intensiver Landbewirtschaftung (Landschaftsbildeinheit Nr. 1.3) immer wieder von Hecken umgeben. Zahlreiche Flächen werden als Grünland genutzt, wobei die Ackerflächen dominieren. Die landschaftliche Eigenart ist mittel (S. 90 UVP-Bericht).

Die Flächen der Landschaftsbildeinheit Nr. 1.4. (intensiv genutzte Agrarlandschaft) werden stark landwirtschaftlich genutzt. Strukturierende Gehölze fehlen nahezu vollständig. Ein großer Teil der Flächen ist außerdem Standort mehrerer Windenergieanlagen. Die landschaftliche Eigenart ist gering (S. 90 UVP-Bericht).

Die Landschaftsbildeinheit Nr. 1 B (Schelmkappe, Quakenbrück und nordöstlich Quakenbrück sowie westlich Dinklage) wird verstärkt intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben Grünländereien treten verstärkt Äcker auf. Hecken und Feldgehölze begleiten immer wieder die gradlinig ausgerichteten relativ großen Äcker und Wiesen und deren Verbindungswege. Die Gliederung erfolgt vielfach durch gehölzsumstandene Einzelhofanlagen. Die landschaftliche Eigenart ist mittel.

In dem Teilbereich bei Rieste verläuft die Hase sehr naturnah (Landschaftsbildeinheit Nr. 9.5., Hase nördlich Rieste und Teilabschnitt vor Quakenbrück). Sie wird von Ufergehölzen begleitet und durchfließt kleine Waldbereiche. Die landwirtschaftlichen Flächen werden überwiegend als Ackerflächen genutzt. In der Niederung vor Quakenbrück befinden sich Relikte der Rieselwiesen. Die Wiesen sind von Feldgehölzen umgeben. Die landschaftliche Eigenart ist hoch (S. 92 UVP-Bericht).

Die Hase zwischen Alfhausen und Quakenbrück (Landschaftsbildeinheit Nr. 9.8) verläuft weitgehend mit Regelprofil durch die Landschaft. Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Eine Strukturierung fehlt fast überall. Die landschaftliche Eigenart ist gering (S. 91 UVP-Bericht).

Der Anteil der ackerbaulich genutzten Flächen verstärkt sich. Neben den an die landschaftlichen Gegebenheiten angepassten Fluren nehmen die regelmäßig gerichteten Felder und Wiesen zu (Landschaftsbildeinheit Nr. 1 F, Bünnerbach, westlich Dinklage). Der Anteil der Feldgehölze in der Landschaft wird weniger, die Hoflagen sind überwiegend mit ihren mächtigen Baumbeständen in die Landschaft eingebunden. Unregelmäßig verstreut liegen häufig kleinere und vereinzelt auch größere Waldflächen. Die landschaftliche Eigenart ist hoch (S. 91 UVP-Bericht).

Die Flächen des Bünner Wohlds (Landschaftsbildeinheit Nr. 1 G) werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Strukturierende Gehölze fehlen fast vollständig. Ein großer Teil der Flächen ist außerdem Standort mehrerer Windenergieanlagen. Die landschaftliche Eigenart ist gering (S. 91 UVP-Bericht).

Außerdem erscheint eine differenzierte Bewertung des Siedlungsraumes Badbergen aufgrund seiner geringen Größe innerhalb des definierten Untersuchungsgebietes von nur etwa 3 ha als nicht zielführend. Der Siedlungsraum wird in Anlehnung an die Methodik von V. DRESSLER (2012) bewertet. Insbesondere in den Randbereichen von Badbergen fehlen ortsbildprägende bzw. regionaltypische Ausprägungen der Bausubstanz, die eine höhere Wertstufe gerechtfertigten würden. Die landschaftliche Eigenart ist gering (S. 92 UVP-Bericht).

Das Landschaftsbild im betrachteten Raum ist aktuell durch die WEA der Windparke „Wohld“ (WEA Bad 13 und Bad 14, LK Osnabrück), „Wulfenauer Mark“ (WEA Din 06 – Din 08, LK Vechta) und „Höne“ (9 WEA, LK Vechta) sowie des Windparks „Bünne-Wehdel“ vorbelastet. Die 17 bestehenden WEA des Windparks „Bünne-Wehdel“ werden allerdings im Zuge des hier betrachteten Repowerings insgesamt rückgebaut. Insofern werden diese 17 WEA im Rahmen der Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Landschaftsbild nicht als Vorbelastung im Sinne einer fortdauernden Grundbelastung gewertet (S. 94 UVP-Bericht).

Gleichwohl sind diese 17 WEA für einen (erholungssuchenden) Betrachter, der sich zum jetzigen Zeitpunkt im UG aufhält, als Vorbelastung zu werten. Als Wirkraum dieser bereits bestehenden Beeinträchtigungen wird ein Umkreis der jeweiligen 15-fachen Anlagenhöhe angenommen. Dieser Wirkraum ist der Bereich, in denen es laut der einschlägigen Literatur zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt. In dieser Reichweite führen die Beeinträchtigungen dazu, dass die Wertigkeit der vorangegangenen Bestandserfassung herausgestellt und durch die Beeinträchtigungen (erheblich) betroffenen Landschaftsbildeinheiten um zwei Wertstufen verringert werden können (S. 94 UVP-Bericht).

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Die Intensität der negativen Wirkung eines störenden Objektes nimmt generell mit zunehmender Entfernung vom Betrachter ab, sodass sie nur bis zu einer bestimmten Entfernung für die Qualität des Landschaftsbildes relevant ist (BfN, 2018). Diese Gesetzmäßigkeit gilt auch für WEA. Da die beeinträchtigte Wirkung auf das Landschaftsbild durch die WEA sowohl von der Beschaffenheit des Landschaftsraumes als auch von der Größe der WEA sowie der Anzahl der vorgesehenen Anlagen im Windpark abhängig ist, ist eine differenzierte Betrachtung aller potenziell betroffenen Landschaftsbildeinheiten unerlässlich (S. 175 UVP-Bericht).

Besonders Siedlungsbereiche und Gehölzbestände können die Dominanzwirkung der WEA im Gesamtaspekt des Landschaftsbildes stark herabsetzen. Neben der Entfernung des Betrachters vom Anlagenstandort stellen aber auch die Anlagenhöhe sowie die Anlagenanzahl ein wichtiges Kriterium der Bewertung dar. Denn bei großer Anzahl und Verdichtung können WEA einer Landschaft den Charakter einer Industrielandschaft geben (Breuer, 2001) (S. 176 UVP-Bericht).

Da es sich bei dem hier betrachteten Vorhaben um ein sog. „Repowering“ handelt, hat dieses Vorhaben in Bezug auf die Fernwirkung von WEA eine besondere Bedeutung. So kann Repowering infolge des Austauschs kleinerer durch größer dimensionierte Anlagen (mit größeren Rotordurchmessern und höherem Turm) einerseits aufgrund der zunehmenden Fernwirkung dieser Windenergieanlagen für eine stärkere visuelle Belastung der Landschaft sorgen (Mengel, et al., 2010). Andererseits ist das Repowering im hier betrachteten Fall mit einer Reduzierung der betriebenen Anlagen von bisher 17 auf zukünftig nur noch 11 WEA verbunden. Dabei werden kleine Anlagen mit geringerer Leistung durch eine geringere Anzahl leistungsstärkere ersetzt. Durch die Reduzierung der Anlagenzahl vor Ort wird das Landschaftsbild deutlich „entspargelt“ (Konrad, 2012). Zudem wird die Fernwirkung aufgrund der geringeren Drehzahl der Rotoren ruhiger, die Gesamtwirkung des Windenergieanlagenbestandes vereinheitlicht (Konrad, 2012). Darüber hinaus werden die neuen Anlagen durch den Einsatz moderner Technik optimaler befeuert (s. o. bedarfsorientierte Befuerung) (S. 176 f. UVP-Bericht).

Die geplanten WEA sind 100 m höher als die Bestehenden, wodurch sich augenscheinlich eine größere Reichweite der zu erwartenden Landschaftsbildauswirkungen ergibt. Das bedeutet,

dass in der Zukunft bislang bezüglich des Landschaftsbildes nicht beeinträchtigte Bereiche des UG durch die Neuplanung beeinträchtigt werden können. In Kapitel 7.7 des UVP-Berichts (Schutzgut Landschaft, S. 88) werden die bislang durch die bestehenden WEA beeinträchtigten Landschaftsbildeinheiten herausgestellt. Demnach sind zum jetzigen Zeitpunkt ca. 59 % des hier betrachteten UG durch WEA erheblich vorbelastet. Hierbei handelt es sich aber um eine pauschale Annahme in Bezug auf die Wertigkeit der betroffenen Landschaftsbildeinheiten im untersuchten Raum. Nicht berücksichtigt wurde bei diesem Vorgehen, ob die geplanten WEA in diesen erheblich vorbelasteten Bereichen auch für den Betrachter sichtbar sind. Um möglicherweise (besonders) beeinträchtigten Bereiche herausstellen zu können, wurde daher eine einfache Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt (S. 177 UVP-Bericht).

Bereiche, aus denen die geplanten WEA nicht wahrgenommen werden können, gelten als „sichtverstellend“ oder „sichtverschattet“. Als „sichtverstellend“ berücksichtigt man i. d. R. baumbestandene Flächen (Wald, Feldgehölze, Obstwiesen, Baumhecken u. ä.) sowie bebaute Grundstücke (im Zusammenhang bebaute Bereiche, Streusiedlungen, Einzelhöfe, Gewerbe- und Industrieflächen u. ä.). Diese sichtverstellenden Bereiche wirken sich auch auf die angrenzenden Bereiche aus, die quasi im „Schatten“ dieser Sichthindernisse liegen. Diese sog. Sichtverschattungszonen können aber auch hinter Bergrücken oder Hügeln mit entsprechender Höhe auftreten (S. 177 UVP-Prüfung).

Die Sichtverschattungsanalyse erfolgte mit einem geografischen Informationssystem (QGIS). Hierfür wird ein dreidimensionales Modell des Geländes in dem definierten Umkreis der geplanten WEA (mit den darauf befindlichen Nutzungen (z. B. Wald, Siedlung, Gewerbe, Gehölzreihen, usw.)) als Grundlage herangezogen. Die geplanten WEA werden mit ihrer jeweiligen Gesamthöhe im Gelände simuliert. Die Betrachterhöhe wird auf 1,70 m über Geländeniveau festgesetzt. Das Programm berechnet aus diesen Werten die Sichtbarkeit für jeden einzelnen Punkt im Gelände. Das Digitale Landschaftsmodell (DLM) wird abgeleitet aus der Topographischen Karte im Maßstab 1:50.000 und Luftbildern. In diesem Maßstab kann eine naturgetreue Abbildung von Gehölzbeständen oder der Bebauung nicht erfolgen. Zudem fehlen die detaillierten und konkreten Höheninformationen zu den entsprechenden Nutzungsarten. Diese werden zur Ermittlung der Sichtfelder pauschal auf Grundlage von Schätzungen und Erfahrungswerten zugewiesen. Hierbei wird Gehölzreihen/ Einzelbäume und Baumgruppen eine Höhe von 5 m zugewiesen, die Höhe von Siedlungen sowie Industrie- und Gewerbegebieten wird pauschal mit 8 m veranschlagt und Waldflächen werden mit 20 m Höhe angesetzt (S. 177 f. UVP-Bericht).

Die zugewiesenen Höhen entsprechen dabei Durchschnittswerten. So gibt es im UG zahlreiche Gebäude, die eine größere Höhe als 8 m erreichen. Allerdings gibt es beispielsweise auch im UG Einzelhöfe, Neubaugebiete und Streusiedlungen, in denen die Gebäude eine geringere Höhe aufweisen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Gewässer, Straßen, Bahnstrecken und sonstige Verkehrsbereiche erheben sich nicht über den anstehenden Boden, sodass sie nicht sichtverschattend wirken und bei der Sichtfeldanalyse nicht berücksichtigt werden (S. 178 UVP-Bericht).

Nach Angaben des NLT (2018) vermögen auch vorhandene Gebüsche, Feldgehölze, Baumreihen und andere Gehölzbestände oder Einzelgehölze zwar die Wirkung von Windenergieanlagen zu mindern. Die Minderung ist aber räumlich und zeitlich begrenzt, sodass sie keine Abzüge für die Berechnung begründen. Bei der vorliegenden Auswirkungsprognose wird dieser Effekt deutlich. Die Gehölzflächen im UG werden bei der Sichtverschattungsanalyse mit einer durchschnittlichen Höhe von 5 m berücksichtigt. Aus den Ergebnissen der Sichtbarkeitsanalyse ist aber kein verschattender Effekt durch diese Strukturen ableitbar (S. 178 UVP-Bericht).

Die o. g. Sichtbarkeitsanalyse differenziert nicht, ob nur ein geringer Teil der WEA sichtbar ist oder die gesamte Anlage. So reicht beispielsweise bereits die Sichtbarkeit der Rotorspitze, um den Standort in der Bewertungskarte als „sichtbarer Bereich“ darzustellen. Diese Darstellung begünstigt somit die nicht korrekte Schlussfolgerung, dass auch bereits die alleinige Sichtbarkeit einer Rotorspitze als erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung zu werten ist. Die Einstufung, dass die begrenzte Sichtbarkeit einer WEA – oder von Teilen der WEA nicht grundsätzlich eine erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung darstellt, wird auch durch die vorgegebene Bewertungsmethodik des NLT (2018) gestützt: Sowohl die Ergebnisse der Sichtverschattungsanalyse für die bestehenden als auch die für die abzubauenen WEA zeigen, dass die WEA auch weit über der 15-fachen Anlagenhöhe hinaus sichtbar sind. Folgt man der bereits genannten Annahme z. B. des NLT (2018), kommt es aber lediglich in einem Radius, der der 15-fachen Anlagenhöhe entspricht, zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dieser Annahme folgend, erfolgte bereits die Korrektur der Wertstufen dieser (erheblich) o. g. „vorbelasteten“ Landschaftsbildeinheiten (S. 178 UVP-Bericht).

Um ein differenziertes Bild der tatsächlichen Auswirkungen des geplanten Repoweringvorhabens zu ermöglichen, wurde die Sichtverschattungsanalyse für mehrere Szenarien durchgeführt. Im ersten Arbeitsschritt wurde zunächst die Analyse nur für die abzubauenen WEA durchgeführt. Hierdurch wurde die „Belastung“ ermittelt, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt von den rückzubauenen WEA ausgeht. Demnach wären zum jetzigen Zeitpunkt bereits in ca. 70 % (ca. 4.377 ha) des hier betrachteten UG die bestehenden, rückzubauenen WEA sichtbar. In etwa einem Drittel dieser sichtbaren Bereiche sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten (ca. 36%, 2.259 ha, Abbildung 86 auf der S. 179 des UVP-Berichts) (S. 178 f. UVP-Bericht).

Im zweiten Arbeitsschritt wurde eine weitere Berechnung mit ausschließlich den dann noch verbleibenden WEA (WP „Wohld“, WP „Wulfenauer Mark“ und WP „Höne“) vorgenommen, um beurteilen zu können, wie sich das Landschaftsbild ohne ein Repoweringvorhaben, also nur mit dem Rückbau der alten WEA des WP „Bünne-Wehdel“, entwickeln würde. Im Ergebnis zeigt sich, dass auch nach dem Rückbau der 17 Altanlagen, in einem (gleich großen) Anteil von ca. 70 % des UG weiterhin WEA sichtbar wären (4.408 ha). Ein Flächenanteil von etwa 44 % wäre hierbei mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden (2.797 ha, Abbildung 87 auf der S. 180 des UVP-Berichts) (S. 179 f. UVP-Bericht).

Im dritten Arbeitsschritt stellen die beiden vorausgegangenen Ergebnisse gemeinsam die vorbelasteten Bereiche innerhalb des UG dar. Demnach sind in drei Viertel des UG WEA sichtbar (4.611 ha, ca. 73 %). Etwa die Hälfte des UG wird durch die bestehenden Sichtbeziehungen zu WEA erheblich beeinträchtigt (3.237 ha, ca. 51 %, Abbildung 88 auf der S. 181 des UVP-Berichts) (S. 181 UVP-Bericht).

Bewertung:

In der Tabelle 19 auf der Seite 96 des UVP-Berichts sind die einzelnen Wertstufen der im Untersuchungsgebiet definierten Landschaftsbildeinheiten dargestellt. Demnach kann dem größten Anteil der Landschaftsbildeinheiten im UG eine geringe Wertigkeit zugesprochen werden (Wertstufen I und II ca. 59 %). Etwa ein Drittel (27 %) des Untersuchungsgebietes werden von Landschaftsbildeinheiten eingenommen, die eine hohe Wertigkeit aufweisen. Eine mittlere Wertigkeit weisen etwa 14 % der Landschaftsbildeinheiten innerhalb des UG auf. Abbildung 49 zeigt die Verteilung der einzelnen Wertstufen innerhalb des UG. Unter Berücksichtigung der Vorbelas-

tungen durch die bestehenden WEA im UG wird dem Schutzgut Landschaft eine allgemeine Bedeutung zugesprochen (S. 94 UVP-Bericht).

Die Vorbelastungen sind nicht gleichzusetzen mit denen, die für die Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Da das Repowering zwangsläufig mit dem Rückbau der 17 Altanlagen verbunden ist, sind für die Ermittlung des Eingriffsumfangs lediglich die „verbleibenden“ WEA der Windparke „Wohld“, „Wulfenauer Mark“ und WP „Höne“ als Vorbelastung zu berücksichtigen. Berücksichtigt man ausschließlich die Sichtbarkeit der geplanten WEA, so würden zukünftig 74 % des UG durch die Fernwirkung der Baukörper erheblich beeinträchtigt (4.642 ha). Abzüglich der bestehenden Vorbelastungen werden durch das Repoweringvorhaben zukünftig ein Viertel des UG neu (erheblich) beeinträchtigt (1.446 ha, 23 %; Abbildung 89 auf der Seite 182 des UVP-Berichts) (S. 183 UVP-Bericht).

Als Gesamtergebnis stelle ich fest, dass die neuen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft, gemessen an der Bauhöhe der geplanten WEA, nur im geringen Umfang zusätzliche, bisher nicht beeinträchtigte Teilräume beanspruchen werden. Das hier betrachtete UG wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt stark von den bestehenden Windparks geprägt. In etwa drei Viertel des UG sind derzeit WEA sichtbar (4.611 ha, ca. 73 %). Etwa die Hälfte des UG wird durch die bestehenden Sichtbeziehungen zu WEA zurzeit erheblich beeinträchtigt (3.237 ha, ca. 51 %; Abbildung 89 auf der Seite 182 des UVP-Berichts) (S. 183 UVP-Bericht).

Die bisherigen (für das Repowering vorgesehenen) WEA des Windparks „Bünne-Wehdel“ stellen aber mit ihrer (vergleichsweise) geringen Bauhöhe für Teilbereiche des hier betrachteten UG keine erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen dar (vgl. Abbildung 86 auf der S. 179 des UVP-Berichts; äußerer, hellerer Ring). Der nunmehr vorgesehene Austausch dieser WEA durch etwa 100 m höhere und dementsprechend raumwirksamere Anlagen führt zukünftig zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle für diese bislang nicht erheblich belasteten Bereiche. Nach der Errichtung der geplanten WEA wird zusätzlich ein Flächenumfang von 23 % des UG erheblich beeinträchtigt (1.446 ha). Demnach wird das Landschaftsbild im UG zukünftig in einem Anteil von 74 % erhebliche Beeinträchtigungen durch Sichtbeziehungen zu WEA aufweisen (S. 183 UVP-Bericht).

Aufgrund der Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bestehenden Windparke „Wohld“, „Wulfenauer Mark“ und „Höne“ bei der Bewertung des Landschaftsbildes wurde der Wert einer Landschaftsbildeinheit, die erheblich durch WEA vorbelastet ist, um zwei Wertstufen verringert (Tabelle 19 auf der Seite 96 des UVP-Berichts). Die Tabelle 41 auf der Seite 184 des UVP-Berichts stellt die Verbindung zwischen den Ergebnissen der Sichtverschattungsanalyse für die geplanten WEA und den herausgestellten Landschaftsbildeinheiten her. Demnach kommt es in den bislang nicht erheblich beeinträchtigten Einheiten Nr. 9.8 („Hase zwischen Alfhausen und Quakenbrück“) und 1 H („Dinklager Mühlenbach, Hopener Mühlenbach“) verhältnismäßig zu einem besonders hohen Flächenanteil (jeweils > 85 %) erheblicher Beeinträchtigung. Flächenmäßig wird hingegen die Landschaftsbildeinheit Nr. 1.2 (Tiefebene des Artlandes – Gegliederte Parklandschaft) am stärksten beeinträchtigt (701 ha) (S. 183 f. UVP-Bericht).

Von den bereits erheblich beeinträchtigten (bzw. vorbelasteten) Landschaftsbildeinheiten weisen nahezu alle sehr hohe Überschneidungen mit der Sichtbarkeit der geplanten WEA auf. Dieses Ergebnis war aufgrund der räumlichen Nähe zu den bestehenden Windparks „Wohld“ und „Wulfenauer Mark“, die sich etwa im Zentrum des UG befinden, zu erwarten. Die Eingriffe in die bislang nicht erheblich Beeinträchtigten (bzw. vorbelasteten) Bereiche sind erheblich. Durch die

Sichtbeziehungen zu den neu geplanten WEA wird sich die Wertigkeit der betroffenen Landschaftsbildeinheiten verringern (S. 185 f. UVP-Bericht).

Das hier betrachtete Repoweringvorhaben führt nur zu kleinräumigen Auswirkungen. Im Rahmen einer Sichtverschattungsanalyse konnten Bereiche herausgestellt werden, in denen voraussichtlich negative Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Demnach werden insbesondere im Westen und Süden des UG zukünftig die neuen WEA stärker wahrgenommen, wodurch sich dort erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben können. Zwar bestehen bereits zum jetzigen Zeitpunkt Beeinträchtigungen durch die bestehenden WEA im Umfeld, diese werden jedoch z. B. durch die Nähe zu den neu geplanten WEA verstärkt. Insbesondere in diesen Bereichen sind erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Für Teile der ortsansässigen Bevölkerung werden diese Beeinträchtigungen aufgrund der Veränderung ihres gewohnten Wohnumfeldes möglicherweise sehr erheblich sein (S. 186 UVP-Bericht).

Ferner reicht die Fernwirkung der geplanten WEA auch über das hier betrachteten UG (15-fache-Anlagenhöhe) hinaus. Anlagebedingt wird das Landschaftsbild wegen der Größe, der Gestalt, der Rotorbewegungen und -reflexen der WEA großräumig verändert. Die Fernwirkung von WEA kann sich in einem Radius von 50- – 100-facher Anlagenhöhe relevant auswirken. Diese weitreichenderen Auswirkungen werden in der Literatur i. d. R. nicht als erheblich eingestuft. Daher wurden die Bereiche außerhalb des hier angesetzten UG in der Auswirkungsprognose nicht näher betrachtet. Auch wenn die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch das hier betrachtete Repoweringvorhaben sehr kleinräumig sind, so müssen zumindest für diese Bereiche erhebliche negative Umweltauswirkungen angenommen werden (S. 186 UVP-Bericht). Für die dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft wird eine Ersatzgeldzahlung geleistet. Außerdem wird der Eingriff in das Schutzgut Landschaft durch die Umsetzung von Maßnahmen im Landkreis Vechta auf 8,7 ha kompensiert.

Innerhalb des Untersuchungsraumes gibt es durch die vorhandenen Windparks im Umfeld des Windparks „Wehdel“ erhebliche Vorbelastungen, demgegenüber jedoch nicht wenig sichtverschattete Bereiche, aus denen die WEA nicht wahrgenommen werden können. Dazu zählen vor allem baumbestandene Flächen und bebaute Grundstücke, die jedoch insgesamt nur zu einer geringen Sichtverschattung führen. Betriebsbedingt, insbesondere durch optische (Rotorbewegungen und Lichtemissionen) und akustische Störreize, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Durch die o. g. Störreize wird das Landschaftserleben erheblich beeinträchtigt.

Darüber hinaus sind baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nur temporär aufgrund des Baustellenverkehrs und dem damit zusammenhängenden Verkehrslärm zu erwarten. Dadurch wird das Landschaftserleben gestört, allerdings nicht mit nachhaltigen und dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut.

Ferner werden zur Kompensation mehrere Maßnahmen angeordnet. Zum einen werden zum Ausgleich die bestehenden WEA inklusive der Infrastruktur zurückgebaut (Maßnahme A1, S. 238 f. UVP-Bericht). Außerdem werden Gewässerstreifen (Maßnahme A2, S. 240 f. UVP-Bericht) und Wallhecken angelegt (Maßnahme A3, S. 242 f. UVP-Bericht). Zum anderen wird ein Feldgehölz (Maßnahme A_{VEC5}, S. 249 ff. UVP-Bericht) sowie eine Feldhecke (Maßnahme A_{VEC6}, S. 252 ff. UVP-Bericht) angelegt. Zum Ersatz wird extensiv genutztes Grünland angelegt und entwickelt (Maßnahme E1, S. 254 f. UVP-Bericht).

h) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung des Bestandes:

Zu diesem Schutzgut zählen historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätte und Bauwerke sowie Kulturlandschaften. Baudenkmäler oder archäologische Fundstellen sind in der Regel nicht wiederherstellbar und verschwinden bei ihrer Entfernung dauerhaft.

Im UG vorhandene Baudenkmäler befinden sich 1.200 m östlich: „Hof Moorman“ (ID: 35746820) sowie 1.800 m östlich „Hof Windhaus“ (ID: 35746898). Neben den genannten Baudenkmälern befinden sich mehrere Wallhecken im Untersuchungsgebiet. Diese stellen nach Auffassung von SCHUPP & DAHL (1992) grundsätzlich Kulturdenkmäler dar. Diese „lebenden Zäune“ sind Bestandteile der Kulturlandschaft, „wie sie durch die menschliche Bewirtschaftung im Lauf der Jahrhunderte gestaltet wurde“ (Schupp & Dahl, 1992) (S. 98 UVP-Bericht).

Einen Hinweis für die Art der Wallhecken findet man in den historischen Karten des Untersuchungsgebietes (Abbildung 50, S. 99 UVP-Bericht). Die Ausprägung der im UG nachgewiesenen Wallhecken lässt sich am ehesten den sog. „Neuen Kampwällen“ zuordnen (vgl. Schupp & Dahl, 1992). Diese entstanden zum überwiegenden Teil etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts durch Flurneuordnungsverfahren. Daher sind die Wallhecken in den Karten der Preußischen Landaufnahme (1877 – 1912) erkennbar, in den Karten der Gaußschen Landesaufnahme aus den Jahren 1841 – 1844 hingegen noch nicht (S. 98 UVP-Bericht).

Durch die Darstellungen in den Karten der Preußischen Landaufnahme wird deutlich, dass ein Großteil der Wallhecken im UG ein Alter von mind. 100 – 150 Jahren aufweisen muss. Die meisten erfassten Wallhecken sind mit den Jahren deutlich durch die umliegende Bewirtschaftung beeinträchtigt. Zwar weisen nahezu alle Wallkörper eine geschlossene Vegetationsschicht auf, dennoch grenzen die Ackerflächen fast unmittelbar an den Wallfuß heran. Eine Beschädigung des Walkörpers durch die Bodenbewirtschaftung ist demnach regelmäßig gegeben. Darüber hinaus lassen sich Beschädigungen an verschiedenen Walkörpern erkennen, die augenscheinlich im Rahmen der Grabenunterhaltung entstanden (S. 98 UVP-Bericht).

Vor etwa 100 – 150 Jahren war nahezu das gesamte UG von Wallhecken durchsetzt. Diese wurden wahrscheinlich im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren in der jüngeren Vergangenheit entfernt. Schupp & Dahl (1992) nennen auch den Dünggeeintrag von angrenzender Ackernutzung als eine Beeinträchtigung für Wallhecken, da dieser entscheidend für die Artenzusammensetzung des krautigen Saumes ist (S. 99 UVP-Bericht).

Vorhandene Denkmäler sind weit über 1.000 m von der Vorhabenfläche entfernt. Weitere Baudenkmäler oder Baudenkmalbereiche, Bodendenkmale oder Naturdenkmale sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden. Ebenso wurden im Vorhabengebiet keine sonstigen Sachgüter festgestellt. Abgesehen von den Baudenkmälern befinden sich aber zahlreiche kulturhistorisch bedeutsame Wallhecken im Untersuchungsgebiet und auf der Vorhabenfläche. Diese Hecken nehmen als Bestandteil der Kulturlandschaft eine hohe Bedeutung ein (S. 99 UVP-Bericht).

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Grundsätzlich besteht durch Baumaßnahmen die Gefahr, dass im Boden befindliche Fundplätze von Siedlungszeugen zerstört oder durch Flächenüberbauung und -versiegelung einer späteren

Ausgrabung entzogen werden. Die im Eingriffsbereich potenziell vorkommenden Kulturgüter sind ungeachtet vorhandener Vorbelastungen aus kulturhistorischer Sicht von sehr hoher Bedeutung. Die Auswirkungen sind schwer zu beurteilen, da vielfach die genaue Lage der archäologisch relevanten Siedlungsstätten nicht bekannt ist. Greift die Baumaßnahme bei der Errichtung der Mastbauwerke in diese Flächen ein, sind vor Baubeginn Ausgrabungen erforderlich (S. 186 UVP-Bericht).

Bewertung:

Ein Vorkommen archäologisch bedeutsamer Fundplätze im Umfeld der Vorhabenfläche kann ich ausschließen. Aufgrund der Entfernung zu den Baudenkmalern und der Tatsache, dass sich im Umfeld des Vorhabens keine Baudenkmalern befinden, kann ich erhebliche Beeinträchtigungen dieser ausschließen. Von den hier betrachteten Planungen sind aber einige der o. g. Wallhecken betroffen (S. 186 UVP-Bericht).

Im Stadtgebiet von Dinklage kommt es durch den temporären Wendehammer am Standort der geplanten WEA 9 bzw. der bestehenden WEA DIN02 zu einer Überplanung von Wallhecken. Tatsächlich konnte während der Biotoptypenkartierung für einen Teil dieser Hecken kein Wallkörper festgestellt werden (Lage gegenüberliegend der Zufahrt zur WEA DIN02). Die beiden dort anstehenden Einzelbäume, welche durch die temporäre Flächenbeanspruchung überplant werden, sind als Wallhecke einzustufen. Der Umfang der temporären Flächeninanspruchnahme beläuft sich insgesamt auf etwa 20 lfd. m (zzgl. zwei Einzelbäume). Die temporäre Überplanung wird in der Eingriffsbilanzierung des LBP berücksichtigt. Die temporär überplanten Wallhecken werden nach der Errichtung der WEA an derselben Stelle wiederhergestellt bzw. neu gepflanzt (S. 188 f. UVP-Bericht).

Für den Ausbau der Einfahrt zur WEA 9 bzw. zur DIN02 werden nördlich der Einfahrt Randbereiche einer (Baum-)Wallhecke dauerhaft überplant. Hierbei handelt es sich um etwa 10 lfd. m (westliche Wallhecke in Abbildung 92) (S. 188 f. UVP-Bericht). Insgesamt werden für die Anlage der Zuwegung 30 lfd. m Wallhecken dauerhaft überplant (LK OS 20 m; LK VEC 10 m). Es ist jedoch möglich und aufgrund der Erfahrungswerte auch wahrscheinlich, dass durch den geregelten Gehölzschutz, die Vermeidungsmaßnahme V3 (S. 210 UVP-Bericht), im Rahmen der Bauausführung Wallheckenabschnitte erhalten werden können oder die Eingriffe zumindest deutlich verringert werden können. Die Inanspruchnahme der Wallhecken wird für den Windpark so gering wie möglich gehalten. Grundsätzlich kommt es aber durch die geplante Flächeninanspruchnahme zu einem z. T. dauerhaften Verlust von Wallhecken, der im Rahmen der Eingriffsregelung zu kompensieren ist (S. 189 UVP-Bericht).

Die temporär überplanten Wallhecken im Umfang von (LK OS 45 lfd. m und LK VEC 20 lfd. m) sollen nach der Beanspruchung am Eingriffsort auf gleicher Länge wiederhergestellt werden. Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden (S. 189 UVP-Bericht).

Insgesamt stupe ich den Eingriff in das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als nicht erheblich ein.

i) Wechselwirkungen

Die Gesamtheit aller Schutzgüter stellt ein komplexes Wirkungsgefüge dar. Durch den Bau der WEA entstehen z. T. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter, die ausgeglichen bzw. ersetzt werden müssen. Viele Auswirkungen hängen zu-

sammen oder bauen aufeinander auf. Die zwischen den Schutzgütern bestehenden zahlreichen Wechselbeziehungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPG wurden jeweils bei der Bestandsanalyse der einzelnen Schutzgüter betrachtet und soweit wie möglich in die Bewertung mit einbezogen; die Erfassung der Wechselwirkungen ist demnach bereits indirekt erarbeitet worden. Die Tabelle 20 auf den Seiten 100 ff. listet schutzgutbezogene mögliche Wechselwirkungen auf, die im Rahmen der vorausgegangenen Bestandserfassung und der Bewertung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden (S. 100 UVP-Bericht). Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass keine der prognostizierten Umweltauswirkungen gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben in den Unzulässigkeitsbereich fällt.

Besondere Wechselwirkungen möchte ich dennoch darstellen:

Der Bau der WEA führt zu einer Versiegelung von Boden. Das wirkt sich auf mehrere Schutzgüter aus. So führt das dazu, dass die Bodenfunktionen verloren gehen, u. a. die Speicherungsfähigkeit von Niederschlagswasser. Das wiederum führt zu einer Erhöhung des Wasserabflusses und zu einer verringerten Versickerung. Außerdem führt die Überbauung zu einer Zerstörung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

Im Untersuchungsgebiet wird es durch eine Minimierung der zu versiegelnden Fläche zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führen. Es ist hierbei auch zu berücksichtigen, dass vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen überbaut werden.

Insgesamt sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen durch auftretende Wechselwirkungen zu erwarten.

j) Schutzgutübergreifende Gesamtschätzung

Die dargestellten Ausführungen zeigen, dass von dem Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, die teilweise erheblich sind. Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen fällt keine der möglichen Umweltauswirkungen in den Unzulässigkeitsbereich, auch nicht durch Wechselwirkungen mit anderen Umweltauswirkungen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden erkannt und ihnen wird durch die Regelungen im Genehmigungsbescheid sowie durch die dort festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 NVwKostG sowie § 1 AllGO in Verbindung mit lfd. Tarif-Nr. 44.1.1.2.5 des Kostentarifs zur AllGO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

gez. Böske

Fundstellen der Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften:

4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist
9. BImSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist
9. ProdSV - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- AllGO - Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 5. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304)
- AnlRegV - Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung) vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1320), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist
- BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist
- BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- BaustellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist
- BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- BGB - Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das z zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist

- BlmSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- EEG - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 747) geändert worden ist
- LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
- NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)
- NBauO - Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)
- NDSchG - Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
- NNatSchG - Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- NVwKostG - Niedersächsisches Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)
- ProdSG - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- StGB - Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist"
- TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

-
- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- VAwS - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung) vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.01.2006 (Nds. GVBl. S. 41)
- WEE - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 —